



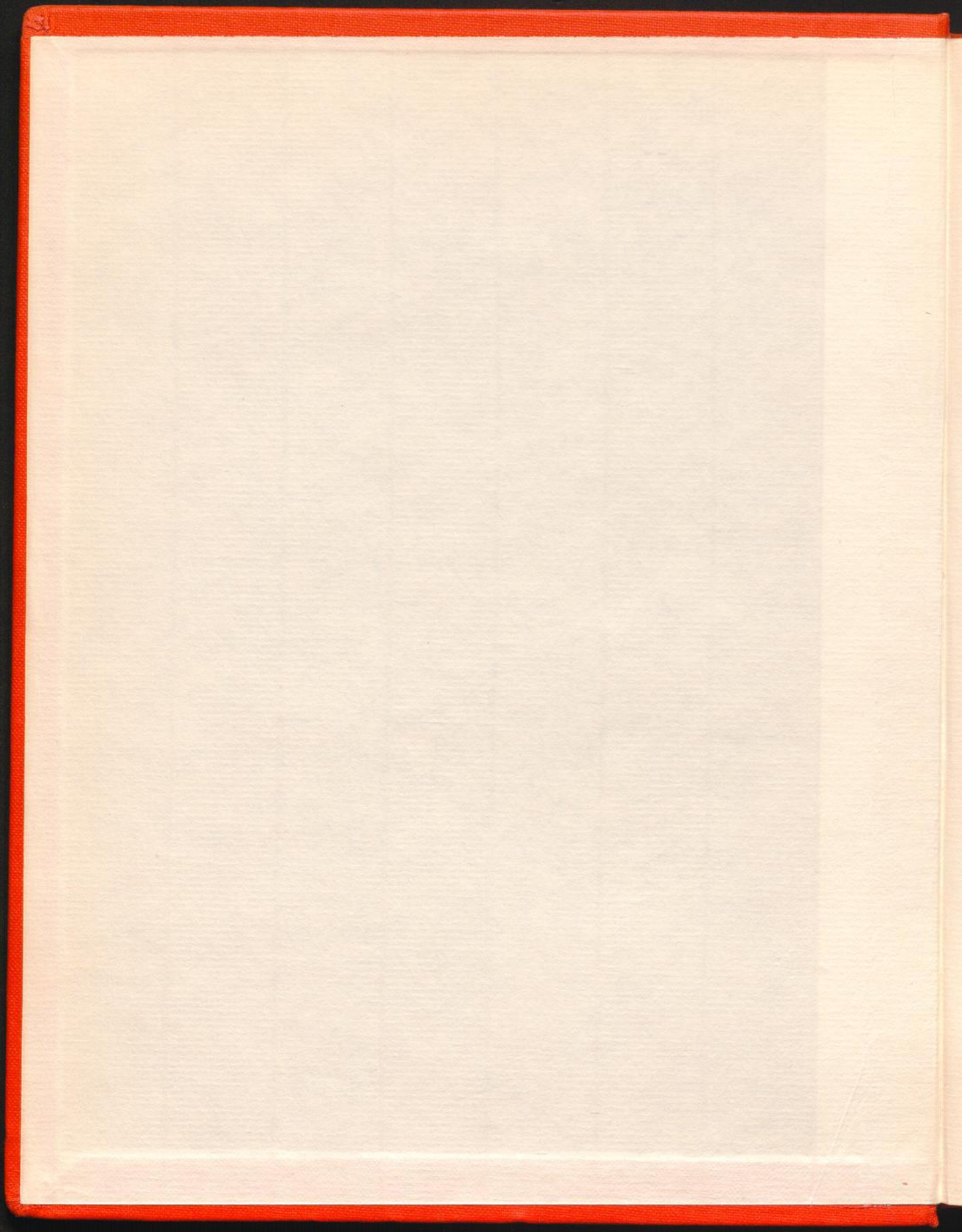
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Papsttum und Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte

Erdmann, Carl

Berlin, 1928

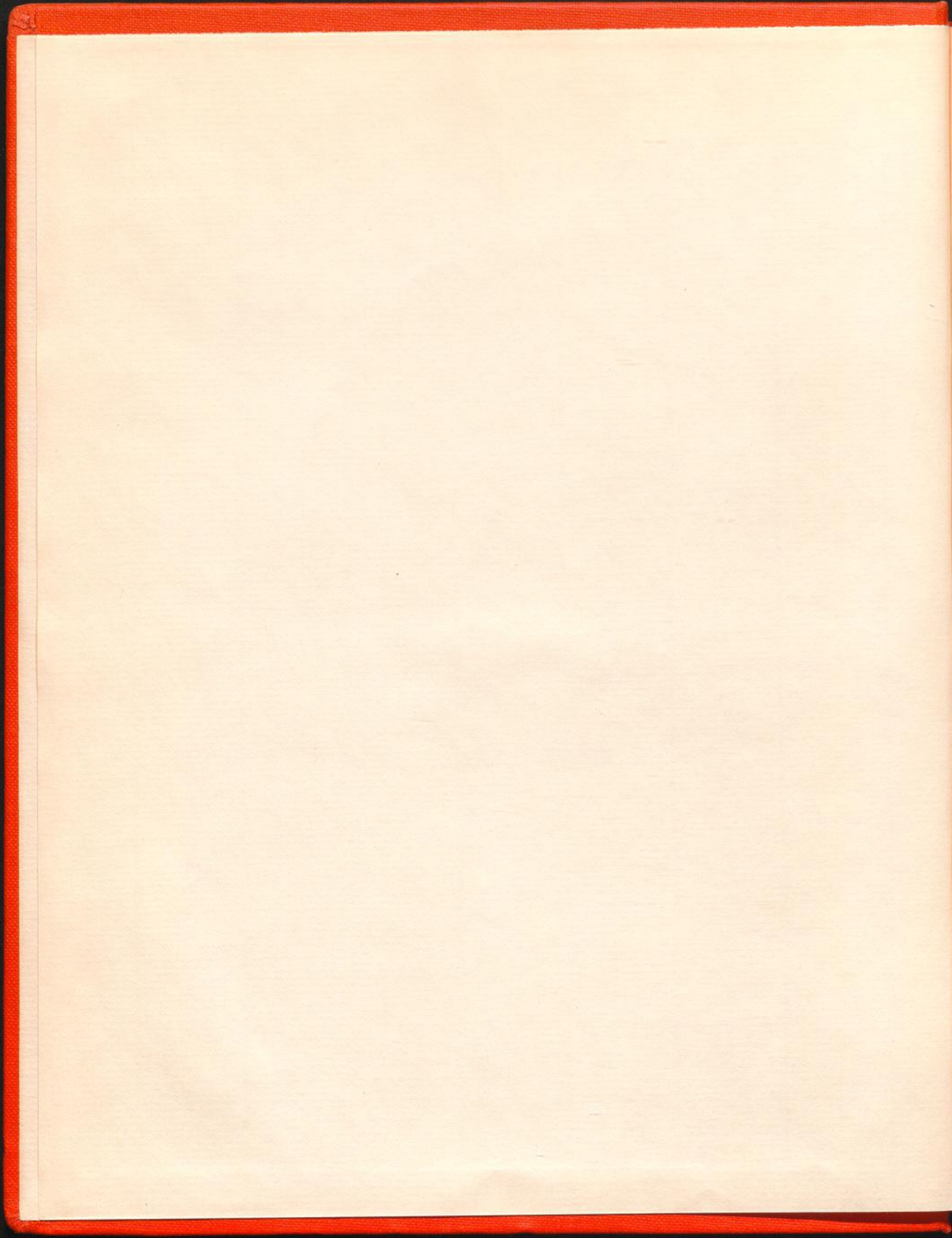
[urn:nbn:de:hbz:466:1-69005](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69005)



ABHANDLUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN



ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

ABHANDLUNGEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1928

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE



ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1852

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1928

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

BERLIN 1929

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.



ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

~~P
00
02
6
1~~

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei



11
AFg

75: 1935

1155-1928

JAHRE 1928

Öffentliche Sitzungen

Inhalt

| | |
|--|----------------|
| Öffentliche Sitzungen | S. VII |
| Verzeichnis der im Jahre 1928 gelesenen Abhandlungen | S. VIII—XIV |
| Bericht über den Erfolg der Preisausschreibung für 1928 und neue Preisausschreibung | S. XIV—XVI |
| Verzeichnis der im Jahre 1928 erfolgten besonderen Geldbewilligungen aus akademischen Mitteln zur Ausführung wissenschaftlicher Unternehmungen | S. XVI—XVII |
| Verzeichnis der im Jahre 1928 erschienenen im Auftrage oder mit Unterstützung der Akademie bearbeiteten oder herausgegebenen Werke | S. XVIII—XXI |
| Veränderungen im Personalstande der Akademie im Laufe des Jahres 1928 | S. XXI—XXII |
| Verzeichnis der Mitglieder der Akademie am Schlusse des Jahres 1928 nebst den Verzeichnissen der Inhaber der Bradley-, der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille und der Beamten der Akademie, sowie der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw. | S. XXIII—XXXVI |

| | | |
|--------|---|----------|
| Nr. 1. | E. STAMPE: Das Zahlkraftrecht der Postglossatorenzeit . . . | S. 1—129 |
| • 2. | THURNEISEN: Die Bürgerschaft im irischen Recht | S. 1—87 |
| • 3. | WIEGAND: Bericht über die Ausgrabungen in Pergamon 1927 | S. 1—22 |
| • 4. | KEHR: Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts | S. 1—58 |
| • 5. | C. ERDMANN: Das Papsttum und Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte | S. 1—63 |
| • 6. | R. HERZOG: Heilige Gesetze von Kos | S. 1—59 |
| • 7. | M. WELLMANN: Die <i>Phisiká</i> des Bolos Demokritos und der Magier Anaxilaos aus Larissa. Teil I | S. 1—80 |
| • 8. | J. SCHACHT: Aus den Bibliotheken von Konstantinopel und Kairo | S. 1—75 |
| • 9. | E. WENREBACH: Beiträge zur Textgeschichte der Epidemienkommentare Galens. II. Teil | S. 1—94 |

Inhalt

1. Einleitung 1-10
2. Die Entwicklung der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert 11-25
3. Die Romantiker 26-45
4. Die Realisten 46-65
5. Die Dichter der 1830er Jahre 66-85
6. Die Dichter der 1840er Jahre 86-105
7. Die Dichter der 1850er Jahre 106-125
8. Die Dichter der 1860er Jahre 126-145
9. Die Dichter der 1870er Jahre 146-165
10. Die Dichter der 1880er Jahre 166-185
11. Die Dichter der 1890er Jahre 186-205
12. Die Dichter der 1900er Jahre 206-225
13. Die Dichter der 1910er Jahre 226-245
14. Die Dichter der 1920er Jahre 246-265
15. Die Dichter der 1930er Jahre 266-285
16. Die Dichter der 1940er Jahre 286-305
17. Die Dichter der 1950er Jahre 306-325
18. Die Dichter der 1960er Jahre 326-345
19. Die Dichter der 1970er Jahre 346-365
20. Die Dichter der 1980er Jahre 366-385
21. Die Dichter der 1990er Jahre 386-405
22. Die Dichter der 2000er Jahre 406-425
23. Die Dichter der 2010er Jahre 426-445
24. Die Dichter der 2020er Jahre 446-465
25. Die Dichter der 2030er Jahre 466-485
26. Die Dichter der 2040er Jahre 486-505
27. Die Dichter der 2050er Jahre 506-525
28. Die Dichter der 2060er Jahre 526-545
29. Die Dichter der 2070er Jahre 546-565
30. Die Dichter der 2080er Jahre 566-585
31. Die Dichter der 2090er Jahre 586-605
32. Die Dichter der 2100er Jahre 606-625

ABHANDLUNGEN
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1928

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

Nr. 5

DAS PAPSTTUM UND PORTUGAL
IM ERSTEN JAHRHUNDERT
DER PORTUGIESISCHEN GESCHICHTE

VON

DR. CARL ERDMANN

IN ROM

BERLIN 1928

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

ABRIAN BIEZNER
DIE PÄDAGOGIK
LEHRBÜCHER DER PÄDAGOGIK
LEHRBÜCHER
PÄDAGOGISCHES INSTITUT WÜRZBURG

Vorgelegt von Hrn. KERR in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 28. Juni 1928.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 18. September 1928.

Einleitung.

Die Ausdehnung des päpstlichen Einflußbereichs über den Westen der iberischen Halbinsel fällt in die Zeit vom Ende des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Vor Gregor VII. bestanden keine Beziehungen zwischen Rom und dem galicisch-lusitanischen Klerus; nach Alexander III. aber war die Eingliederung Portugals in den Gesamtorganismus der römisch-katholischen Kirche eine vollendete Tatsache. In dem gleichen Zeitraum hat sich die portugiesische Sonderexistenz gebildet. Erst im Jahre 1095 wird die Grafschaft Portugal von Galicien abgetrennt und, noch als Glied des Königreichs Leon, dem Grafen Heinrich von Burgund verliehen. Neunzig Jahre später hinterließ sein Sohn Alfons I. Portugal als ein selbständiges Königreich, an dessen Unabhängigkeit alle Stürme der Jahrhunderte bis heute nichts geändert haben. Man mag das Zusammentreffen dieser Geschehnisse für noch so zufällig halten: sicher ist, daß es eine bedeutsame Verknüpfung der Tatsachen und treibenden Kräfte herbeigeführt hat.

Es ist bekannt, daß der erste König von Portugal sein Land zu einem zinspflichtigen Eigentum der römischen Kirche machte. Bekannt ist auch das Motiv dieser Oblation: sie sollte die Selbständigkeit Portugals gegenüber dem benachbarten kastilianischen Reich sicherstellen. Da nun dieser Akt von allen damaligen Wechselbeziehungen zwischen der Kurie und Portugal fast das einzige ist, was bislang Beachtung fand, hat er in seiner Isolierung zu der Meinung verführen können, als habe das Papsttum ein besonderes Interesse und deshalb einen aktiven Anteil an der Ausbildung der portugiesischen Selbständigkeit gehabt. Ein tieferes Eindringen in den Stoff bestätigt diese Auffassung jedoch nicht. Im Gegenteil: die Kurie erstrebte damals auf der iberischen Halbinsel als oberstes Ziel die »Zusammenfassung aller Kräfte zum Kampf gegen die Ungläubigen«¹ und hat sich deshalb der Entstehung der portugiesischen Selbständigkeit lange Zeit hemmend in den Weg gestellt. Für Portugal war das ein Faktor von allergrößter Bedeutung. Auch wenn sich die Päpste unmittelbarer Eingriffe in die Verhältnisse der weltlichen Staaten enthielten, so war doch ihre Autorität auf der Halbinsel so groß, daß die Gewährung oder Verweigerung ihrer Anerkennung für jedes jener kleinen Reiche von entscheidender Bedeutung sein mußte. Wichtiger noch war etwas anderes. Sowenig wie die deutschen Könige konnten die portugiesischen Herrscher auf die Mitarbeit der kirchlichen Organe, insonderheit des Episkopats, verzichten. Unterstand und gehorchte der portugiesische Klerus kastilianischen oder leonesischen Kirchenfürsten, so war auch die staatliche Lösung Portugals von den Nachbarreichen aufs äußerste erschwert. Die kirchliche Organisation aber hing von den Päpsten ab. Von ihnen die Anerkennung der staatlichen und die Schaffung der kirchlichen Selbständigkeit zu erlangen, das mußte das letzte Ziel des portugiesischen Unabhängigkeitsstrebens sein.

¹ P. KEHR, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon (Abhandlungen der Preuß. Akad. d. Wissensch., Berlin 1926, Phil.-hist. Kl. Nr. 1, im folgenden zitiert als: KEHR, Prinzipat) S. 52.

So werden wir durch unseren Stoff geradeswegs in das Zentrum der damaligen Entwicklung Portugals hineingeführt. Pläne und Erfolge des Gründers der portugiesischen Dynastie, des Grafen Heinrich von Burgund, und seines Sohnes Alfons, des ersten Königs von Portugal, erfahren so eine neue Beleuchtung. Auch können wir der portugiesischen Geschichte eine bedeutende, noch kaum gewürdigte Gestalt wiedergewinnen in der Person des Erzbischofs Johannes Peculiaris von Braga, auf dessen Schultern durch vier Jahrzehnte hindurch fast die ganze Last der Verhandlungen mit Rom gelegen hat, und als dessen Werk wir es größtenteils ansehen können, wenn Portugal schließlich durch die päpstliche Anerkennung die Sicherung seiner Selbständigkeit und zugleich die kirchliche Gleichberechtigung mit den Nachbarn errungen hat. Für die Geschichte des Papsttums andererseits erscheinen alle diese Fragen zunächst als peripherisch. Aber die Art, wie die Kurie das weit entfernte Ländchen mehr und mehr in ihren Wirkungs- und Herrschaftsbereich hineinwachsen läßt und in dieser Richtung beständig Fortschritte erzielt, so sehr sie auch sonst manchmal den territorialen Bestrebungen der Portugiesen entgegenarbeitet, ist doch recht charakteristisch und bereichert unsere Kenntnis der Politik des mittelalterlichen Papsttums nicht unwesentlich.

Abschließendes freilich will und kann diese Arbeit nicht geben. Das wäre nach dem Stande der Forschung ein unmögliches Unterfangen. Sie will nur versuchen, zum ersten Mal durch eine terra incognita hindurch einen Pfad zu bahnen. Denn an Vorarbeiten herrscht großer Mangel, und eine beträchtliche Schwierigkeit liegt weiter darin, daß wir die erzählenden Quellen für unser Arbeitsgebiet fast völlig entbehren. Die Viten des hl. Gerald, des Erzbischofs von Braga, und des hl. Tello, des Gründers von S. Cruz de Coimbra, sowie die *Historia Compostellana*, die nebenher auch für Portugal einiges abwirft, geben uns hin und wieder eine Einzelnotiz, nicht aber, wie wir es sonst von den erzählenden Quellen gewöhnt sind, den Faden der historischen Ereignisse selbst. Die eigentliche geschichtliche Entwicklung, ja größtenteils auch die einfache Erzählung des Tatsachenverlaufs, muß aus den Urkunden herausgelesen und zusammengestellt werden, eine Schwierigkeit, die jeder zu würdigen vermag, der einen solchen Versuch schon gemacht hat. Denn die unentbehrliche Vorbedingung dafür ist die möglichst restlose Sammlung des vorhandenen urkundlichen Materials, in diesem Falle der Portugal betreffenden Papsturkunden, eine Arbeit, die ich für das Unternehmen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen ausgeführt habe und deren Ergebnis bereits vorliegt¹. Diese Arbeit war um so notwendiger, als noch nicht einmal die Hälfte der erhaltenen Urkunden früher bekannt war. So mag die folgende Abhandlung zugleich als Kommentar zu dem neugefundenen urkundlichen Material dienen; sie versucht aber doch vor allem, ein zusammenhängendes Geschichtsbild zu vermitteln.

§ 1. Die ersten Beziehungen zwischen Rom und Portugal.

Im Sommer 1084, als Gregor VII. vor dem Zorn der Römer zu den Normannen hatte fliehen müssen, sandte er seinen Vertrauten Jarento, den Abt von St. Bénigne in Dijon, nach Coimbra zum Grafen Sisnand². Noch niemals, soweit unsere Kenntnis reicht, war ein Sendling Roms bis hierher vorgedrungen. Die Gedanken und Pläne Gregors aber erreichten auch in jenem Augenblicke noch den äußersten Westen Europas, so wie sie sich schon immer nach dem fernen Osten gerichtet hatten.

¹ C. ERDMANN, Papsturkunden in Portugal (Abhandlungen d. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., N. F. XX 3, Berlin 1927), im folgenden zitiert: Papsturk. in Port.

² HUGO VON FLAVIGNY, MG. SS. VIII 463.

Coimbra war der wichtigste Ort desjenigen Gebietes, für das sich damals der Name Portugal einzubürgern begann. Die Besonderheit der dortigen Zustände wird Gregor vor Augen gehabt haben, als er seinen Legaten entsandte.

Nur die südliche Hälfte des heutigen Portugal, bis etwa zum Mondego, war durch die arabische Invasion in langdauernden Besitz der Muslime gekommen. Die nördliche Hälfte war durch den bald einsetzenden Gegendruck der asturischen Könige schon im 8. Jahrhundert zwar nicht zurückgewonnen, aber völlig verwüstet und entvölkert worden, so daß sie als ein großes menschenleeres Grenzgebiet *nullius domini* die feindlichen Völker trennte¹. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts begann dann eine erfolgreiche Neubesiedelung von Norden her, die sich noch durch fast das ganze 10. Jahrhundert fortsetzte. Die alten Bischofsstädte Braga, Viseu, Porto, Coimbra und Lamego wurden wiederaufgebaut und zum Teil sogar als Bistümer eingerichtet. Politisch aber war das Land ein Teil des Königreiches Leon, durch die verschiedenen Erbteilungen manchmal von diesem abgetrennt, aber doch immer wieder mit ihm vereinigt. Die kirchlichen und kulturellen Verhältnisse werden wir uns höchst primitiv vorzustellen haben. Die Bischöfe, soweit wir von solchen wissen, scheinen nicht in ihren Diözesen residiert, sondern sich am Hof der Könige im Norden des Reichs aufgehalten zu haben. Zwar bestanden einige Klöster, deren bekanntestes Lorvão ist, aber ihre Wirksamkeit auf kulturellem Gebiet wird schwerlich weit gegangen sein. Handschriften portugiesischen Ursprungs kennen wir vor dem 12. Jahrhundert überhaupt nicht, und die nicht sehr zahlreichen erhaltenen Urkunden zeigen einen großen Tiefstand der Schriftsprache. Von Beziehungen zum Papsttum hören wir nichts. Das Schweigen der Quellen besagt zwar bei der Dürftigkeit der Überlieferung nur wenig; aber nichts berechtigt uns, das Bestehen solcher Beziehungen anzunehmen.

Am Ende des 10. Jahrhunderts trat ein Rückschlag ein: die Muslime drangen bis etwa zum Douro vor und verheerten auch den äußersten Norden Portugals, der noch christlich blieb, in häufigen Zügen. Kein einziges Bistum blieb bestehen. Erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts gelang es Ferdinand dem Großen von Leon, das Verlorene wiederzugewinnen. Das entscheidende Ereignis war die Einnahme Coimbras, die man ins Jahr 1064 zu setzen pflegt. Damit war die nördliche Hälfte Portugals, bis über den Mondego hinüber, endgültig in den Besitz der christlichen Spanier gekommen, während die südliche Hälfte, von einem vorübergehenden Vorstoß der Christen abgesehen, maurisch blieb. Dies ist die militärische Lage, die wir bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts voraussetzen haben. Die Söhne Ferdinands bemühten sich erfolgreich um eine fortschreitende Besiedelung ihres Gebiets. Etwa 1070 oder 1071 wird Braga wieder als Bistum eingerichtet, zehn Jahre später auch Coimbra.

Es waren aber schwierige und eigenartige Verhältnisse, unter denen die beiden einzigen Bischöfe Portugals ihr Amt zu führen hatten.

Von den fünf Metropolen, die in der spanischen Kirche vor dem Arabereinfall bestanden hatten, Tarragona, Toledo, Braga, Merida und Sevilla, war Braga die erste, die wieder einen Bischof erhielt. Jahrhundertlang scheint die nordspanische Kirche ohne Metropolitanverband gewesen zu sein. Aber die grundsätzlichen Rechte Bragas, das das Haupt der Kirchenprovinz Galicien gewesen war, also seine Jurisdiktion über den ganzen Nordwesten der Halbinsel bis hin zum Douro oder auch über diesen hinaus erstreckt hatte, waren nicht in Vergessenheit geraten. Schon in den ersten Pontifikatsjahren des Bischofs

¹ Vgl. hierzu und zum folgenden die Aufsatzreihe, die L. GONZAGA DE AZEVEDO unter dem Titel *Idade media. Notas de historia e critica* in der Zeitschrift *Broteria*. Ser. Vulgar. XXI—XXII (1923—24) und Ser. Fé. scienc. etc. I—III (1925—26) veröffentlicht hat.

Pedro von Braga (etwa 1070—1093) finden wir Urkunden, die von einer *cathedra metropolitana* sprechen¹. Aber von einer Durchsetzung solcher Ansprüche konnte keine Rede sein. Stadt und Diözese hatten durch die lange Kriegszeit so gelitten, daß das Bistum selbst nur mit Mühe seine Existenz fristen konnte. Es gelang dem Bischof auch nur unvollkommen, die Güter und Parochien, die zu seinem Sprengel gehörten, in seine Gewalt zu bringen. Zwar die Kirche von Lugo, der das Bragaer Gebiet *desolationis tempore* verliehen worden war², hatte ihren Besitz zurückgegeben; Bischof Vistrarius von Lugo hatte selbst bei der Wiedereinrichtung Bragas mitgewirkt, und die nachträglichen Beschwerden seines Nachfolgers Amor blieben wirkungslos³. Aber auch andere Bistümer hatten in den Jahrhunderten der Verwüstung Rechte auf Bragaer Gebiet erhalten. Der Bischof von Astorga hielt die Parochien von Ledra, Aliste und Bragança in seinem Besitz⁴, der Bischof von Santiago de Compostela beanspruchte sogar die Hälfte der Stadt Braga selbst mit den Kirchen St. Victor und St. Fructuosus⁵, während der Bischof von Mondoñedo Rechte auf das vor den Toren Bragas gelegene Dume geltend machte⁶. All das hätte sich zurückweisen lassen, wenn Braga einen Rückhalt an der Staatsgewalt gehabt hätte. Allein Bischof Pedro, noch von König Sancho erhoben, stand bei dessen Bruder und Nachfolger Alfons VI. nicht in Gunst. So spielte denn dasjenige Bistum, das auf der ganzen Halbinsel die höchsten Präntentionen hatte und von dem die organisatorische Zusammenfassung wenigstens des Westens hätte ausgehen können, im spanischen Episkopat die Rolle des Aschenbrödels.

Anders sah es in Coimbra aus⁷. Hier hatte der Bischof Paternus (etwa 1080—1087) seine Diözese zwar nicht vollständig in seinem Besitz, da sie teilweise noch von den Mauren besetzt war. Dafür aber waren die Sprengel von Viseu und Lamego dem Coimbraer Bischof unterstellt. Coimbra selbst hatte jedoch durch die sieben Jahrzehnte moslemischer Herrschaft, der es vor nicht allzu langer Zeit erst entrissen war, ein stark maurisches Gepräge erhalten. Das mozarabische Element war in Stadt und Umgebung stark vertreten, überwog wohl zunächst überhaupt. Der Graf von Coimbra, Sisnand — er bezeichnete sich selbst meist als Alvazir oder Consul —, hatte ursprünglich, wenn auch als Christ, unter maurischer Herrschaft gelebt und war aus dem Dienst des Ibn Abad in den Fernandos des Großen und seiner Söhne übergetreten. Ähnlich lag es bei Bischof Paternus selbst: er war zuvor Bischof in der noch maurischen Stadt Tortosa gewesen, ist also wohl gleichfalls als Mozaraber anzusprechen. Wir finden in jenen Jahren außerdem noch verschiedentlich fremde Bischöfe in Coimbra anwesend, offenbar derselben Herkunft⁸. Wie stark nun die Unterschiede zwischen dem mozarabischen und dem römisch-katholischen Christentum waren, ist bekannt. Die Verbindung dieses am weitesten nach Süden vorgeschobenen Postens mit der abendländischen Gesamtkirche kann danach kaum sehr eng gewesen sein.

Woher wohl Gregor von diesen Verhältnissen Kunde bekommen haben mag? Wir wissen es nicht. Mindestens aber über die Person des Grafen Sisnand war der Papst

¹ Urkunde von 1072 März 4 (Distriktsarchiv Braga, Liber Fidei fol. 30 n. 75): *cathedra Bracarensis metropolitana*; Urkunde von 1073 August 3 (ebenda fol. 27 n. 66): *baselica metropolitana*.

² Die Urkunden für Lugo stehen bei Risco, España Sagrada XL 369 ff. n. 15—21, einige davon auch im Bragaer Liber Fidei, doch scheinen mir nicht alle frei von Verdacht hinsichtlich ihrer Echtheit.

³ S. die »Chronica de Braga«, Liber Fidei fol. 11' n. 20, gedruckt (ohne die Zeugenliste) bei A. BRANDÃO, Monarchia Lusitana III lib. 8 c. 5 fol. 10'. España Sagrada XL 190.

⁴ Papsturk. in Port. S. 159 n. 6.

⁵ Chronica de Braga s. o. Papsturk. in Port. S. 158 n. 5. Historia Compostellana lib. I c. 15 (Esp. Sagr. XX 36 f.).

⁶ Papsturk. in Port. S. 111 und S. 157 n. 4.

⁷ Über Coimbra und den Grafen Sisnand vgl. jetzt besonders GONZAGA DE AZEVEDO in Broteria, Ser. Fé etc. III (1926) 177—187.

⁸ Papsturk. in Port. S. 161 n. 9.

orientiert, denn an diesen war das Empfehlungsschreiben gerichtet, mit dem Abt Jarento ausgerüstet wurde. Man braucht keinen besonderen Scharfsinn, um den Zweck der Legation Jarentos zu erraten: offenbar sollte eine erste Verbindung hergestellt, die Angliederung des fernen Grenzlandes an den Organismus der römischen Kirche vorbereitet werden. Auch war es sicher kein Zufall, daß Gregors Wahl gerade auf einen Abt fiel: hier, wo es sich nicht um ein größeres politisches Unternehmen handelte, sondern um Kleinarbeit auf einem noch allgemein zurückgebliebenen Gebiet, konnte der Anfang am leichtesten beim Mönchtum gemacht werden. Eine Erneuerung der Klöster im Sinne der französischen Reformklöster konnte hier wie anderwärts die Grundlage für die Festsetzung des römischen Einflusses bilden¹. Dazu sollte dann sicherlich die Einführung des römischen Ritus kommen, um die sich Gregor, wie bekannt, in ganz Spanien eifrig bemüht hat. Die Entsendung Jarentos war ein Glied des gregorianischen Gesamtprogramms und sollte dazu mithelfen, Spanien in das Eigentum des heiligen Petrus, dem es ja angeblich immer gehört hatte, überzuführen.

Jarento aber hat den erhaltenen Auftrag nicht ausgeführt. Er gelangte zunächst nach Frankreich und entschloß sich, zuvor sein Kloster in Dijon aufzusuchen, wo ihn wichtige Geschäfte längere Zeit aufhielten. Dann kam die Nachricht vom Tode Gregors, und seitdem ist von der Legation nicht mehr die Rede². Das Versäumnis hat sich gerächt. Fünfzig Jahre sollten vergehen, bis das portugiesische Klosterwesen die Verbindung mit Rom aufnahm, und noch im ganzen 12. Jahrhundert hat die Kurie an den Klöstern in Portugal nur einen unvollkommenen Rückhalt gehabt.

Doch auch für die Entwicklung des portugiesischen Episkopats war das Fehlen einer frühzeitig gewonnenen Fühlung mit Rom nachteilig. Das zeigte sich schon nach wenigen Jahren.

Das epochemachende Ereignis der spanischen Kirchengeschichte im 11. Jahrhundert war die Einsetzung des Toledaner Primats. Das denkwürdige Privileg, das Urban II. dem Erzbischof Bernard von Toledo am 15. Oktober 1088 verlieh und gleichzeitig durch mehrere Begleitschreiben weithin bekanntmachte³, rief im spanischen Episkopat alsbald eine allgemeine Bewegung hervor. Es ist zwar niemals festgelegt worden, worin die Primatialrechte Toledos im einzelnen bestehen sollten. Nach der damaligen Theorie war der Titel des Primas gleichbedeutend mit dem des Patriarchen und bezeichnete die höchste Stufe in der Hierarchie: so wie eine Gruppe von Bischöfen einem Metropoliten, so unterstand eine Gruppe von Metropoliten einem Primas, die Primaten ihrerseits nur dem Papst⁴. Aber das konnte im Falle Toledos, zunächst wenigstens, nicht die eigentliche Meinung sein, denn es gab damals außer dem Toledaner selbst, dessen Erzbistum soeben wiederhergestellt worden war, in ganz Spanien noch keinen einzigen Metropoliten. Deshalb wurde auch im Wortlaut des Primatsprivilegs der Primas unmittelbar zu den Bischöfen in Beziehung gesetzt⁵. In der Enzyklika, die an den spanischen Episkopat erging, wurde dies Verhältnis näher dahin erklärt, daß der Primat stellvertretende Metropolitanrechte

¹ Vgl. KEHR, Prinzipat S. 35 f. u. S. 53.

² MG. SS. VIII 465 ff.

³ JL. 5366, 5367, 5370, 5371.

⁴ Vgl. besonders JL. 5126 und 7576; KEHR, Rom und Venedig bis ins 12. Jahrhundert, in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XIX (1927) 127.

⁵ JL. 5366: *Primates te universi praesules Hispaniarum respicient et ad te, si quid inter eos questione dignum exortum fuerit, referent*. Die nachfolgende Klausel: (*salvis*) *metropolitanorum privilegiis singulorum* konnte sich nur auf den Erzbischof von Narbonne und dessen Rechte in Katalonien beziehen, vgl. JL. 5417. Auch JL. 5371 bezeichnet Bernard als *primatem episcoporum omnium, qui in Hispaniis sunt*. Die Adresse der Enzyklika JL. 5370 lautet im überlieferten Text allerdings: *Terraconensibus et ceteris Hispaniarum archiepiscopis*, ist aber offenbar nicht in Ordnung.

einschließen sollte¹, ohne daß für die Zukunft, wenn der normale Metropolitanverband wiederhergestellt sein würde, schon eine Entscheidung über das Verhältnis zwischen Primas und Metropolitane getroffen war.

Wem auch immer die Initiative zu diesem Schritt zukommt: es war ein glänzender Schachzug der Kurie. Nicht nur war in der neuen Hauptstadt des kastilianisch-leonesischen Reichs, das jetzt die Hauptmacht Spaniens war, die natürliche Zentrale für die spanische Kirche geschaffen und in der Person des Erzbischofs Bernard, des Landsmanns und Ordensgenossen des Papstes, der rechte Mann gewählt, um den spanischen Episkopat im römischen Sinne zu organisieren. Es war auch ein höchst wirksamer Anreiz für die spanischen Bischöfe gegeben, sich direkt mit dem Papste oder wenigstens mit den päpstlichen Legaten in Verbindung zu setzen. Denn vielen von den Bischöfen, die bis dahin frei und gleichberechtigt nebeneinander gestanden hatten, war die Unterwerfung unter den Toledaner, einen Neuling und Ausländer, natürlich zuwider. Wo irgend wirkliche oder angebliche Rechte auf Metropolitanstellung oder doch Exemption bestanden, da begann es sich jetzt zu regen. Um aber die interimistische Oberhoheit des Toledaners abschütteln zu können, brauchte man das Papsttum. So begann denn die Gliederung der spanischen Kirche zusammen mit ihrem eigentlichen Anschluß an Rom. Man kennt die Entwicklung der Verhältnisse in Katalonien: dort wurde schon 1089 und 1091 die Metropolitanengewalt Tarragonas, wenn auch zunächst nur nominell und in Verbindung mit dem Bistum Vich, wiederaufgerichtet, wobei, wie sich später zeigte, bei den Katalanen eine deutliche Opposition gegen den Toledaner Primat mit im Spiele war².

Eine unerwartete Wendung aber nahmen die Dinge im Westen der Halbinsel.

Bernard von Toledo verlor keine Zeit, seine neue Machtstellung auch in der Provinz Galicien, insbesondere in der alten Metropole Braga, geltend zu machen. Am 28. August 1089 finden wir ihn in Gemeinschaft mit den Bischöfen Gonzalo von Mondoñedo, Adericus von Tuy und Pedro von Orense in Braga, wo in feierlicher Weise die Kathedrale geweiht wurde³. Es ist natürlich, daß Bischof Pedro von Braga im Bewußtsein der eigenen alten Rechte seiner Kirche die Oberhoheit des Toledaners mit Mißvergnügen ansah. Jedenfalls bietet es ein eigenes Interesse, zu sehen, wie der kirchliche Gegensatz zwischen Braga und Toledo, der sich später so eng mit dem politischen Streit zwischen Portugal und Kastilien verbindet und zu Zeiten geradezu ein Exponent des portugiesischen Unabhängigkeitsstrebens wird, schon auftritt zu einer Zeit, wo es ein portugiesisches Staatsgebilde noch gar nicht gab.

Daß sich Pedro in jener Zeit um die Wiedererwerbung der Bragaer Metropolitanstellung und damit um die Befreiung von den stellvertretenden Rechten Toledos bemühte, ist aus bestimmten Andeutungen der Bragaer Quellen mit Sicherheit zu entnehmen⁴. Es wird auch angegeben, daß er auf einer Synode in Gegenwart von Kardinälen — es wird in Wirklichkeit wohl nur ein einziger Kardinal gewesen sein — mit seinen Bemühungen einsetzte. Wir haben dabei wohl an das Konzil von Leon zu denken, das der Kardinallegat

¹ JL. 5370: *Qui autem vestrum sine metropolitanis propriis sunt, ipsi (primati) interim velut proprio subesse debebunt.*

² KEHR, Prinzipat S. 44 ff. und S. 51.

³ Distriktsarchiv Braga, Gav. 2 de propried. e rendas do Cabido n. 138, vgl. J. A. FERREIRA, *Fastos Episcopales da Igreja Primacial de Braga I (Braga 1928)* 198. (Das wichtige Werk von FERREIRA, das vielfach mit den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit übereinstimmt, an andern Stellen aber auch davon abweicht, konnte erst bei der Korrektur benutzt werden.)

⁴ Liber Fidei fol. 49' n. 145, ed. BRANDÃO III lib. 8 c. 5 fol. 12: *ad honorem ecclesiae suae recuperandum vehementer desudavit.* Liber Fidei fol. 11' n. 20, ed. ebenda fol. 11: *Sed praedictus Petrus Bracharensis episcopus non fuit talis meriti, ut charus amicus fieri posset regis et ab eo vel a compresulibus atque cardinalibus in synodo ad profectum ecclesiae suae aliquid profuturum mereretur impetrare.*

Rainer von S. Clemente, der spätere Papst Paschal II., vermutlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1090 abhielt. Aber Pedros Begehren wurde abgelehnt, vom Könige sowohl, dessen Gunst er ohnehin nicht besaß, wie von den übrigen Konzilsbischöfen, die unter der Leitung Bernards von Toledo standen, und auch vom Kardinal. Da Galicien und Portugal noch zu Kastilien und Leon gehörten, verhinderten politische Gründe die Wiederherstellung Bragas als Metropole. Die kürzlich erst eingesetzte Zentralisation der spanischen Kirche, die ohnehin durch die besondere Organisation Kataloniens schon eine Minderung erfahren hatte, sollte wenigstens innerhalb des kastilianisch-leonesischen Reichs zunächst ungeschmälert aufrechterhalten werden. Auch war die Stellung Bragas noch nicht ausreichend stabil, um den erfolgreichen Bestand einer Metropole zu sichern, und die Person Pedros, der von dem neuen cluniazensisch-reformerischen Kirchenwesen sicherlich nichts wußte, befriedigte wohl auch nicht.

Aber man hatte mit dem Ehrgeiz und Trotz dieses Bischofs nicht gerechnet. Verweigerte ihm der Vertreter des Papstes Urban II. sein Recht, so gab es noch einen Gegenpapst, Wibert von Ravenna, der sich immer noch in Italien, zeitweise sogar in Rom selbst behauptete. Wibert wird hocheifrig gewesen sein, als Bischof Pedro, wahrscheinlich Anfang 1091, bei ihm erschien und um Verleihung des Palliums und eines Metropolitanprivilegs nachsuchte. Denn nun konnte der Gegenpapst sich auch einer Obedienz im fernen Spanien rühmen, wo sich sonst niemand um ihn kümmerte, während Urban II. damals schon lebhaft spanische Beziehungen hatte. Pedros Wunsch wurde alsbald erfüllt: als schismatischer Erzbischof kehrte er in seine Heimat zurück¹.

Es war ein kühnes Unternehmen, dessen Mißlingen sich hätte voraussehen lassen. Daß der Primas Bernard von Toledo gegen den Rebellen und Schismatiker vorgehen würde, war selbstverständlich; und wie sollte Pedro dagegen aufkommen, wenn der König gegen ihn war? Wie lange er sich nach seiner Rückkehr überhaupt noch behaupten konnte, wissen wir nicht. Jedenfalls war das Ende, daß Bernard ihn für abgesetzt erklärte und ihn bis zu seinem Tode in ein Kloster einsperren ließ. Das geschah vielleicht schon auf dem Konzil, das Bernard am 11. April 1092 in Husillos abhielt², spätestens wohl aber im Frühjahr 1093. Pedro fand an niemandem eine ausreichende Stütze: Kardinal Rainer hatte doch recht gehabt, wenn er Braga noch nicht für reif zur Metropolitanwürde hielt.

Unter unglücklichen Auspizien also stand der Anfang der römisch-portugiesischen Beziehungen. Die Lage wurde noch dadurch verschlimmert, daß für Braga nach Pedros Beseitigung Jahre der Unordnung und der Verwaisung des Bischofsstuhles kamen³. So geschah es auch, daß die nächste günstige Gelegenheit zur Anknüpfung mit dem Papsttum und Auslöschung der Erinnerung an die Wibert-Episode ungenützt vorüberging: der französische Aufenthalt Urbans II. in den Jahren 1095 und 1096 mit den Synoden von Clermont und Nîmes. Damals haben zahlreiche spanische, auch galicische Kirchen die Verbindung mit der Kurie aufgenommen oder gefestigt; Dalmatius von Iria-Compostela erwarb für seinen Sprengel, vor alters ein Suffraganbistum Bragas, sogar die Exemption⁴. Braga aber war

¹ Vita b. Geraldi ed. BALUZE-MANSI, Miscellanea I 132 c. 6: *palleum et privilegium a papa Clemente accepit*. Pedro selbst unterschreibt nach seiner Rückkehr in Urkunden vom 22. April und 22. Juni 1091 als *archiepiscopus* (Portugaliae Monumenta historica, Diplom. et Chart. I 447 n. 749 und 450 n. 755). Thomas ab incarnatione, Historia ecclesiae Lusitanae II 182 identifiziert Pedro mit dem Bischof Paulus Muñoz (von Oca), der im Jahre 1074 von Gregor VII. mit einer Empfehlung an Alfons VI. zurückgesandt wurde (JL 4871), und schließt daraus unter völliger Vernachlässigung der Chronologie, Pedro habe später Buße getan und sei vom Papste wieder in Gnaden angenommen worden. Das ist natürlich reine Phantasie.

² Port. Mon. Hist., Dipl. et Chart. I 461 n. 775; in der Datierung ist *tercio* statt *precio* zu lesen.

³ Vita b. Geraldi a. a. O. c. 3 und 5.

⁴ JL. 5601.

trotz seiner alten Rechte nicht vertreten und ging deshalb leer aus. In der Zeit, die sonst für die Angliederung Spaniens an Rom die wichtigste ist, den Pontifikaten Gregors VII. und Urbans II., steht Portugal noch gänzlich beiseite. Ehe darin ein Wandel eintreten konnte, mußte sich erst die allgemeine Lage des Landes wesentlich ändern.

Bislang hatte Portugal ohne jede eigene Organisation zum Königreich Leon gehört. Die Stellung der Grafen Sisnand und Nuno in Coimbra und Porto war keine andere als die ihrer zahlreichen Amtsgenossen in den übrigen Teilen des Reiches Alfons' VI. Das weitere Vordringen nach Süden im Jahre 1093 veranlaßte nun den König, eine Grenzmark zu bilden, indem er eine Gruppe von Grafschaften vereinigte und daraus ein Gebiet schuf, das den Charakter eines besonderen, wenn auch abhängigen Fürstentums erhielt. Zunächst im Jahre 1094 gab er seinem Schwiegersohn Raimund von Burgund ganz »Galicien« bis hinunter zur Maurengrenze. Ende 1095¹ aber trennte er das Gebiet südlich des Miño von Galicien ab und gab es seinem zweiten Schwiegersohn Heinrich von Burgund, dem Vetter Raimunds. Das ist der Anfang der Grafschaft Portugal, die nun erst als besonderes staatliches Gebilde in die Geschichte eintritt. Die spätere Entwicklung legt den Gedanken nahe, daß Graf Heinrich von Anfang an danach gestrebt hat, seine Grafschaft zu einem selbständigen Reich zu machen. Sicher ist, daß er in seinem Gebiet eine weitgehende Gewalt ausgeübt und zum späteren Sonderleben Portugals den Grund gelegt hat.

Das machte sich besonders auf kirchlichem Gebiete geltend. Als Verwandter des französischen Königshauses und des »Abtes der Äbte« Hugo von Cluny hat Heinrich dafür gesorgt, daß die französischen Cluniazenser, die seit Jahrzehnten die wichtigsten Träger der Kirchenreform im inneren Spanien waren und die Verbindung mit dem Papsttum herstellten, nun auch in Portugal ihren Einzug hielten. Er hat im Verein mit dem inzwischen zum päpstlichen Legaten erhobenen Erzbischof Bernard von Toledo die beiden damals bestehenden Bistümer Portugals mit französischen Mönchen besetzen lassen. Das arg vernachlässigte Braga erhielt den früheren Mönch von Moissac Gerald zum Bischof, während in Coimbra Mauritius eingesetzt wurde, der aus dem Limousin stammen soll². Heinrich konnte sicher sein, daß ihm diese Maßnahme auch die päpstliche Gunst, auf die er als eifriger Maurenbekämpfer ohnehin Anspruch hatte, gewinnen werde³. Denn diese Franzosen brachten natürlich den römischen Ritus ins Land und machten dem mozarabischen ein Ende.

So konnte endlich daran gedacht werden, auch die direkte Verbindung mit Rom aufzunehmen und, was das Dringendste war, die Metropolitangewalt Bragas wiederherzustellen. Inzwischen war der Kardinal Rainer, der einst die Bitten des Bischofs Pedro abgeschlagen hatte, als Paschal II. Papst geworden, und die seinerzeit gemachten schlimmen Erfahrungen mögen ihn nachgiebig gestimmt haben. Zur Zeit Pedros hatten die politischen und persönlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Metropole gefehlt; jetzt waren sie gegeben. Leider haben wir gerade hier keine unmittelbaren Quellen. Wir wissen nicht, ob Gerald sich damals schon selbst nach Rom begeben, auch nicht, welche Rolle

¹ Bis zum August 1095 ist die Grafengewalt Raimunds in Coimbra und Santarem urkundlich nachgewiesen, s. J. P. RIBEIRO, *Dissertações chronologicas* III, p. 32 f. n. 96 und 97. Erst vom Dezember desselben Jahres an (ebenda n. 98) tritt dort Heinrich als Graf auf. Trotzdem hat HERCULANO (*Historia de Portugal* I⁵ 478 N. IV), dessen Chronologie bis heute anerkannt ist, den Beginn der Herrschaft Heinrichs auf Ende 1094 oder Anfang 1095 gesetzt, weil er die Wahl Gerald's von Braga, bei der Heinrich nach der Nachricht des Liber Fidei schon mitgewirkt hat, schon so früh ansetzt. Letzteres ist aber irrig, vgl. A. FEIO, *A Catedral de Braga* S. 13 und FERREIRA S. 208. Damit wird auch HERCULANO'S Annahme, daß Heinrich zunächst seinem Vetter Raimund unterstellt gewesen sei, hinfällig.

² Vita b. Gerald'i a. a. O. S. 132 c. 4. Liber Fidei bei BRANDÃO III lib. 8 c. 8 fol. 17'. Über Mauritius vgl. meinen Aufsatz: Mauritius Burdinus (Gregor VIII.) in *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* XIX (1927) 207 f.

³ Vgl. auch Papsturk. in *Port.* S. 164 n. II.

Graf Heinrich dabei gespielt hat. Es steht nur soviel fest, daß Paschal II. schon 1099 oder 1100 eine grundsätzliche Entscheidung zugunsten der Bragaer Rechte getroffen hat, und daß dies auf dem Konzil von Palencia, das Kardinallegat Richard von Marseille am 5. Dezember 1100 abhielt, anerkannt worden ist¹. Im Wortlaut erhalten ist uns ein Breve an die Bischöfe Spaniens, in dem Paschal II. ein Jahr später, am 28. Dezember 1101, seine Verfügung wiederholt und allgemein diejenigen Bischöfe, die nach altem Recht zur Provinz Braga gehörten, zum Gehorsam gegen den neuen Metropolitan auffordert². Wer die Suffragane sein sollten, war noch nicht bestimmt, auch ein Metropolitanprivileg selbst offenbar noch nicht erteilt. Wir können es vorher bei der Wiederherstellung Tarragonas und nachher bei der Erhebung Compostelas zur Metropole beobachten, daß die Kurie es vermied, die Entscheidung über die kirchliche Einteilung mit einem Mal zu treffen. So vollzog sich auch im Falle Bragas die Wiederherstellung der Metropole in zwei Etappen.

Während noch dieser vorläufige Zustand andauerte, wurden durch ein unvorhergesehenes Ereignis die Dinge erneut in Fluß gebracht. Bischof Diego von Compostela, in den kommenden Jahrzehnten die wichtigste Persönlichkeit der spanischen Kirche, erschien im November 1102 in Braga, um seine Ansprüche auf die Kirchen St. Victor und St. Fructuosus geltend zu machen. Erzbischof Gerald, der bis dahin in guten Beziehungen zu Diego gestanden hatte, auch selbst Kanoniker von Santiago geworden war³, nahm ihn freundlich auf. Diego aber benutzte seinen Aufenthalt, um heimlich aus den dortigen Kirchen die wichtigsten Reliquien, den Stolz Bragas, zu stehlen und nach Compostela zu bringen. Das Aktenstück über diese *translatio*, aufgezeichnet von einem Teilnehmer, dem Archidiakon Hugo, und in die *Historia Compostellana* eingefügt, feiert das *pium latrocinium* mit voller Naivität als eine von Gott eingegebene Großtat⁴. In Braga aber war die Empörung gewaltig; bis auf den heutigen Tag hat man den Compostelanern ihren Raub nicht vergessen.

Nun machte sich Gerald persönlich nach Rom auf. Nicht nur sein Recht gegen Diego wollte er sich holen, sondern auch die Stellung seiner Kirche sowie verschiedene einzelne Zwistigkeiten ins reine bringen.

Es scheint, daß damals auch Graf Heinrich mit dem Erzbischof nach Rom gezogen ist. Wir wissen, daß er im Mai 1103 auf einer Kreuzfahrt war, offenbar aber nicht bis ins Heilige Land gelangte, da er schon vom Februar 1104 ab wieder in Spanien festgestellt ist⁵. Der Grund seiner Umkehr kann kaum zweifelhaft sein: Urban II. sowohl wie Paschal II. haben wiederholt den Spaniern die Palästinafahrt verboten und alle diejenigen, die sie auf dem Wege ins Heilige Land fanden, heimgeschickt. Da nun der damals gewöhnliche Weg die Jerusalempilger aus dem westlichen Europa ohnehin über einen der

¹ Vita b. Geraldi S. 132 c. 6. FITA im Boletín de la R. Academia de la Historia (Madrid) XXIV 221. Um ein Metropolitanprivileg kann es sich dabei noch nicht gehandelt haben; auch besaß die Bragaer Kirche schon am Ende des 12. Jahrhunderts kein älteres Papstprivileg als das von 1103.

² FITA S. 216: *quicumque vestrum commissas sibi ecclesias ex antiquo iure cognoverit ad Bracharensem metropolim pertinere, venerabili fratri nostro Guirardo . . . obedientiam . . . exhibeant*. Zur Datierung dieser Urkunde ins Jahr 1101 vgl. Papsturk. in Port. S. 382 n. 160 Abs. 5.

³ Historia Compostellana lib. I c. 20 (España Sagrada XX 57).

⁴ Hist. Comp. lib. I c. 15 S. 36—42.

⁵ Dieser Sachverhalt ist jetzt von GONZAGA DE AZEVEDO in Broteria, Ser. Fé etc. I (1925) 317—327 erwiesen. GONZAGA DE AZEVEDO nimmt an, Graf Heinrich habe sich dem von Kaiser Heinrich IV. geplanten Kreuzzug anschließen wollen, und das Nichtzustandekommen dieses Kreuzzugs sei auch der Grund seiner Umkehr gewesen. Aber daß der Graf auf die vagen, zunächst den Friedensschluß mit dem Papst voraussetzenden Ankündigungen Heinrichs hin (vgl. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher V 173f.) schon aufgebrochen ist, erscheint als ebenso unwahrscheinlich, wie daß er überhaupt an einen Eintritt in das Heer des deutschen Kaisers gedacht hat.

unteritalienischen Häfen führte, wo man ein Schiff bestieg, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß Heinrich im Jahre 1103 mit dem Papst in Berührung kam, welcher ihn dann von der Fortsetzung der Kreuzfahrt abhielt. Das mag schon im Frühjahr 1103 gewesen sein, zu welcher Zeit Erzbischof Gerald in Rom war¹, und in diesem Falle können wir sicher annehmen, daß Graf Heinrich sich persönlich in Rom um die Bragaer Angelegenheiten gekümmert und die endgültige Entscheidung bei Paschal erlangt hat².

Denn nunmehr erkannte der Papst Braga definitiv als Metropole Galiciens an und verlieh Gerald das Pallium und ein Privileg, welches leider verloren ist, sich aber aus den jetzt ans Licht gekommenen Fragmenten in allen wesentlichen Teilen rekonstruieren läßt³. Vor allen Dingen machte er nun die Suffraganbistümer namhaft und entschied dabei in einem für Braga sehr günstigen Sinne. Denn Gerald erhielt nicht nur die unzweifelhaft zu seiner Provinz gehörigen altgalicischen Bistümer Astorga, Lugo, Tuy, Mondoñedo, Orense und Porto zugewiesen — nur Iria-Compostela, das von Urban II. eximiert worden war, fehlte dabei —, sondern auch Coimbra mit den beiden noch nicht wiederhergestellten, von Coimbra aus verwalteten Bistümern Viseu und Lamego. Rechtlich war die Zugehörigkeit dieser drei Diözesen zur Bragaer Provinz mehr als fraglich, und Paschals Entscheidung hat denn auch durch das ganze 12. Jahrhundert hindurch die heftigsten Kämpfe ausgelöst. Aber politisch war eben dieser Gewinn für Portugal das wichtigste. Denn Coimbra war der bedeutendste Ort Portugals und hatte besonders durch seine Lage nahe der Maurengrenze die größte Zukunft. Von dort mußte die weitere Eroberung ausgehen, und wenn gerade dieses Bistum mit seinen Dependenzen vom Nachbarlande abhängig blieb, dann war wenig Aussicht auf Bildung einer besonderen portugiesischen Kirche vorhanden. Wenn die Kurie sonst grundsätzlich an der ehrwürdigen, aus dem Provinzenschema des altrömischen Reichs herstammenden kirchlichen Einteilung festhielt, so wurde doch hier schon zugunsten der bestehenden politischen Verhältnisse eine Ausnahme gemacht.

Gerald ließ sich bei der Wichtigkeit des Bistums Coimbra gerade an den dortigen Bischof noch ein besonderes Mandat mitgeben, das ihm als Suffragan den Gehorsam gegen den neuen Metropoliten anbefahl. Dasselbe wurde auch dem widerspenstigen Bischof Gonzalo von Mondoñedo befohlen, diesem außerdem wie dem Bischof Pelagius von Astorga auch die Herausgabe der zu Braga gehörigen Orte Dume, Ledra, Aliste und Bragança. Weiter ließ Paschal an Graf Raimund von Galicien ein in schmeichel-

¹ Daß Gerald im Jahre 1103 nach Rom gereist ist, wird auch durch eine Urkunde des Liber Fidei (fol. 95^v n. 322 = fol. 133 n. 651) erwiesen, vgl. darüber FERREIRA S. 218 f.

² Heinrich ist, soweit ich sehe, zuletzt am 10. Februar 1103 in Cea festzustellen (Santiago, Kapitelsarchiv, Tombo A fol. 27, gedruckt bei A. LOPEZ FERREIRO, Historia de la Iglesia de Santiago III App. S. 54 n. 17). Wenn er bald danach aufbrach, konnte er Ende März in Rom sein. Für seine Anwesenheit am päpstlichen Hof spricht auch, daß Gerald mit einem Empfehlungsbrief für Graf Raimund von Galicien ausgerüstet wurde (Papsturk. in Port. S. 156 n. 3), während wir ein entsprechendes Schreiben an Graf Heinrich nicht kennen.

³ S. die Zitate Papsturkunden in Port. S. 281 n. 91 Abs. 17, S. 313 n. 110 Abs. 17 und S. 322 n. 110 Abs. 25. Die Adresse lautete danach: *Bracarensis metropolis episcopo*. Der Text enthielt den Satz: *Presentis itaque privilegii pagina iuxta petitionem tuam, karissime frater Girarde, Bracarensi metropoli Galletiam provinciam et in ea episcopatum cathedrarum urbes redintegramus, id est Austuricam, Lucum, Tudam, Mindonium, Auriam, Portugalem, Colimbriam, et episcopalis nominis nunc oppida Viseum et Lamecum*. Ein Vergleich zeigt die größtenteils wörtliche Übereinstimmung mit dem Privileg Calixts II. (ebenda S. 174 n. 21), und wir können annehmen, daß das Formular überhaupt im allgemeinen das gleiche, das Incipit also *Bracarensem metropolim* gewesen sein wird. Das Privileg besaß Scripturzeile und päpstliche Unterschrift und war aus dem vierten Pontifikatsjahr Paschals II. Die Bleibulle wird uns so gut beschrieben, daß wir sie als die Bulle Paschals n. 2 (bei PFLUGK-HARTUNG, Die Bullen der Päpste S. 262) identifizieren können. Mit Rücksicht auf die Zusammengehörigkeit mit den fünf Breven Papsturk. in Port. S. 156 ff. n. 3—7 ist das Privileg zum 1. April 1103 zu setzen.

haften Ausdrücken abgefaßtes Empfehlungsschreiben für Gerald ergehen. Alle diese Briefe, vom 1. April 1103, sind uns erhalten¹.

Gleichzeitig wurde nun auch an Diego von Compostela ein Breve gesandt, das von besonderem Interesse ist. Diego muß es doch damals schon in der Gunst der Kurie weit gebracht haben, denn Paschal behandelte ihn sehr glimpflich. Den Reliquienraub ließ er als vollendete Tatsache bestehen, erwähnte ihn überhaupt nicht direkt, sondern beschränkte sich auf eine leise tadelnde Andeutung². Dafür aber wies er die Ansprüche Diegos auf die halbe Stadt Braga zurück. Gerald sollte gewissermaßen mit dem Verlust der Reliquien die volle Herrschaft über seine Diözese erkaufte haben.

Im ganzen war diese Reise Geralds ein bedeutender Erfolg für Braga und Portugal. Einen Wermutstropfen aber ließ Paschal doch noch in den sorgfältig gemischten Wein fallen: er gewährte Gerald in der feierlichen Adresse des Palliumprivilegs nicht den Erzbischofstitel, sondern machte ihn zu einem »Bischof der Metropole Braga«³. Vergleicht man dies mit dem Sprachgebrauch Gregors VII.⁴, so ist zu schließen, daß in der Verweigerung des Erzbischofstitels eine Unterstellung unter die Gewalt eines Primas, also des Erzbischofs von Toledo, ausgedrückt war. Bernard von Toledo hatte inzwischen schon im Jahre 1093 die höhere Würde eines päpstlichen Legaten erhalten, und seitdem tritt seine Primatialgewalt in den Hintergrund. Aber die Legatenwürde bezog sich nur auf seine Person und konnte ihm jederzeit wieder entzogen werden, während der Primat seiner Kirche von selbst auf seine Nachfolger überging. Die grundsätzliche und dauernde Oberhoheit Toledos über Braga wollte Paschal immer noch aufrechterhalten wissen, so wie die Oberhoheit Kastiliens über Portugal damals noch von niemandem bestritten wurde.

Die Hauptsache blieb aber doch, daß jetzt die Bragaer Rechte über ganz Galicien und Portugal anerkannt waren. Damit war auch die Einbeziehung Portugals in das Wirkungs- und Einflußgebiet Roms in die Wege geleitet. Vier Dinge waren es, auf die es beim Anschluß ganz Spaniens an Rom hauptsächlich ankam: der hierarchische Aufbau des Klerus mit der Spitze im Papst, der römische Ritus, das kanonische Eherecht und die von Rom aus geleitete Organisation der Klöster mit der besonderen Einrichtung der päpstlichen Eigen- und Schutzklöster. Die Stellung des Klerus hing natürlich in erster Linie vom Episkopat ab: außer Gerald hat sich auch Mauritius von Coimbra am 24. März 1101 in Rom ein Privileg geholt⁵. Von beiden Bischöfen wissen wir ferner, daß sie auch die Priesterweihen nach der *consuetudo Romana* vollzogen haben⁶, und die Beobachtung des römischen Ritus im Kult kann bei ihnen als Franzosen ohnehin nicht zweifelhaft sein. In Fragen des Eherechts kennen wir eine Entscheidung Paschals II., die in erster Linie an Gerald gerichtet ist⁷, und die Vita dieses Prälaten erzählt uns ausdrücklich von seinem

¹ Papsturk. in Port. S. 156ff. n. 3, 4, 6 u. 7.

² Papsturk. in Port. S. 158 n. 5: *Nec enim decet ecclesias vel ecclesiasticos viros huiusmodi dolis aut violentia se invicem circumvenire*. Die in dieser Urkunde erwähnten *gesta vetera* sind offenbar die sog. »chronica de Braga« des Liber Fidei (s. oben S. 6 Anm. 3), die keine Chronik, sondern eine urkundliche Notitia ist. Vermutlich ließ Erzbischof Gerald sie eben für seine Reise zum Papst ausfertigen. Jedenfalls kann ihre weitgehende Übereinstimmung mit der Urkunde Paschals kein Zufall sein.

³ Papsturk. in Port. S. 322 n. 110 Abs. 25. Im Text der erhaltenen päpstlichen Urkunden jener Zeit wird öfters der Erzbischofs- oder Bischofstitel sichtlich vermieden, einmal (ebenda S. 159 n. 5) lesen wir *episcopus*. An andern Stellen erscheint *archiepiscopus*, aber da alle diese Stücke nur abschriftlich überliefert sind, ist das nicht unbedingt zuverlässig. Immerhin ist denkbar, daß sich der Erzbischofstitel, der von Gerald und seiner Umgebung schon längst gebraucht wurde, auch in manche Papsturkunden einschlich; das Maßgebende aber blieb die Adresse des Privilegs, deren Überlieferung gesichert ist.

⁴ KEHR, Rom und Venedig bis ins 12. Jahrhundert, in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XIX (1927) 110.

⁵ Papsturk. in Port. S. 154 n. 2.

⁶ Papsturk. in Port. S. 160f. n. 8 und 9. ⁷ JL. 5901.

Vorgehen gegen »inzestuöse« Ehen¹. Nur das Klosterwesen lag in Portugal noch im argen, und Schutzklöster besaß dort der römische Stuhl damals noch nicht.

Bei dem ganzen Vorgang drängt sich eine Beobachtung auf: im Unterschiede zu Spanien vollzog sich in Portugal der Anschluß an Rom auf die Initiative der Portugiesen, nicht auf die des Papsttums. Das mag mit dem Charakter Paschals II., der schwächer und passiver war als seine Vorgänger, zusammenhängen. Aber die Kurie konnte sich auch ihre Zurückhaltung hier schon erlauben und abwarten, bis die Portugiesen zu ihr kamen. Nachdem Gregor VII. und Urban II. ihre Autorität in Kastilien, dem Kerne der spanischen Länder, durch wohlüberlegtes Eingreifen aufgerichtet und gefestigt hatten, konnte es nicht ausbleiben, daß das kleine Teilgebiet im Westen um seiner selbst willen die Verbindung mit Rom suchte. Paschal II. konnte ernten, was seine Vorgänger gesät hatten.

§ 2. Mauritius von Braga und Diego von Compostela.

Zwei Todesfälle waren es, die in den letzten Jahren des Grafen Heinrich die kirchliche und politische Lage Portugals veränderten. Im Dezember 1108 starb das allgemein angesehene Haupt des portugiesischen Klerus, Erzbischof Gerald von Braga. Nach einem halben Jahr folgte ihm der Oberherr des Landes, König Alfons VI. von Kastilien, durch dessen Tod die ganze Halbinsel in verhängnisvolle Wirren gestürzt wurde.

In Braga wurde zu Anfang 1109 der bisherige Bischof von Coimbra, Mauritius, zum Nachfolger Gerald's gewählt. Er war, wie wir aus seiner Laufbahn schließen dürfen, ein unruhiger Geist und hatte bei aller Geschicklichkeit im Verhandeln doch eine unglückliche Hand in politischen Dingen. Die entscheidenden Augenblicke fanden ihn immer auf der verlierenden Seite, und seine Handlungsweise hat die portugiesische Kirche zum guten Teil um die Errungenschaften des letzten Jahrzehnts gebracht.

Zunächst freilich verlief alles normal. Im Frühjahr 1109 war Mauritius in Rom und erhielt von Paschal II. die Bestätigung seiner Translation von Coimbra nach Braga, das Pallium und ein Privileg². Nach seiner Rückkehr schloß er mit Diego von Compostela, der seine Bragaer Ansprüche keineswegs aufgegeben hatte, ein Abkommen, indem er sich mit der Hälfte des Compostelaner Besitzes in Braga und Cornellana belehnen ließ und Kanoniker von Santiago wurde³. Aber er geriet — wenn auch zunächst ohne seine Schuld — mit dem damals noch mächtigsten Mann der spanischen Kirche, Bernard von Toledo, in Zwist wegen des Bistums Coimbra.

Der Streit der Bischöfe um die kirchliche Einteilung und um die Zuweisung der einzelnen Diözesen zu den verschiedenen Provinzen nimmt in der nächsten Zeit innerhalb der Beziehungen Portugals zum Papsttum den vornehmsten Platz ein. Der Historiker, der sein Augenmerk auf weitere Zusammenhänge zu richten liebt, mag geneigt sein, diese Auseinandersetzungen als ein mehr oder weniger alltägliches Gezänk und als geschichtlich minderbedeutend beiseitezulassen. Aber das wäre eine Verkennung der Sachlage. In jener Zeit, wo sich im Vordringen gegen den Islam für Jahrhunderte hinaus, ja teilweise bis auf den heutigen Tag die Staatswesen der iberischen Halbinsel bildeten, wo aber die kirchliche Organisation in mancher Beziehung der staatlichen vorausging, war es von

¹ Vita b. Gerald'i S. 133 c. 8 und 9.

² Quellen und Forschungen XIX 211 Anm. 7. Die Abwesenheit des Mauritius von Braga fällt in die Zeit zwischen dem 5. Februar und dem 22. Juli 1109, vgl. Card. SARAIVA, Obras completas I 121. Im Liber Fidei fol. 187 n. 694 steht eine Urkunde vom 20. April 1109, die durch den Satz: *si ille archiepiscopus reversus fuerit* auf die Abwesenheit des Mauritius hinweist.

³ Hist. Compost. lib. I c. 81 S. 145.

entscheidender Wichtigkeit, in welchen Rahmen die Territorien auch in kirchlicher Hinsicht eingespannt wurden. Der persönliche Ehrgeiz der Kirchenfürsten verband oder überschneidete sich in der mannigfachsten Weise mit den politischen Tendenzen der Fürsten, oft von ihnen abhängig, manchmal sie stützend und vorwärtstreibend, oder auch ihnen hinderlich. Man denke nur an die ostdeutsche Geschichte, die ja eine ähnliche Expansion zeigt wie die spanische, und an die Frage der Metropolen Magdeburg und Gnesen. Freilich bestehen hier doch auch wesentliche Unterschiede. In Spanien wurde, anders als im östlichen Deutschland, kaum Mission betrieben, und die Errichtung einer eigenen Metropole und damit eines organisatorischen und kulturellen Mittelpunkts für das unterworfen Volk kam deshalb niemals in Frage. Um so wichtiger aber waren die Rivalitäten der verschiedenen christlichen Staaten unter sich, ihre Abgrenzung gegeneinander und die etwaige Überordnung eines einzelnen. Dazu kam, daß die eroberten Gebiete nicht wie in Deutschland für das Christentum Neuland waren, sondern schon Jahrhunderte lang zur katholischen Kirche gehört und eine kirchliche Gliederung besessen hatten. Die Erinnerung daran war allenthalben lebendig, besonders wohl dank der vielbenutzten spanischen Konziliensammlung, der Hispana, die durch die langen Unterschriftenlisten der Bischöfe und Metropoliten ein reiches Material über die altspanische kirchliche Einteilung bot und bietet. Wo das nicht genügte, half man durch Fälschungen wie die *Divisio Wambae* mit ihren zahlreichen Abwandlungen nach. Jedenfalls aber vollzog sich die Gliederung der neuen spanischen Kirche in beständiger Auseinandersetzung mit der alten Tradition und kleidete sich in die Formen von Rechtsstreitigkeiten, die natürlich allein vor dem Forum der Kurie ausgetragen werden konnten. Dies vor allem gibt dem päpstlichen Eingreifen auf der iberischen Halbinsel in den nächsten Jahrzehnten sein Gepräge. —

Durch den Tod Alfons' VI. hatte die Politik des Grafen Heinrich von Portugal eine neue Wendung bekommen. Hatte er bislang auf die Selbständigkeit seines portugiesischen Lehens hingearbeitet, so suchte er jetzt, da Alfons VI. keinen Sohn hinterlassen hatte, im ganzen Reich des Schwiegervaters oder doch wenigstens in einem beträchtlichen Teil davon die Nachfolge anzutreten. Sein Interesse galt nun der Stellung, die er auf der Halbinsel als Ganzem einnahm, nicht mehr aber der Abtrennung Portugals. Nur so erklärt es sich, daß er in der Frage des Bistums Coimbra eine Entwicklung duldete, die gerade dem portugiesischen Interesse zuwiderlief. Wir sahen, daß Paschal II. Coimbra der Kirchenprovinz Braga zugewiesen hatte. Das Bistum hatte jedoch vor dem Arabereinfall nicht zu Braga, sondern zu Merida gehört, der Metropole Lusitaniens, die im 12. Jahrhundert noch in den Händen der Mauren war. Als stellvertretender Metropolit für Merida fungierte jetzt der Primas Bernard von Toledo. Dieser hat darum Coimbra stets als sein Suffraganbistum in Anspruch genommen und die Bragaer Rechte bestritten. Graf Heinrich aber, der die Freundschaft des mächtigen Kirchenfürsten jetzt für seine ehrgeizigen Pläne wohl nicht entbehren konnte, ließ ihn gewähren.

Wohl noch während der Romreise des Mauritius wurde der frei gewordene Coimbraer Bischofsstuhl neu besetzt. Die Wahl fiel auf Gonzalo (1109—1128), einen Einheimischen, der jedoch während seines ganzen Pontifikats auf seiten des Toledaners gestanden hat. Er hat auch Bernard Obedienz geleistet¹ und ist wohl durch diesen geweiht worden. Das mag in Viseu am 29. Juli 1109 geschehen sein, als Graf Heinrich dem Bischof Gonzalo das Kloster Lorvão schenkte und Erzbischof Bernard diese Schenkung unterschrieb². Noch in demselben Jahr schickte Gonzalo auch Boten nach Rom, die die Frage der Provinz-

¹ Papsturk. in Port. S. 165 n. 12; JL. 6475.

² RIBEIRO DE VASCONCELLOS in Mem. Acad. R. Scienc. Lisb., NS., Cl. de sc. mor.: I p. 1404 n. 10.

zugehörigkeit Coimbras — zu Braga oder zu Merida-Toledo — zur Sprache bringen sollten. Paschal, dessen Antwort wir besitzen, verschob seine Entscheidung, bis Gonzalo selbst nach Rom kommen könne¹. Im übrigen bestätigte er am 12. Januar 1110 die Schenkung von Lorvão und verlich zugleich der Bevölkerung von Coimbra zum Lohn für die standhafte Bekämpfung der Mauren einen Ablass². In ähnlicher Weise hatte er im Jahre zuvor in seinem Schreiben an die Suffragane Bragas zur Weiterführung des Maurenkriegs gemahnt³. Es ist wichtig zu sehen, wie das Interesse des Papsttums für die Zurückdrängung des Islam in dieser Zeit auch auf portugiesischem Boden zutage tritt. Denn diese Versprechungen und Mahnungen waren hier einstweilen noch das einzige, was der Papst von sich aus tat. Im übrigen beschränkte er sich auf ein vorsichtiges und zurückhaltendes Eingehen auf die Fragen, die man ihm vorlegte.

Mauritius von Braga sah sich jedoch durch das Verhalten Bernards und Gonzalos in seinen Rechten verletzt. Hatte ihm doch eben noch Paschal II. das Bistum Coimbra erneut bestätigt⁴. Einen weiteren Streitpunkt bildete bald die Diözese Zamora, die noch keinen Bischof hatte, zuvor von dem Bragaer Suffraganbistum Astorga aus verwaltet, durch Bernard jedoch zu Salamanca geschlagen worden war⁵. Dann aber benutzte Mauritius die damaligen Wirren, um auch seinerseits zum Angriff vorzugehen. Die Tochter und Erbin Alfons' VI., die Königin Urraca, hatte sich bald nach dem Tode des Vaters mit Alfons I. »el Batallador« von Aragon vermählt. Aber nicht nur der galicische Adel, sondern auch der Klerus Kastiliens war mit dieser Verbindung unzufrieden, und da die Gatten verwandt waren, warf man das kanonische Recht in den Streit und erklärte die Ehe für ungültig. Urraca selbst trennte sich schon nach kurzer Zeit von ihrem Manne und begann, von vorübergehenden Versöhnungen abgesehen, einen langdauernden Krieg. Alfons von Aragon rächte sich an dem ihm feindlichen Klerus, indem er nicht nur den Erzbischof von Toledo, sondern auch die Bischöfe von Leon, Burgos, Osma, Palencia und Orense für längere Zeit von ihren Sitzen vertrieb oder gefangennahm⁶. Graf Heinrich von Portugal schlug sich, mindestens vorübergehend, auf die Seite des Aragonesen. Im Jahre 1112 mischte sich nun auch Mauritius in den Streit. Indem er das Bistum Leon für seine Provinz beanspruchte, benutzte er die Gelegenheit der Vertreibung des dortigen Bischofs, um an Ort und Stelle seine angebliche Metropolitangewalt zur Geltung zu bringen⁷. Das bedeutete politisch eine Stellungnahme für die aragonesische Partei und eine Kriegserklärung an Bernard von Toledo, den Primas und päpstlichen Legaten.

Schon mehrmals hatte sich Mauritius beim Papste über Bernard beschwert, auch päpstliche Mandate gegen diesen erlangt⁸, aber damit nichts erreicht. Er selbst war sicherlich zu schwach, um allein gegen Bernard aufzukommen. Eben damals im Jahre 1112 wurde auch der Aragonese, auf den sich Mauritius stützen wollen, aus Kastilien zurückgedrängt. Der Erzbischof von Braga suchte deshalb ein möglichst enges Bündnis mit dem mächtigsten Rivalen Bernards und Gegner Alfons I., mit Diego von Compostela.

Bischof Diego Gelmirez von Santiago de Compostela war nicht nur ein zielbewußter und in der Wahl seiner Mittel skrupelloser Mann, er verfügte auch über Geldmittel, wie

¹ Papsturk. in Port. S. 164 n. 11. ² JL. 6485.

³ JL. 6222, vollständig gedruckt von FITA im Boletín de la R. Academia de la Historia XXIV (Madrid 1894) 219.

⁴ Papsturk. in Port. S. 314 n. 110 Abs. 17.

⁵ Papsturk. in Port. S. 164 n. 12; JL. 6475.

⁶ Hist. Compost. lib. I c. 64 S. 116 und c. 79 S. 141.

⁷ Papsturk. in Port. S. 164 n. 12; JL. 6384; Risco, España Sagrada XXXV 159f. SARAIVA I 122ff. hat mit Recht die Unmöglichkeit betont, daß Mauritius die Bischofswürde von Leon selbst habe usurpieren wollen. Aber die Tatsache des Eindringens in Leon ist damit nicht widerlegt.

⁸ JL. 6475 erwähnt mehrere solcher Mahnungen; eine davon ist Papsturk. in Port. S. 164 n. 12.

sie damals nur wenige andere Kirchen Europas besessen haben. Der Glaube an das Grab des Apostels Jacobus in Compostela hatte seiner Kirche seit Jahrhunderten reiche Schenkungen zugeführt und zog fortwährend von nah und fern ungezählte Scharen von Pilgern herbei, die reiche Almosen spendeten. Diego wußte sich dieses Vorteils zu bedienen. Bei Königen und Päpsten erlangte er ein Vorrecht nach dem andern und arbeitete vor allem schon seit langen Jahren auf die Erwerbung der Metropolitanwürde hin. Diesem Verlangen aber standen beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Die Neuschaffung einer Kirchenprovinz widersprach den kirchlichen Traditionen. Die einzige alte Metropole aber, deren Übertragung nach Santiago sich aus geographischen Gründen rechtfertigen ließ, nämlich Braga, war, gerade noch ehe Diego mit seinen Bemühungen einsetzen konnte, feierlich wiederaufgerichtet und bestätigt worden. Daneben kam nur noch Merida in Betracht. Aber abgesehen davon, daß diese ganze Kirchenprovinz tief im Süden lag, weit entfernt von der Diözese Santiago, war damals auch die allgemeine Lage einer Übertragung der Rechte Meridas an Compostela nicht günstig. Denn der Teil dieser Provinz, der überhaupt in christlichem Besitz war, unterstand dem Erzbischof von Toledo, welcher von seiner eigenen Provinz ebenfalls nur erst einen Teil besaß und damals einen Ersatz nur an den Suffraganen von Merida hatte. Die Kurie konnte sich natürlich nicht leicht entschließen, dem Toledaner, ihrem Legaten, diese Rechte zu entziehen.

Es war bei alledem eine wichtige Persönlichkeit, an die sich Mauritius anzulehnen suchte. Diego ließ sich zunächst einige Zeit bitten und stellte auch seine Bedingungen: Mauritius mußte den Archidiakon Hugo, einen allzeit ergebenen Diener des Compostelaners, der sich gegen Braga vorher und nachher nur feindlich gezeigt hat, zum Bischof von Porto weihen. Auf dieser Grundlage aber kam im März 1113¹ eine Übereinkunft zustande, deren Spitze sich gegen Bernard von Toledo richtete. Im Sommer 1114 setzte dann auch Diego an der Kurie mit seinen Bemühungen gegen Toledo ein: er warb darum, daß die Rechte von Merida dem Toledaner entzogen und ihm selbst überwiesen würden².

Aber Bernard von Toledo war kein verächtlicher Gegner. Er wandte sich, als er von der Bedrängung durch den Aragonesen befreit war, zunächst gegen Mauritius und forderte als apostolischer Legat ihn wegen des Eindringens in Leon zur Verantwortung vor die Synode von Palencia (Oktober 1113). Mauritius blieb aus, woraufhin Bernard ihn nicht nur für suspendiert erklärte, sondern auch sofort selbst in die Funktionen des Bragaer Metropoliten eingriff³. Auch wandte er sich an den Papst und erwirkte bei diesem am 18. April 1114 die Bestätigung der Suspensionssentenz⁴.

Bei dem jetzigen Stande unserer Kenntnisse ist es schwer zu sagen, wie weit dieser Streit auch einen politischen Hintergrund gehabt hat. Jedenfalls war die allgemeine Verwirrung in jenen Jahren groß, und es mag wohl sein, daß die Kirchenfürsten damals in höherem Maße, als es sonst in Spanien der Fall zu sein pflegte, auf eigene Faust

¹ Die Erzählung dieser Dinge in der *Historia Compostellana* lib. I c. 81 f. S. 144 ff. ist von FLOREZ und von J. P. RIBEIRO mit Recht ins Jahr 1113 gesetzt worden. HERCULANO (*Historia de Portugal* 1^o 489 ff. Not. VIII) rückte sie nach 1114 hinunter, aber mit unzureichenden Gründen. Gleichzeitig mit Hugo von Porto wurde auch Munio von Mondoñedo geweiht. Dieser war schon Bischof zur Zeit der Synode von Palencia (*Hist. Compost.* lib. I c. 97 f. S. 183), deren Datierung auf den 25. Oktober 1113 durch den Zusammenhang mit JL. 6384 gesichert ist. Auch hat die Erzählung der *Hist. Compost.* lib. I c. 82 in der Tat nur dann Sinn, wenn der Tag der Annunziation auf einen Dienstag fiel, was 1113 der Fall war. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die Reiseentfernung von Lerez nach Santiago anderthalb Tage betrug und daß die Worte: *Post haec quia erat festivitas annuntiationis s. Mariae* sich noch auf den Tag des Einzugs in Santiago beziehen.

² JL. 6397 mit dem dazugehörigen (von der *Hist. Compost.* lib. I c. 101 S. 193 fälschlich zu 1115 eingereihten) Brief des Kanzlers Johannes von Gaeta.

³ *Hist. Compost.* lib. I c. 98 S. 183.

⁴ JL. 6384.

gehandelt haben. Graf Heinrich von Portugal war, wie es scheint, schon im Jahre 1112 gestorben¹, und seine Witwe Theresa hat zwar unzweifelhaft die Selbständigkeit Portugals erstrebt, dabei aber die Bedeutung der Kirche offenbar nicht erkannt. Sie unterhielt für sich enge Beziehungen zu Diego von Compostela, kümmerte sich aber wenig um die Stellung der portugiesischen Bischöfe, die infolgedessen directionslos auseinanderstrebten.

In jenem kritischen Augenblick hat Mauritius seine Geschicklichkeit bewährt. Er ging nach Rom und erwirkte bei Paschal II. am 3. November 1114 nicht nur eine Anerkennung seines Standpunkts in der Frage von Coimbra und Zamora, sondern auch eine Aufhebung der Legationsrechte des Toledaner Erzbischofs über die Provinz Braga. Im Monat darauf erlangte er dann auch ein neues Privileg, in dem ihm endlich der Erzbischofstitel gewährt wurde. Denn in seinem ersten Privileg aus dem Jahre 1109 war er, ähnlich wie einst sein Vorgänger Gerald, nur als *coepiscopus* angeredet worden. Jetzt wurde er als völlig selbständiger, nur dem apostolischen Stuhl unterworfenen Metropolit anerkannt und die Spuren der Unterstellung unter den Toledaner Primat verwischt². In der Tat ist während der nächsten dreißig Jahre von einer Jurisdiktionsgewalt Toledos über Braga nicht mehr die Rede gewesen.

Während aber Mauritius in dieser Weise in Rom über seinen Gegner triumphierte, geschahen in seiner eigenen Provinz Dinge, die den ganzen Erfolg illusorisch machten. Das teuer erkaufte Bündnis mit Diego von Compostela war von vornherein nicht fest gewesen, da Diego keineswegs mit Bernard von Toledo ganz gebrochen hatte³. Als nun am 24. Juni 1114 Diegos Bitten um die Metropolitanrechte Meridas vom Papst abgeschlagen wurden⁴ und etwa gleichzeitig Bernard von Toledo seinerseits um die Freundschaft Diegos warb⁵, gab dieser den vom Papst suspendierten Mauritius auf und versuchte jetzt, im Bunde mit Toledo die ersehnte Metropolitanstellung auf Kosten Bragas zu erreichen. Die Abwesenheit des Mauritius, der nach Rom aufgebrochen war, und die — damals noch ungeschmäerten — Legationsrechte des verbündeten Erzbischofs von Toledo gaben ihm die Möglichkeit, sich zunächst der Bragaer Suffragane zu versichern. Denn für den Entscheid der Kurie spielte die Zustimmung der *comprovinciales episcopi* natürlich eine große Rolle. Diego berief nun im Auftrage Bernards am 17. November 1114 die Bischöfe von Tuy, Mondoñedo, Lugo, Orense und Porto, lauter Suffragane Bragas, zu einer Synode, auf der man eine Bruderschaft schloß, sich zu gegenseitiger Unterstützung und zu jährlicher Zusammenkunft in Santiago de Compostela verpflichtete⁶. Der Synodalakt brachte also die autoritative Stellung Diegos und die Gesinnung der Bischöfe, um deren Obedienz es sich handelte, zum deutlichen Ausdruck und wurde deshalb zur Vorlage an der Kurie bestimmt. Zunächst aber suchte man auch den Bischof Gonzalo von Coimbra zu gewinnen. An diesen schrieben die versammelten Bischöfe und forderten ihn zum Beitritt zu der Bruderschaft auf, indem sie ihn gleichzeitig mahnten, seine Miß-

¹ Das Todesjahr des Grafen Heinrich ist kontrovers, da die Quellen teils 1112, teils 1114 angeben. J. P. RIBEIRO hat nach eingehender Untersuchung (*Dissertações chronologicas* I² 150ff.) den Tod auf den 1. Mai 1112 angesetzt. HERCULANO (*I³ 482ff. Not. VII*) hat sich dagegen für 1114 entschieden, aber seine Gründe sind nicht überzeugend. Insbesondere besteht seine Bestreitung der von FLOREZ aufgestellten Chronologie der *Hist. Compost.* nicht zu Recht, s. oben S. 17 Anm. 1. Obgleich HERCULANOS Rechnung allgemein anerkannt und auch von der spanischen Geschichtsschreibung aufgenommen worden ist, scheint mir doch der Ansatz RIBEIROs wahrscheinlicher. Eine erneute Prüfung auf Grund des spanischen und portugiesischen Urkundenmaterials ist jedenfalls erforderlich.

² Quellen und Forschungen XIX 212ff.

³ *Hist. Compost.* lib. I c. 88 S. 163 und c. 92 S. 173.

⁴ JL. 6397.

⁵ *Hist. Compost.* lib. I c. 99 S. 184.

⁶ *Hist. Compost.* lib. I c. 101 S. 191.

helligkeiten mit Diego von Compostela und Hugo von Porto beizulegen¹. Mit dem letzteren, der in dieser Angelegenheit Diegos Vikar war, hat Gonzalo bald darauf, am 30. Dezember 1114, tatsächlich ein Abkommen geschlossen, dessen Inhalt und Formulierungen darauf hindeuten, daß der Bischof von Coimbra sich auch mit Diego geeinigt hat und der Bruderschaft beigetreten ist². Damit war dann die einheitliche Front der galicischen und portugiesischen Bischöfe auf seiten Diegos hergestellt, und dieser konnte jetzt daran denken, seinen Vorstoß gegen Braga zu unternehmen.

Die Gleichzeitigkeit dieser Ereignisse mit dem Erfolg des Mauritius in Rom hat bewirkt, daß keine der beiden Parteien ihr Ziel erreicht hat. Mauritius, der wohl schon auf der Rückreise von Rom von der gänzlichen Veränderung der heimischen Verhältnisse Nachricht erhielt, scheint gleich daraufhin die Flinte ins Korn geworfen und sein Erzbistum aufgegeben zu haben. Wenigstens finden wir von nun an keine Nachricht mehr davon, daß er überhaupt in Braga gewesen ist. Aber auch Diego erlebte eine Enttäuschung. Als sein Bote ging im Sommer 1115 Hugo von Porto mit der Bruderschaftsakte zum Papste; aber eine Übertragung der Metropole Braga, die eben erst bestätigt und gefestigt worden war, erreichte er nicht. Dafür gelang es ihm immerhin, für sein eigenes Bistum Porto die Exemtion und eine Vergrößerung auf Kosten Bragas zu erlangen³. Er benutzte weiter seinen italienischen Aufenthalt, um sich — übrigens mit Hilfe von falschen Angaben, die am Hof des Papstes natürlich niemand nachprüfen konnte — auch vom Besitz Coimbras einen Teil zusprechen zu lassen⁴. Das aber führte den Bischof Gonzalo von Coimbra auch seinerseits nach Rom⁵, und dadurch kam die Frage dieses Bistums überhaupt erneut in Fluß.

Wie schon gesagt, war es von großer Wichtigkeit für die Bildung eines selbständigen portugiesischen Staates, ob das Bistum Coimbra mit den ihm unterstellten Diözesen Viseu und Lamego zur Provinz Braga gezählt wurde oder nicht. Paschal II. hatte sich in den Bragaer Privilegien und verschiedenen Reskripten stets für Braga entschieden. Als nun Bischof Gonzalo von Coimbra selbst im Sommer 1116 in Paliano beim Papst erschien und unter Vorlage der *Divisio Wambae*⁶ die Zugehörigkeit Coimbras zu Merida behauptete, wurde Paschal unsicher und beauftragte die spanischen Bischöfe und den Primas von Toledo, die Frage zu untersuchen und ihn darüber zu informieren⁷. Schon das bedeutete schlechte Aussichten für Braga, denn Bernard von Toledo war ja selbst in dieser Sache Partei.

Wäre der Erzbischof von Braga damals auf seinem Posten gewesen, so hätte er vielleicht die Entwicklung noch in erwünschtere Bahnen leiten können. Aber Mauritius ging damals in der Ferne ohne Frage ganz anderen Interessen nach, befand sich vielleicht schon am Hof Heinrichs V. und ließ jedenfalls den spanischen Dingen ihren Lauf. So konnte an dem Ausgang der angestellten Untersuchung im voraus kein Zweifel sein.

¹ Anhang I.

² Anhang II. Das Abkommen war, wenigstens nach dem Coimbraer Text, in territorialer Hinsicht für Coimbra sehr günstig. Anscheinend wollte Hugo durch seine Nachgiebigkeit das Entgegenkommen Gonzalos gegenüber Diego erkaufen. Charakteristisch ist ferner die Klausel: *salva amicitia domni Bernaldi Toletani archiepiscopi et domni Didaci Compostelani episcopi*.

³ Quellen und Forschungen XIX 218f. Von Hugos Aufenthalt in Rom zeugt auch seine Unterschrift auf JL. 6517 (vom 24. März 1116). Vor seiner Romreise hatte er eine entsprechende Stellungnahme bei Bernard von Toledo erwirkt, s. Anhang III.

⁴ Quellen und Forschungen XIX 218f.

⁵ Papsturk. in Port. S. 169f. n. 16 und 17.

⁶ Diese berühmte Fälschung, welche eine Festlegung der kirchlichen Einteilung ganz Spaniens zum Inhalt hat, wird hier zum ersten Male ausdrücklich bezeugt.

⁷ Die Urkunde Paschals II. vom 18. Juni 1116 wird von Hrn. Geheimrat KEHR in den »Papsturkunden in Spanien« aus dem Toledaner Archiv veröffentlicht werden.

Ende 1116 oder Anfang 1117 erschien in Spanien der Kardinallegat Boso von S. Anastasia. Er hat sich, nachdem er in Santiago gewesen war, auch nach Braga begeben und ist damit der erste Kardinal, von dem uns ein Aufenthalt in Portugal bezeugt ist¹. Aber Verständnis für die Sache des abwesenden Erzbischofs von Braga hat er begreiflicherweise nicht gezeigt. Die Synode von Burgos, die er im Februar 1117 versammelte und auf der Bernard von Toledo die päpstliche Aufforderung zur Untersuchung der Coimbraer Frage verlas, entschied dahin, daß Coimbra nicht zu Braga, sondern zu Merida gehörte. Dieser Beschluß wurde von Boso dem Papste mitgeteilt² und blieb natürlich für die Stellungnahme der Kurie in der Folgezeit maßgebend.

Der Kardinal nahm aber auch noch weiter gegen Braga eine feindliche Stellung ein. Bischof Hugo von Porto lag, wie wir sahen, wegen der Grenzen seiner Diözese sowohl nach Süden mit Coimbra wie nach Norden mit Braga in Streit. Die Synode von Burgos entschied nun am 17. Februar 1117 im Süden für Coimbra, im Norden für Porto, so daß Braga der hauptsächlich leidtragende Teil war³. Boso fällt im Zusammenhang damit auch eine strenge Sentenz gegen Mauritius, vermutlich wohl eine Drohung mit der Suspension⁴.

Den Mauritius freilich wird dieses Gewitter wenig mehr gekümmert haben. Ehe ihn die Nachricht davon erreichen konnte, hatte er schon im März 1117 in der Peterskirche zu Rom Heinrich V. die Kaiserkrone aufgesetzt, ein Akt der Rebellion gegen den Papst, der darauf bald mit der Exkommunikation erwiderte. Und ein Jahr danach saß Mauritius selbst als Gegenpapst auf dem Stuhle Petri. So wenig Spanien sonst von den Schismen des Investiturstreits berührt wurde: gerade den Erzbischof von Braga finden wir hier schon zum zweitenmal in Verbindung mit dem Gegenpapsttum, und man möchte fast glauben, daß trotz der schlechten Erfahrungen, die einst Bischof Pedro mit Wibert gemacht hatte, doch die Bragaer Vergangenheit dem Mauritius den Gedanken an das Schisma geläufig gemacht habe. Wenn Braga in dieser Weise für seine Motive von Bedeutung gewesen sein sollte, so hat doch die Rolle, die er in Rom spielte, sonst mit Portugal nichts mehr zu tun⁵. Sie hat uns deshalb hier nicht zu beschäftigen, um so mehr aber die bedenklichen Folgen, die sein Handeln für Braga und Portugal gehabt hat.

Vor allem ließ sich Diego von Compostela die günstige Gelegenheit nicht entgehen. Er sandte noch im Frühjahr 1118 zwei seiner Kanoniker ab, die mit Gelasius II. über die Übertragung des Archiepiskopats von Braga nach Santiago verhandeln sollten. Der Papst, damals durch Mauritius und dessen Anhänger aus Rom vertrieben, ging mit Lebhaftigkeit auf den Vorschlag ein: wenn irgendwann, so sei jetzt der Augenblick der Verwirklichung des lange gehegten Planes gekommen⁶. Nur wünschte er dazu noch eine eigene Gesandtschaft und, wie sich versteht, eine angemessene Geldspende⁷. Diego beeilte sich, den päpstlichen Wünschen nachzukommen und entsandte zwei seiner Kleriker mit 120 Unzen Goldes nach Rom. Endlich schien der Augenblick der Erfüllung seiner Wünsche gekommen; die Metropole Braga aber, die Voraussetzung für die Selbständigkeit Portugals, schien verloren.

¹ Anonymus von Sahagun c. 66 bei R. ESCALONA, Historia del R. Monasterio de Sahagun S. 346.

² Papsturk. in Port. S. 171 n. 19.

³ Papsturk. in Port. S. 172 n. 19; JL. 6828.

⁴ JL. 6829: *filius noster B. presb. card. . . . graviorem, sicut accepimus, inde in Burgensi concilio sententiam promulgavit.*

⁵ Vgl. darüber meinen Aufsatz in Quellen und Forschungen XIX 205 ff.

⁶ Hist. Compost. lib. 2 c. 3 p. 258 f.

⁷ JL. 6645: *rogantes ac monentes, ut Romanae ecclesiae multis aggravatae multisque distractionibus fatigatae memoriam habeas et tam eius quam nostris opportunitatibus debita caritate subvenias.*

Aber nun nahmen die Dinge eine unerwartete Wendung. König Alfons I. von Aragon, seit langem ein erbitterter Gegner Diegos, hatte seine Leute angewiesen, alle Compostelaner Boten, deren sie habhaft werden könnten, abzufangen. Als nun die zwei Kleriker von Santiago sich durch Aragon, das sie passieren mußten, heimlich hindurchzuschleichen suchten, wurden sie schon in Castrojeriz von den *praedones Aragonenses* erkannt und gefangen gesetzt und ihnen die 120 Goldunzen abgenommen. Der eine von ihnen wurde zwar wieder freigelassen, als er aber beim Papst mit leeren Händen erschien, war von einer Erfüllung der Compostelaner Wünsche keine Rede mehr¹.

Kein Zweifel: Portugal hätte Grund, jenen »aragonesischen Räubern« ein Denkmal zu setzen. Denn der einzige Augenblick, in dem Diego die Rechte Bragas für sich erlangen konnte, war jetzt verpaßt. Es verging ein halbes Jahr, bis eine neue Gesandtschaft von ihm mit neuem Gelde an die Kurie gelangte. Hier aber fand sie jetzt eine veränderte Situation vor. Gelasius II. war gestorben, und sein Nachfolger Calixt II., der nicht wie Gelasius den ganzen Fragenkreis seit Jahrzehnten kannte, war vorsichtig und scheute vor einer so einschneidenden Maßnahme zurück. Zudem war er der Onkel des jungen Königs Alfons VII. von Kastilien, und gerade damals wurde ihm Diego als ein Gegner des Königs denunziert. So lehnte der Papst das Verlangen des Bischofs ab².

Für Diego ist es allerdings bei dieser Niederlage nicht geblieben. Denn er bemühte sich nun wenigstens um die Rechte Meridas, der im maurischen Süden gelegenen »lusitanischen« Metropole, die für ihn allerdings einen sehr viel geringeren Wert besaß als Braga. Dieses Ziel hat er am 26. Februar 1120 erreicht, wenn auch mit der Einschränkung, daß er die neue Würde nur bis zur Wiedergewinnung Meridas von den Mauren haben sollte und noch nicht den Erzbischofstitel erhielt³. Calixt gab ihm dafür die päpstliche Legation über die Provinzen Braga und Merida⁴.

Damit war zwar der Bestand der Metropole Braga selbst gerettet; aber ihre Stellung war doch aufs schwerste geschädigt. Die Diözese Coimbra wurde entsprechend dem Bescheid des Kardinallegaten Boso zu Merida gerechnet und Compostela unterstellt. Ferner wurde bei der gleichen Gelegenheit die Exemtion des Bistums Porto bestätigt⁵. Zwischen den drei Bistümern, die damals in Portugal bestanden, gab es nun kein kirchliches Band mehr. Eine einheitliche portugiesische Kirche konnte es unter solchen Umständen nicht geben; was einst Graf Heinrich und Erzbischof Gerald erreicht hatten, war in der Hauptsache wieder verlorengegangen.

Während dieser ganzen Entwicklung residierte Mauritius als Gegenpapst in Rom oder Sutri, die rechtmäßigen Päpste Gelasius II. und Calixt II. aber in Frankreich im Exil. Natürlich hatte Mauritius versucht, unter seinen portugiesischen Bekannten Anhänger zu gewinnen; sein Brief an Gonzalo von Coimbra ist uns erhalten⁶. Aber er hatte damit kein Glück. Wir finden zwar in den erzählenden portugiesischen Quellen nur Günstiges über seine Person⁷. Aber der Klerus hielt zu den rechtmäßigen Päpsten; so jedenfalls Hugo von Porto, der selbst bei Calixt II. war, und ebenso Gonzalo von Coimbra als Anhänger Bernards von Toledo. Auch Braga beteiligte sich nicht am Schisma. Als Gelasius II.

¹ Hist. Compost. lib. 2 c. 4 p. 260 ff.

² Hist. Compost. lib. 2 c. 6 und 10 f. p. 264 ff.

³ JL. 6823. Der Text der Hist. Compost. lib. 2 c. 16 p. 292 ist verfälscht; der echte Text steht bei U. ROBERT, Bullaire du pape Calixte II, I 216 n. 146.

⁴ JL. 6824 und 6825.

⁵ JL. 6826, vollständig bei ROBERT, Bullaire I 220 n. 149.

⁶ Papsturk. in Port. S. 173 n. 20.

⁷ Vita b. Geraldi c. 16 p. 134 f; Vita Tellois in P. M. H. SS. (Portugaliae Monumenta Historica, Scriptorum) I 64; Vita s. Martini Sauriensis ebd. I 60 c. 5.

den Mauritius bannte und absetzte und die Kirche von Braga zur Neuwahl aufforderte, kam man diesem Verlangen nach, und der erwählte Pelagius empfing im Sommer 1118 entsprechend der von Gelasius II. ergangenen Weisung die Weihe von Bernard von Toledo¹. In Rom scheint Pelagius selbst allerdings nicht gewesen zu sein². Mit Diego von Compostela und dessen Schützling Hugo von Porto lag er natürlich in Streit³. Um aber erfolgreich etwas gegen die beiden unternemen zu können, fehlten ihm die Mittel.

Einmal jedoch glückte ihm eine erfolgreiche Sendung an die Kurie, zugleich ein Schlag gegen Diego. Im Sommer 1121 trafen sich bei Calixt II. Boten aus Santiago und aus Braga, und dieses Mal unterlagen die Compostelaner⁴. Die Abgesandten des Pelagius überzeugten den Papst, daß Diego noch immer darauf hinarbeite, selbst die Bragaer Würde zu erwerben, und erreichten damit, daß Braga von der Obediempflicht gegen Diego als päpstlichem Legaten befreit wurde⁵. Nicht minder wichtig war das Privileg, das sie heimbrachten⁶. Denn Calixt II. bestätigte hier der Metropole Braga die vollständige frühere Liste der Suffragane einschließlich des inzwischen eximierten Porto und des an Santiago gegebenen Coimbra. Wir kennen zwar solche Fälle, wo ein Papst dasselbe Objekt beiden Konkurrenten bestätigt, aus verschiedenen andern Beispielen, und sie bedeuten kaum mehr, als daß die Kurie einer etwaigen endgültigen Entscheidung nicht vorgreifen wollte. Calixt II. fügte auch im Privileg für Braga nach der Liste der Suffragane ausdrücklich die Klausel hinzu: *salvis tamen in omnibus Romane auctoritatis privilegiis*. Das war ein unmißverständlicher Hinweis auf die Privilegien für Santiago und Porto und konnte bei späteren juristischen Auseinandersetzungen gegen Braga ins Feld geführt werden. Immerhin war aber durch dieses Privileg ausgedrückt, daß die früheren Entscheidungen über Coimbra und Porto noch nicht als endgültig anzusehen seien und daß Braga die Wiedergewinnung dieser beiden wichtigen Diözesen ins Auge fassen konnte. Als Gegenleistung Bragas für Santiago verlangte der Papst einstweilen nur, daß Pelagius die Compostelaner Besitzungen in der Diözese Braga anerkennen solle, was auch geschah⁷. Daraufhin wurde dann einstweilen zwischen Braga und Santiago Friede geschlossen.

Im Frühling desselben Jahres hatte Calixt II. den Mauritius Burdinus in seine Gewalt gebracht, und damit waren alle Rücksichten auf den Gegenpapst, die vorher bei der Behandlung Bragas noch hatten mitspielen können, in Fortfall gekommen. Die Periode der kirchlichen Verluste Portugals war nun zu einem gewissen Abschluß gekommen: blieben auch die Aussichten für spätere Wiederherstellung offen, so war doch für den Augenblick das Werk des Grafen Heinrich und Geralds zum großen Teil zerstört. Die Schuld lag sicher weithin bei Mauritius, aber doch nicht ausschließlich. Ihm hatte offenbar der Rückhalt an der staatlichen Macht, an der Infantin Theresa, gefehlt. Auch seinem Nachfolger Pelagius scheint es darin nicht besser gegangen zu sein. Wir hören von einem Breve Calixts II. aus dem September 1122, in dem er der Infantin befahl, den

¹ Hist. Compost. lib. 1 c. 117 p. 250.

² Meine Annahme in Quellen und Forschungen XIX 246, daß Pelagius sich sein Privileg vom 20. Juni 1121 selbst geholt habe, ist irrig. Denn Ende Juli 1121 war er bei der Gefangennahme Diegos anwesend (Hist. Compost. lib. 2 c. 42 p. 328), und es wird uns ausdrücklich berichtet, daß er Boten an Calixt II. geschickt habe (ebd. c. 46 p. 340).

³ Hist. Compost. lib. 1 c. 117 p. 250; JL 6829.

⁴ Hist. Compost. lib. 2 c. 46 p. 340. Der Bote Diegos verwandte *VII aureos ad sedandam curiam, quam nimis iratam invenerat* (ebd. c. 44 p. 337). Die Summe ist nicht gerade hoch, die Bragaer mögen mehr aufgewandt haben.

⁵ JL 6911.

⁶ Papsturk. in Port. S. 174 n. 21.

⁷ Hist. Compost. lib. 2. c. 46 p. 340.

Erzbischof von Braga aus der Gefangenschaft zu entlassen¹. Über das Woher und Warum dieser Gefangenschaft wissen wir garnichts; nur soviel ergibt sich, daß damals die Beziehungen zwischen dem Erzbischof und der Infantin, also zwischen den obersten Vertretern von Kirche und Staat in Portugal, nicht eben die besten waren.

Es wäre aber sicher verfehlt, hinter solchen Vorgängen grundsätzliche Gegensätze zu suchen, wie sie in jener Zeit etwa die deutsche Geschichte charakterisieren². So gut wie sich bei Pedro und Mauritius von Braga die gegenpäpstliche Stellung aus dem Streit der Bischöfe untereinander erklärt und nur durch das anderweitige Vorhandensein einer Opposition gegen das rechtmäßige Papsttum möglich wurde, so gut wird auch der Infantin Theresa ein allgemeiner Gegensatz gegen Kirche und Papsttum ferngelegen haben. Sie hat, das ist unzweifelhaft, es versäumt, die päpstliche Gunst zu suchen und den portugiesischen Klerus zu stützen. Aber der Grund dazu hat, wenn wir von persönlichen Verhältnissen absehen, die sich heute unserer Kenntnis entziehen, ohne Frage in den politischen Wirren gelegen. Auch über diese haben wir zur Zeit noch kaum einen Überblick. Jedenfalls aber ist es in der ganzen Zeit der Königin Urraca (1109—1126) hoch hergegangen, und die politischen Kämpfe mußten sich auch kirchlich auswirken. Davon zeugen neben vielem andern die neugefundenen Akten des Konzils von Sahagun, das Kardinal Boso bei einer zweiten Legation im August 1121 abhielt³. Das Konzil verhängte über ganz Spanien mit einer Frist von zweieinhalb Monaten das Interdikt. Den Grund gab man gar nicht an; wir haben aber sicher an das Vorgehen der Königin Urraca gegen Diego zu denken, das im Kerne rein politischer Natur war⁴. Nicht ohne Grund rechnen die spanischen Historiker diesen Zeitraum zu den düstersten ihrer ganzen Geschichte.

Diego hat sich auch sonst seiner kirchlichen Erfolge vielfach nicht erfreuen können. Im Jahre 1124 glückte ihm zwar die Gewinnung der Metropolitanwürde *in perpetuum*, zugleich die Erwerbung des Erzbischofstitels⁵. Aber von seinen drei Suffraganen blieb gerade der wichtigste, der Bischof von Coimbra, trotz aller päpstlichen Mandate⁶ widerspenstig. Gonzalo von Coimbra hielt nach wie vor zu Toledo und brachte dies auch der Kurie gegenüber zum Ausdruck. Er holte sich am 1. Februar 1125 bei Honorius II. ein neues Privileg für sein Bistum⁷ und muß dann noch eine zeitlang in Rom geblieben sein. Denn wir hören, daß er dort im nächsten Jahr in Gemeinschaft mit dem neugewählten Erzbischof Raimund von Toledo gegen Santiago gearbeitet hat⁸. Es war ein beständiges Durcheinander von sachlichen und persönlichen Gegensätzen, und als im Jahre 1128 durch eine Adelsrevolution in Portugal die Infantin Theresa verdrängt und ihr junger Sohn Alfons I. erhoben wurde, fand er die portugiesische Kirche als ein Trümmerfeld vor.

§ 3. Innocenz II. und der Lehnseid Alfons' I.

Wie unklar die politische Stellung Portugals war, als Alfons I. (1128—1185) die Regierung antrat, zeigt am deutlichsten der Titel, den der neue Herrscher annahm: während Theresa als Königstochter in Anlehnung an die spanische Sitte allgemein Königin

¹ JL. *6987.

² Vgl. in dieser Hinsicht über die Besonderheit der spanischen Verhältnisse KEHR, Prinzipat S. 63.

³ Papsturk. in Port. S. 177 n. 22.

⁴ Vgl. Kan. 6 und 11 der Konzilsakten und Hist. Compost. lib. 2 c. 38—49 p. 323ff., besonders den Brief Bosos c. 42 p. 332. Infolge des Vertrages zwischen Urraca und Diego ist es dann zu einem Inkrafttreten des Interdikts wohl nicht gekommen.

⁵ JL. 7160.

⁶ JL. 6827, 6911, 7162.

⁷ Papsturk. in Port. S. 183 n. 26.

⁸ Hist. Compost. lib. 2 c. 83 p. 441, vgl. JL. 7271.

genannt worden war, bezeichnete sich Alfons I. zunächst nur als Infant. In welchem staatsrechtlichen Verhältnis Portugal damals zu dem kastilianisch-leonesischen Nachbarreich stand, ist kaum zu definieren. Sicher ist nur, daß irgendeine Form der Unterordnung noch bestand, ohne daß sich aber der König Alfons VII von Kastilien, der »Kaiser von Spanien«, ausdrücklich als Oberherr Portugals zu bezeichnen wagte. Auch die wiederholten und wechsellvollen Kämpfe zwischen den beiden Ländern haben keine Entscheidung gebracht, sondern immer nur zu einer Art Waffenstillstand geführt. Alfons I. von Portugal faßte von Anfang an die Gewinnung der völligen Selbständigkeit fest ins Auge und hat fünfzig Jahre darum gerungen. Er tritt uns in den Quellen vor allem als gewaltiger Krieger entgegen; daneben aber war er, wie uns gerade sein Verhältnis zum Papsttum zeigen wird, auch ein energischer und ausdauernder Politiker, der die Mittel kannte, durch die er sich behaupten konnte. Zunächst natürlich kam es vor allem auf die selbständige Führung des Maurenkrieges an. Alfons I. hat niemals die Hilfe der Nachbarn gegen die Muslime in Anspruch genommen und stets auf eigene Faust Kriege begonnen und Frieden geschlossen. Je mehr Erfolge er dabei zu verzeichnen hatte und je mehr er die Ritterschaft seines Landes an seine Fahnen gewöhnte, desto sicherer wurde seine Stellung gegenüber allen Ansprüchen der christlichen Nachbarn.

Aber er erkannte auch, daß dies allein nicht genügte: außer der Ritterschaft mußte er auch den Klerus auf seine Seite ziehen und eine von den Nachbargewalten möglichst unabhängige portugiesische Kirche schaffen. Das aber war nur im Bunde mit dem Papsttum durchzuführen, und so lenkte er nach einiger Zeit zu der von seinem Vater Heinrich begonnenen, von seiner Mutter Theresa aber vernachlässigten, romfreundlichen Politik zurück.

Es kam nun ein frischer Zug in die portugiesische Kirchenpolitik. Eine der ersten Regierungshandlungen Alfons' I. war die Verfügung über den wichtigen Bischofsstuhl von Coimbra. Dort war kürzlich Bischof Gonzalo gestorben, und man hatte sich bereits mit der Infantin Theresa über die Wahl des Archidiacons Tello zum Nachfolger verständigt. Tello war ein naher Vertrauter Gonzalos gewesen, und man mußte von ihm die gleiche Politik erwarten, nämlich eine Parteinahme für Toledo. Alfons I., kaum zur Regierung gelangt, verhinderte deshalb sofort die Wahl und ließ statt dessen den Bragaer Archidiakon Bernard erheben¹, der wahrscheinlich mit dem Autor der Vita b. Geraldi, einem Franzosen, identisch ist. Die Weihe wurde dementsprechend, ungeachtet der Ansprüche Santiagos, vom Erzbischof Pelagius von Braga vollzogen². Der neue Bischof schrieb vorsichtigerweise auch sofort an den Papst, versprach für später eine Romreise und knüpfte daran eine Bitte, vermutlich um Bestätigung der Unterstellung unter Braga. Aber Honorius II., der damals noch auf dem Stuhle Petri saß, hielt in dieser Frage zu Santiago. In seiner Antwort an Bischof Bernard vertagte er eine Entscheidung der vorgetragenen Bitte³, und als sich Diego von Compostela seinerseits mit einer Klage über die durch Pelagius von Braga vollzogene Weihe an den Papst wandte, forderte dieser in einem scharfen Mandat den Pelagius zur Verantwortung nach Rom⁴.

Ehe aber der gestellte Termin herannahte, war Honorius II. gestorben und ein neues Schisma ausgebrochen. Daß in diesem Schisma auch Portugal wie der ganze Westen

¹ Vita Tello in P. M. H. SS. I 64.

² Außer den im folgenden zu nennenden Papsturkunden vgl. dazu die Zeugenaussage eines Bragaer Kanonikers von 1182 (Distriktsarchiv Braga, Gaveta dos arcebispos n. 4 und 7): *Ad petitionem cleri et populi Colimbricensis electus fuit Bernardus archidiaconus Bracarensis ecclesie apud Guimaranis de consensu domini regis et consilio Bracarensis archiepiscopi, et Colimbricensis venerunt cum eo Bracaram, ubi consecratus fuit a Pelagio Bracarensi archiepiscopo in ecclesia sancte Marie.*

³ Papsturk. in Port. S. 185 n. 27.

⁴ JL. 7381.

Europas grundsätzlich auf Seiten Innocenz' II. stand, kann nicht zweifelhaft sein. Aber einen Beleg dafür haben wir nicht¹, da sich in den ersten fünf Jahren Innocenz' II. Beziehungen zu Portugal überhaupt nicht nachweisen lassen². Wir wissen nur, daß Diego von Compostela im Sommer 1130 und Februar 1131 bei Innocenz II. eine zweimalige Erneuerung des erwähnten Mandats an Pelagius erwirkt hat, ebenso auch einen Befehl, die Compostelaner Besitzungen im Bragaer Gebiet an Diego herauszugeben³. Allen diesen Aufforderungen aber ist Pelagius, soweit die Überlieferung erkennen läßt, nicht nachgekommen, und insbesondere die Frage des Bistums Coimbra blieb anscheinend einstweilen offen.

Es mußte erst ein neuer Anstoß zur Verstärkung der Verbindung zwischen Portugal und Rom erfolgen. Ein solches neues Moment lag in einer Fortbildung des portugiesischen Klosterwesens.

Auch schon vor Innocenz II. gab es in Portugal eine ganze Anzahl Benediktinerklöster, hier und da wohl auch ein Stift von regulierten Chorherren. Aber keines davon ist im 11. Jahrhundert oder im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts von eigentlicher Bedeutung gewesen. Die bestehenden Klöster blieben isoliert und schlossen sich noch nicht zu Kongregationen zusammen. Die reformatorischen Bestrebungen der Cluniazenser und der südfranzösischen Augustiner waren kaum bis zu den portugiesischen Klöstern gedrungen. Und auch die kolonisatorische Tätigkeit, die den Mönchen im übrigen Spanien und später auch in Portugal so große Wichtigkeit verlieh, scheint bis damals noch nicht eingesetzt zu haben, weswegen wir auch von einer Begünstigung der Klöster durch die Herrscher in größerem Stile ebensowenig etwas hören wie von Privilegierungen durch die Päpste. Erst die Gründung des Stifts S. Cruz de Coimbra im Jahre 1131 leitete in allen diesen Richtungen einen Fortschritt ein.

Der offizielle Gründer von S. Cruz ist der Archidiakon Tello, und später hat sich auch Alfons I. selbst als Gründer des Stifts bezeichnet. Aber die eigentlich maßgebende Persönlichkeit und bestimmend für die besondere Entwicklung dieser Kirche war keiner von beiden: das war vielmehr Johannes Peculiaris. So deutlich wir das Lebenswerk dieses Mannes wenigstens in den Hauptzügen heute übersehen können, so unsicher bleiben doch die Umrisse seiner Persönlichkeit. Leidenschaftlich und gelegentlich aufbrausend scheint er gewesen zu sein, zähe, aber nicht eigensinnig, ein sorgsam abwägender Praktiker, der sich nicht verblüffen ließ und niemals nach dem Unerreichbaren strebte. Die hohe Autorität, die er sich erwarb, stellte er selbst jederzeit in den Dienst des Landes und des Fürsten. Als Kirchenmann hat er vor allem für Organisation gesorgt. Er war entweder selbst gebürtiger Franzose oder doch frühzeitig in Frankreich gewesen⁴; so brachte er für die kirchliche Laufbahn Kenntnisse und Vorstellungen mit, die ihm in den noch unentwickelten portugiesischen Verhältnissen von Anfang an bedeutenden Ein-

¹ Die Vita Tellois, die von einer *rebellio Petri apostate filii Leonis adversum piissimum sanctumque papam Innocentium secundum* spricht (P. M. H. SS. I 64), ist erst aus dem Jahre 1155.

² Etwa in jene Zeit müßte die früher berühmte Erzählung fallen, die man nach dem »schwarzen Bischof« zu nennen pflegt und nach der der Papst an Alfons I. einen Kardinal gesandt haben, Alfons diesen aber körperlich bedröhrt und verjagt haben soll. Es ist aber längst bekannt, daß das nur eine Legende ist, die erst im 15. Jahrhundert auftritt (zuerst in den »Chronicas breves de S. Cruz de Coimbra«, P. M. H. SS. I 27 f.) und schwerlich überhaupt eine historische Grundlage hat.

³ JL. 7418. 7419. 7450.

⁴ Für portugiesische Nationalität des Johannes Peculiaris spricht die Tatsache, daß im Jahre 1152 ein Bruder und eine Schwester von ihm in Portugal ansässig waren und Grundbesitz hatten; die Urkunde, die das belegt, ist schon von S. MARIA, *Chronica dos Conegos Regrantes* II 444 herangezogen worden und steht im *Livro de D. João Theotonio* fol. 47. Dem steht die vielzitierte Stelle der Vita Tellois (P. M. H. SS. I 65) entgegen: *Venerat siquidem iuvenis quidam Johannes nomine Peculiaris agnomine Siquidem in suo de Gallie partibus adventu* Daß es sich dabei nur um einen vorübergehenden Aufenthalt in Frankreich gehandelt hat, ist möglich, aber nach dem Wortlaut nicht recht wahrscheinlich.

fluß sicherten. Sein erstes Werk war die Gründung des Klosters S. Christovam de Lafões, das er selbst als Abt leitete¹. Dann machte ihn der Prior der Kathedrale von Coimbra, Johannes Anaya, zum Kanoniker und *magister scholarum*², und in dieser Stellung verband er sich mit dem Archidiakon Tello.

Der letztere, der über die Ablehnung seiner Wahl zum Bischof enttäuscht und in scharfen Gegensatz zum Bischof und dem Hauptteil des Kapitels geraten war, plante die Gründung eines Chorherrnstifts, das ihm eine selbständige Stellung gewähren sollte. Sein Ratgeber, der in allem die Direktiven gab³, war Johannes Peculiaris, und mit Hilfe des jungen Alfons von Portugal, den man für den Plan zu interessieren wußte, gelang die Gründung des Konvents und der Kirche S. Cruz in der Vorstadt von Coimbra. Reibungen mit dem Bischof und dem Domkapitel gab es häufig. Dafür fand das Stift Rückhalt am Landesfürsten, der bald anfang, es reich zu beschenken, und es zu seiner Grabstätte bestimmte. Das Entscheidende wurde aber, daß Johannes Peculiaris beschloß, daß Stift dem römischen Stuhl als zinspflichtiges Schutzkloster zu unterstellen. Da sich dadurch eine Gelegenheit ergab, auch die Stellung des Bistums Coimbra regeln zu lassen, waren sowohl Alfons I. wie Bischof Bernard mit dem Plan einverstanden, und so machte sich Johannes Peculiaris in Gemeinschaft mit Tello und dem Diakon Dominicus, versehen mit Briefen des Fürsten und des Bischofs, im Frühjahr 1135 nach Pisa auf, wo Innocenz II. damals residierte.

Über die Verhandlungen, die dort gepflogen wurden, wissen wir leider nur die eine Tatsache, daß sich der Kardinaldiakon Guido von SS. Cosma e Damiano, eine wichtige Persönlichkeit, von der wir noch hören werden, damals schon für die Kanoniker von S. Cruz verwandt hat⁴. Das Ergebnis selbst aber liegt uns in vier Urkunden vor. Innocenz II. wußte die Gewinnung eines päpstlichen Schutzklosters in Portugal zu schätzen; hatte es doch gerade daran noch immer gefehlt, so daß eine unmittelbare Einflußnahme des Papsttums auf das portugiesische Klosterwesen bislang nie stattgefunden hatte. So erteilte er am 26. Mai 1135 das gewünschte Privileg, indem er einen jährlichen Zins von zwei Byzantiern festsetzte⁵. Auch mag damals in Pisa schon verabredet worden sein, daß das junge Stift der Kongregation von S. Ruf angegliedert werden sollte, wie es tatsächlich von den Abgesandten auf ihrer Rückreise nach Portugal durchgeführt wurde. Auch hierdurch wurde S. Cruz enger in die Sphäre der römischen Kirche hineingezogen und ein Anfang für die Neuorganisation des portugiesischen Klosterwesens gemacht. Das schien dem Papste wichtig genug, um nun auch seinerseits das Zugeständnis zu machen, das man in der Frage des Bistums Coimbra von ihm erhoffte. Innocenz II. hatte bislang die Ansprüche des Erzbischofs von Santiago auf das wichtige portugiesische Bistum anerkannt und die faktisch erfolgte Unterstellung unter Braga angefochten und gerügt.

¹ Vgl. vor allem die Urkunde Alfons I. für Lafões bei BRANDÃO III 294 App. 21. Der Passus in der Vita Tellois a. a. O.: *quoddam suo ducatu et doctrina statuit monasterium apud sanctum Christoforum* ist insofern weniger zuverlässig, als im Original (Livro Santo fol. 2) auf das Wort *quoddam* eine — anscheinend relativ moderne — Rasur von etwa 20 Buchstaben folgt. Daß Johannes selbst der Abt war, geht aber auch aus seiner Urkunde für Grijò vom 26. Oktober 1137 hervor (im Livro Baio Ferrado de Grijò fol. 5, ed. Thom. ab INCARNATIONE, Historia ecclesiae Lusitanae II 231), welche ein *anteactum officium, quod in regimine cenobii exhibuimus*, erwähnt. Damit läßt sich die Angabe der Beschwerde Johannes Anayas (Anhang IV), wonach Johannes Peculiaris unter dem Abt Johannes Cirita gestanden habe, kaum vereinigen; Johannes Cirita war vielmehr der Nachfolger des Johannes Peculiaris in Lafões.

² Vita Tellois S. 67: *Iohannem tunc magistrum*; Vita s. Theotonii (P. M. H. SS. I 83): *Colimbrie magister scholarum*; ferner Anhang IV. In jener Zeit (etwa 1130) war tatsächlich Johannes Anaya Prior, s. RIBEIRO DE VASCONCELLOS in Mem. Acad. R. Scienc. Lisb., N. S., Cl. de sc. mor. I p. II 87.

³ Vita Tellois S. 66: *qui in omnibus praerat*.

⁴ Vita Tellois S. 66.

⁵ JL. 7691, dazu Papsturk. in Port. S. 76.

Von einer ausdrücklichen Zurücknahme dieser Äußerungen ist uns zwar nichts überliefert. Wir haben aber ein ebenfalls vom 26. Mai 1135 datiertes Privileg, in dem der Bischof von Coimbra in den Schutz des hl. Petrus aufgenommen wird¹, und man darf diese Urkunde wohl als eine Anerkennung des bestehenden Zustandes auffassen. Denn in einem Begleitschreiben an Alfons I. von Portugal sagt der Papst, daß er für das Bistum Coimbra die Bitten des Fürsten gewährt habe, und wünscht von diesem als Gegenleistung *pro b. Petri reverentia* den besonderen Schutz für S. Cruz². Hier ist deutlich zu sehen, daß die Begünstigung des neuen Stifts und dessen direkte Unterstellung unter die römische Kirche eine Gabe an den Papst war, und daß es sich um ein *do ut des* gehandelt hat. Die Kurie gewann eine Vermehrung ihres Einflusses; Portugal erwarb dafür das Bistum Coimbra für Braga, die einheimische Metropole, zurück. So brachte Johannes Peculiaris ein befriedigendes Ergebnis von dieser ersten Romreise heim.

Mit leichterer Mühe und ohne Inanspruchnahme der Kurie gelang es ein Jahr später, auch das Bistum Porto zur Kirchenprovinz Braga zurückzubringen. Denn hier war die Schwierigkeit im wesentlichen nur eine persönliche gewesen, insofern als Bischof Hugo von Porto immer zu Santiago gehalten und im Zusammenhang damit die Exemption für sein Bistum erwirkt hatte. Als nun Hugo im Jahre 1136 starb, ließ Alfons den Johannes Peculiaris auf den freigewordenen Bischofsstuhl befördern³, und seitdem ist von einer exemten Stellung Portos keine Spur mehr festzustellen. Damit waren die portugiesischen Bischöfe wieder unter gemeinsame Leitung gebracht und der Zustand, wie er einst unter Erzbischof Gerald bestanden hatte, wiederhergestellt.

Johannes Peculiaris ist aber in dieser Stellung nicht lange geblieben: er wurde, als Erzbischof Pelagius von Braga starb, im Herbst 1138 zu dessen Nachfolger berufen. Er hat von da an 37 Jahre lang an der Spitze des portugiesischen Klerus gestanden und tritt damit in den Mittelpunkt unserer Untersuchungen.

Zunächst begab er sich zum zweitenmal nach Rom, um sich das Pallium zu holen. Sein Privileg ist vom 26. April 1139 datiert⁴; offenbar hatte er zuvor am zweiten Laterankonzil (3. April 1139) teilgenommen⁵, zu dem auch der portugiesische Klerus eingeladen war⁶. Dieses Privileg läßt wiederum einen, wenn auch nur unscheinbaren Fortschritt der Stellung Bragas bei der Kurie erkennen: wenn in der Vorurkunde Calixts II. nach der Aufzählung der Suffragane durch die unangenehme Klausel *salvis tamen in omnibus Romane auctoritatis privilegiis* auf die konkurrierenden Privilegien Santiagos und Portos verwiesen war, so verschwand jetzt diese Einschränkung. Wiederum läßt sich erraten, womit sich Johannes Peculiaris diesen Gunstbeweis errungen hat: er unternahm nicht nur die Reise in Gemeinschaft mit einem Boten von S. Cruz⁷, sondern führte dem heiligen Stuhl noch

¹ Papsturk. in Port. S. 185 n. 28.

² JL. 7684: *sicut nos pro Colimbriensi ecclesia tuis precibus acquievimus, ita nichilominus pro ecclesia sancte Crucis Colimbriensis postulationes nostras exaudias, ut videlicet pro beati Petri et nostra reverentia fratres eiusdem loci attentius diligas et honores et a nullo infestari permittas.* In gleichem Sinne schrieb Innocenz auch an Bischof, Klerus und Volk von Coimbra, JL. 7685.

³ J. A. FERREIRA, *Memorias archeologicas do Porto* I 173. Schon auf dem Konzil von Burgos am 4. Oktober 1136 tritt Johannes als Electus auf, s. P. Rassow, *La cofradia de Belchite*, im *Anuario de Historia del Derecho Español* III (1926) 224.

⁴ Papsturk. in Port. S. 188 n. 30.

⁵ Willkürlich ist jedoch die von dem modernen Chronisten Luiz dos Anjos aufgebrachte Behauptung, Johannes Peculiaris habe damals mit Bernard von Clairvaux Freundschaft geschlossen und eine Korrespondenz begonnen (vgl. A. PEREIRA DE FIGUEIREDO, *Portuguezes nos concilios geraes*, Lissabon 1787, S. 26f.).

⁶ Papsturk. in Port. S. 187 n. 29, vgl. dazu A. LOPEZ FERREIRO, *Historia de la Iglesia de Santiago* IV 217.

⁷ JL. 7891. 7892, dazu Papsturk. in Port. S. 77 Anm. 1. Vita Tellois S. 67.

ein weiteres zinspflichtiges Schutzkloster zu, S. Salvador de Grijò, das er kurz vorher selbst privilegiert hatte¹.

War so durch die Tätigkeit des Johannes Peculiaris der päpstliche Einfluß in Portugal im Steigen, so geschah das in etwa der gleichen Zeit auch noch in anderer Weise. In jenen Jahren drang der Cisterzienserorden bis nach Portugal vor. Mönche von Clairvaux gründeten um das Jahr 1139 das Kloster S. João de Tarouca, von dem aus sie ihren Siegeszug durch einen großen Teil Portugals angetreten haben². Auch das Kloster Tarouca hat sich von Innocenz II. ein Privileg erteilen lassen; leider ist es uns nicht erhalten³. Zu beachten ist dabei, daß Erzbischof Johannes, der es mit den Augustinerchorherrn hielt und von den Benediktiner- und Cisterziensermönchen in jener Zeit wenig wissen wollte, dieses Mal sicher nicht der Vermittler war; auch ohne sein Zutun begannen sich damals schon neue Fäden zwischen Rom und Portugal zu spinnen. Sicherlich aber hatte Alfons I. seine Zustimmung gegeben. Daß gerade die Cisterzienser wegen ihrer kolonialisatorischen Tätigkeit für Portugal von großer Bedeutung sein würden, blieb ihm nicht verborgen. Bei seinen Schenkungen an sie machte er es gelegentlich direkt zur Bedingung, daß das unbebaute Land angebaut werden müsse, und begünstigte sie um so mehr, als er dadurch gleichzeitig dem Papste zu Gefallen war.

Johannes Peculiaris seinerseits wandte sein Hauptaugenmerk auf die Zusammenhaltung des Episkopats. Der schwierigste Punkt blieb dabei auch fernerhin das Bistum Coimbra. Dorthin wandte sich deshalb der Erzbischof ziemlich unmittelbar nach Erhalt des Palliums zur Ausübung seiner Jurisdiktionsgewalt⁴. Damals oder einige Jahre später ist es dann zu heftigen Konflikten mit Bischof Bernard gekommen. Johannes Peculiaris griff offenbar über seine Metropolitangewalt hinaus in die Rechte des Bischofs von Coimbra ein. Dieser und sein Anhang beschwerten sich deshalb beim Papst, indem sie u. a. sogar behaupteten, Johannes Peculiaris habe die Hostie auf dem Boden zerstampft und eine ihm vorgezeigte päpstliche Bulle mit den Worten, in seinem Gebiete sei er selber Papst, zurückgewiesen⁵. Das sind allerdings, wenn wir auch an dem Ernste des Zusammenstoßes kaum zweifeln können, offenbare Übertreibungen⁶. Innocenz II. kannte auch den Johannes Peculiaris bereits genügend, um darauf nicht einzugehn. Er verwies ihm nur kurz seine Übergriffe in die Coimbraer Rechte und bestätigte dem Bischof Bernard die selbständige Verfügung über seine Diözese⁷. Erst als dann weitere Klagen aus dem Kreise des

¹ Papsturk. in Port. S. 190 n. 31.

² Außer der Literatur bei JANAUŠEK, Origines Cisterc. I 61, benutzte ich eine handschriftliche Abhandlung von VITERBO in der Stadtbibliothek von Viseu, Ms. »Provas« I 38—39. Das in P. M. H. SS. I 88—90 als zweifelhaft publizierte *Exordium* des Klosters Tarouca erscheint auch mir als nicht unverdächtig, verwendet aber sicherlich echtes Material.

³ Zit. in Papsturk. in Port. S. 230 n. 61.

⁴ Zeugenverhör von 1182 im Distriktsarchiv Braga, Gaveta dos arcebispos n. 4 und 7: *Cum archiepiscopus (Johannes) redierit Roma accepto pallio, venit Colimbriam, et episcopus Bernardus recepit eum in processione in ecclesia sancte Marie et dimisit ei domum suam et ivit ad aliam et procuravit eum, donec rex rediret de terra Sarracenorum, quam intraverat.* Die letzten Worte verweisen auf den Feldzug Alfons' I. im Hochsommer 1139 mit der berühmten Schlacht bei Ourique und sind auch als Quelle für die vielumstrittene Frage nach der Lage von Ourique zu verwerten.

⁵ S. die Beschwerdeschreiben bei RIBEIRO DE VASCONCELLOS a. a. O. I p. II S. 59 ff. n. 14 (I, II und V) und unten Anhang IV.

⁶ Insofern hat die Kritik von J. A. FERREIRA (Fastos episcopales S. 319 ff.) fraglos recht, doch geht sie zu weit, da an der Authentizität der drei Beschwerdeschreiben nicht gezweifelt werden kann. FERREIRA hält sich auch fast nur an das dritte dieser Schreiben; freilich ist gerade dies das aufschlußreichste, weswegen ich es nochmals aus besserer Überlieferung als Anhang IV abdrucke.

⁷ Papsturk. in Port. S. 194 f. n. 35 u. 36. Eine Exemption von der Metropolitangewalt Bragas war das jedoch natürlich nicht. — Gleichzeitig ergingen zugunsten des Bischofs auch Mandate an S. Cruz und Grijò, s. ebd. S. 193 n. 33 und 34.

Bragaer Domkapitels selbst hinzukamen, lud der Papst den Erzbischof zur Rechtfertigung nach Rom¹.

Johannes Peculiaris folgte der Vorladung. Bis es aber zu dieser Reise kam, war in der Gesamtlage bereits eine schwerwiegende Veränderung eingetreten.

Soweit wir die Beziehungen zwischen Rom und Portugal bislang verfolgt haben, hatte die Initiative durchweg auf seiten der Portugiesen gelegen. Wohl haben die Kardinallegaten, die von den Päpsten in ziemlich regelmäßigen Abständen nach Spanien gesandt wurden, meist oder immer auch Portugal aufgesucht. Nachweisen können wir das, wie schon erwähnt, zuerst bei Boso im Jahre 1117, dann bei Deusdedit im Jahre 1124², bei Humbert im Jahre 1129³ und bei Guido im Jahre 1136⁴. Aber bei keiner dieser Sendungen sind uns Spuren einer tiefgreifenden Wirksamkeit verblieben. Soweit sich erkennen läßt, beschränkten sich die Kardinäle damals in der Hauptsache darauf, die Bischöfe zu den Konzilien, die sie regelmäßig gegen Ende ihrer Legation auf kastilischem Boden abhielten, zu berufen und dann deren Streitigkeiten durch die Konzilien entscheiden zu lassen⁵. Erst die letzte Legation Guidos im Jahre 1143 brachte darin einen Wandel. Wir haben nun gleich eine ganze Anzahl Nachrichten von der richterlichen Tätigkeit, die er in Portugal selbst entfaltet hat. Er war in Porto und fällte dort ein Urteil in dem schon Jahrzehnte dauernden Grenzstreit zwischen diesem Bistum und Coimbra⁶. Dann ging er nach Coimbra, wo er sich vor allem mit den Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Kanonikern von S. Cruz befaßte⁷, weiterhin aber auch mit Fragen der Kirchen S. Justa, S. João und Santiago und des Klosters Lorvão⁸. Er verschmähte es dabei nicht, vom Prior des Domkapitels ein größeres Geldgeschenk anzunehmen, eine Tatsache, der man wenig Gewicht beimessen wird, wenn man die häufigen und regelmäßigen Geschenke des Erzbischofs von Santiago an Papst und Kardinäle bedenkt. Jedenfalls wurde in der Person des Legaten die Autorität der Kurie vom portugiesischen Klerus allgemein zur Entscheidung strittiger Verhältnisse angerufen, und damit fand der Legat Gelegenheit, überall dort, wo es ihm angebracht schien, den Standpunkt der römischen Kirche zur Geltung zu bringen.

Noch weit wichtiger aber als alles dieses war das Verhältnis, das sich zwischen dem Kardinal und dem König selbst herausbildete. Es gibt keine erzählende Quelle, die uns Nachricht gäbe von dem, was sich damals zwischen beiden abgespielt hat. Die Urkunden aber berichten uns die eine nackte Tatsache: Alfons I. leistete in die Hand des Kardinals Guido dem Papste Innocenz II. den Lehnseid und trug sein Land dem hl. Petrus und der römischen Kirche auf⁹.

¹ Papsturk. in Port. S. 196 n. 38.

² Hist. Compost. lib. 2 c. 70 p. 416.

³ Hist. Compost. lib. 3 c. 14 p. 496.

⁴ Nach der Hist. Compost. lib. 3 c. 46 p. 571 besuchte Guido damals *universas Hispaniae ecclesias*. Daß er auch in Braga war, gibt in dem schon zitierten Verhör von 1182 (Distriktsarchiv Braga, Gav. d. arceb. n. 4 und 7) der Zeuge Petrus Maurus an: *Vidit cardinalem Gidonem . . . Bracare . . . tempore Pelagii archiepiscopi*.

⁵ Vgl. Papsturk. in Port. S. 171 ff. n. 18, 19, 23, 24 und 25.

⁶ Vgl. J. P. RIBEIRO, Dissert. Chronol. III p. II² 50 n. XI.

⁷ Vita Tellois S. 68.

⁸ Papsturk. in Port. S. 84 und S. 197 n. 39.

⁹ In seinem Brief an Alfons I. (JL. 8590) unterscheidet Lucius II. 1. den in die Hand des Kardinals Guido geleisteten Lehnseid und die Oblation des Landes, 2. das später brieflich erfolgte (*postmodum . . . per litteras tuas*) Versprechen eines Zinses. Das letztere ist der erhaltene Brief *Claves regni* vom 13. Dezember 1143; der erstere ist offenbar während des Aufenthaltes Guidos in Portugal anzusetzen. Denn man kann den Lehnseid, der seine Spitze gegen Kastilien richtete, nicht auf die Zusammenkunft von Zamora (vgl. unten S. 31) verlegen. Letzteres hat HERCULANO I^s 341 richtig erkannt; er wollte die Huldigung aber eine Weile nach den Verhandlungen von Zamora ansetzen und sah darin den Versuch, jene Abmachungen illusorisch zu machen. Dagegen

Man hat diesen Akt mit der Theorie Gregors VII., daß Spanien das besondere Eigentum des hl. Petrus sei, in Zusammenhang gebracht. Allein mir scheint das nicht berechtigt; jene Äußerungen Gregors waren damals wohl schon vergessen. Die Lehnsobehörheit des Papstes war für die Kurie theoretisch natürlich von hohem Wert, hat aber bei entfernten Ländern, die nicht wie etwa Unteritalien für die eigene Territorialpolitik der Kurie von Wichtigkeit waren, kaum faktische Konsequenzen im Sinne römischer Herrschaftsrechte gehabt, sondern blieb, wenn wir von dem geringen Lehnszins absehen, in der Regel rein nominell. Sie wurde deshalb als ein Vorteil von allen denjenigen Herrschern erstrebt, die ihre Stellung auf diese Weise legitimieren und sich durch ihre Lehnsabhängigkeit vom hl. Stuhl von anderweitiger Oberhoheit befreien wollten. Daß das auch der Gedanke Alfons' I. von Portugal war, steht deutlich zu lesen in dem Lehnsbrief *Claves regni*, durch den er nachträglich am 13. Dezember 1143 seine Oblation beurkundete¹. Er versprach darin einen jährlichen Zins von vier Unzen Goldes — also nur einen nicht sehr bedeutenden Rekognitionszins —, stellte aber ausdrücklich die Bedingung, daß er für sich und für die Würde und den Rang seines Reiches den päpstlichen Schutz genießen und keine geistliche oder weltliche Herrschergewalt außer der des Papstes und seiner Legaten anerkennen wolle. Der ganze Akt richtete sich also unmittelbar gegen die alte Oberherrschaft Kastiliens. Schon im Jahre 1140 hatte Alfons I. den Königstitel angenommen und so seinen Anspruch auf Unabhängigkeit gegenüber dem Nachbarn zum deutlichen Ausdruck gebracht. Zur Deckung seiner Stellung sollte nun das Verhältnis zum Papsttum dienen.

Wir werden annehmen können, daß Kardinal Guido seinerseits Zusagen in dieser Richtung gemacht haben wird; denn andernfalls würde es schwerlich zum Lehnseid des Königs gekommen sein. Auch hat sich der Kardinal dann selbst bemüht, das Verhältnis zu Kastilien in einem für Portugal günstigen Sinne zu regeln.

spricht jedoch das Itinerar des Kardinals, das wir jetzt in den Hauptzügen erkennen können. Sein Aufenthalt in Portugal fällt vor das Konzil von Valladolid (Papsturk. in Port. S. 84), also etwa in den Sommer 1143. Am 19. und 20. September fand das Konzil von Valladolid statt, am 4. und 5. Oktober die Zusammenkunft von Zamora. Daß der Kardinal danach zum zweitenmal nach Portugal gegangen ist, ist besonders deshalb unwahrscheinlich, weil er am 27. November 1143 schon wieder ein Konzil in Gerona abhielt, am 17. Februar 1144 aber bereits in Rom war.

¹ Der Brief wurde ins Register Lucius' II. eingetragen und ist ausschließlich aus dieser Überlieferung bekannt. Als *Oblatio regis Portugalensium in registro Lucii II.* findet er sich in einer Abschrift des 13. Jahrhunderts im Distriktsarchiv Braga (Gav. de not. var. n. 2), daraus gedruckt von VITERBO, *Elucidario* I 378 s. v. Dinheiro. Ferner hat Innocenz III. am 15. Juli 1199 auf Bitten des Erzbischofs Martin von Braga den Brief transsumieren lassen; dabei (oder schon vorher) wurde er mit der irrigen, aber mit Rücksicht auf den Fundort im Register Lucius' II. begreiflichen Überschrift versehen: *Lucio secundo A. rex Portugalensis*. Das Transsumt Innocenz' III. ist ebenfalls nicht direkt überliefert. Erst Innocenz IV. hat es nochmals in sein Register eintragen lassen (an. VI cur. n. 24; BERGER n. 4685), und zwar ins 6. Buch, das sich noch heute in Paris befindet und früher zur Colbertina gehörte. Daraus hat es BALUZE, *Miscellanea* II 220 (*Miscellanea* ed. MANSI III 78) gedruckt. Eine moderne Abschrift davon ist im vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 21A fol. 365 n. 24), und von hier ist eine noch jüngere Abschrift ins Lissabonner Archiv gekommen (Col. de bulas cx. 27 m. 68A). Zu allererst ist der Brief von B. BRRO (*Chron. de Cister* lib. 3 c. 4) gedruckt worden, welcher eine Abschrift aus Toledo hatte. Diese Toledaner Überlieferung geht letztlich ohne Frage auch aufs Register Lucius' II. zurück, ist jedoch noch nicht ganz aufgeklärt. Auch beim Primatsprozeß zwischen Toledo und Braga in den Jahren 1217—18 wurde die Urkunde herangezogen; auf dem Rotulus, der der Bragaer Partei überreicht wurde, steht jedoch nur ein Auszug (Papsturk. in Port. S. 109). Der volle Text steht in einem Toledaner Chartular des 13. Jahrhunderts, jetzt in der Nationalbibliothek von Madrid, *Vitr.* 15 n. 5 fol. 33'. Die Rubrika mit der Überschrift ist hier durch den Buchbinder abgeschnitten; doch ist noch eine Kopie dieses Chartulars aus dem 14. Jahrhundert vorhanden, wo die Überschrift lautet: *De censu regni regis Portugalie in registro Innocentii pape lib. III.* Falls sich dies auf das Register Innocenz' IV. bezieht, so wäre III in VI zu emendieren; doch liegt vielleicht überhaupt ein Irrtum vor. Alle diese Abschriften sind mehr oder weniger fehlerhaft; doch hat schon HERCULANO I⁵ 525 ff. Not. XIX die dadurch entstandenen Schwierigkeiten im wesentlichen richtig gelöst. An der Echtheit des Briefes, die J. P. RIBEIRO bestritten hatte, kann jedenfalls nicht gezweifelt werden.

Das Konzil von Valladolid, das er am 19. und 20. September 1143 abhielt, — wir kannten es bislang schon aus einzelnen Erwähnungen, können es jetzt aber auch nach der Konzilsakte selbst beurteilen¹, — hatte allerdings für Portugal nur geringere Bedeutung. Im Prinzip hatten auch die portugiesischen Bischöfe solche spanischen Nationalkonzilien zu besuchen, und in der früheren Zeit war das, wenngleich unregelmäßig, geschehen. Zuletzt hatten noch am Konzil von Burgos im Jahre 1136 nicht nur der Bischof von Coimbra und der Erwählte von Porto, sondern auch der Erzbischof Pelagius von Braga teilgenommen². Johannes Peculiaris aber hat das als Erzbischof nicht mehr getan; er wollte nicht mehr als ein Glied der gesamtspanischen Kirche erscheinen. Vom Valladolidener Konzil blieb auch Pedro von Porto fern, und wenn Bernard von Coimbra als einziger Portugiese daran teilnahm, so dürfen wir das sicher mit seinem Gegensatz gegen Braga in Zusammenhang bringen: erscheint er doch in den Konzilsakten auffallenderweise als Suffragan von Compostela!

Die Zurückhaltung der Portugiesen war vielleicht schon im Voraus mit dem Kardinal verabredet. Jedenfalls hat sich dieser dadurch nicht zu einer feindlichen Stellungnahme gegen sie verleiten lassen. Das zeigt seine Handlungsweise unmittelbar nach dem Konzil.

Zu den traditionellen Aufgaben der nach Spanien gesandten Legaten gehörte es, zwischen den hadernden Fürsten Frieden zu stiften und sie gegen den gemeinsamen Feind im Süden zu vereinigen. Auch Guido wird einen solchen Auftrag gehabt haben. Gespannte Beziehungen bestanden auch zwischen Kastilien und Portugal. Ohne daß sich im Einzelfalle immer ein positiver Grund angeben ließe, war es zu verschiedenen Feldzügen wechselnden Ausgangs gekommen; zuletzt hatten Alfons VII. von Kastilien und Alfons I. von Portugal im Jahre 1140 einen Waffenstillstand für einige Jahre geschlossen. Die darauf erfolgte Annahme des Königstitels durch Alfons I. hatte die Lage von neuem verschärft. Nun nahm Kardinal Guido die Friedensvermittlung in die Hand, offenbar um seinem neuen Schützling zu helfen. Es kam zu einer Zusammenkunft beider Könige und des Kardinals am 4. und 5. Oktober 1143 in Zamora³, wo ein dauernder Friede geschlossen wurde⁴, und es scheint, daß Alfons VII. sogar den Königstitel des Portugiesen anerkannt hat⁵.

Damit vollenden sich die bedeutsamen Ergebnisse dieses Pontifikats, der für Portugal der wichtigste von allen war. Unter Innocenz II. war sowohl die Verständigung über die Gliederung des portugiesischen Episkopats wie die Einführung der Institution der päpstlichen Schutzklöster in Portugal erfolgt; sein Legat hatte dort als erster eine nachdrückliche kirchliche und politische Wirksamkeit entfaltet und verließ den portugiesischen König als einen Lehnsman der Kurie. Hierbei war der Gewinn für die Kurie zwar ein rein moralischer, als solcher aber von erheblicher Bedeutung. Vor allem war es ein eindringlicher Beweis dafür, daß der König von Portugal seine Politik im Einvernehmen mit dem Papsttum treiben wollte und daß das westlichste Land des *orbis christianus* seine Beziehungen zur römischen Kirche weiter gefestigt hatte.

¹ FITA im Boletín de la R. Academia de la Historia LXI (1912) 166ff. Die ältere Literatur (vgl. MANSI XXI 507) setzte das Konzil ins Jahr 1137, doch hat schon HERCULANO I⁵ 525ff. Not. XIX den Fehler nachgewiesen. Die Akte in Papsturk. in Port. S. 198 n. 40.

² Vgl. die Konzilsurkunde vom 4. Oktober 1136 bei P. RASSOW a. a. O.

³ Vgl. FITA im Boletín usw. LXI 170ff.; HERCULANO I⁵ 526f. Unsere Quelle sind zwei von YEPES gedruckte Urkunden Alfons' VII., die beide datiert sind: *Zamora . . . tempore quo Guido Romanae ecclesiae cardinalis concilium in Valle Oleti celebravit et ad colloquium regis Portugalliae cum imperatore venit*. In beiden Urkunden sind die Zeitelemente verderbt überliefert, doch gehören sie offenbar zum 4. und 5. Oktober 1143.

⁴ *Chronica Alfonsi VII. in España Sagrada XXI 353: facta pace cum Portugalensium rege.*

⁵ So HERCULANO I⁵ 338.

Zu der Zeit freilich, wo Alfons I. seinen in die Hand des päpstlichen Legaten geschworenen Lehnseid beurkundete, war die Person, auf die sich der Eid bezog, eben Papst Innocenz II., nicht mehr am Leben. Auch sein Nachfolger Celestin II. starb schon nach kurzer Zeit, und so ist es gekommen, daß die Frage der portugiesischen Lehnabhängigkeit an der Kurie erst unter Lucius II. zur Verhandlung kam.

§ 4. Der Kampf gegen den Toledaner Primat.

Es ist eine merkwürdige, aber unzweifelhafte Tatsache, daß sich die Kurie mit der Lehnabhängigkeit Portugals nicht unbedingt zufrieden gezeigt hat. Zwar nahm sie selbstverständlich den Gewinn an Einfluß und Prestige gern an. Aber der politische Kern der ganzen Aktion widersprach der spanischen Politik, wie sie damals von der Kurie mit ziemlicher Konsequenz befolgt worden ist. Lucius II. hielt es ebenso wie die meisten seiner unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger mit der stärksten Macht der iberischen Halbinsel, mit dem vereinigten Reich von Kastilien und Leon. Alfons VII. von Kastilien genoß bei den Päpsten eine ganz besondere Gunst, die sich nicht nur in der Verleihung der goldenen Rose und vielen ehrenvoll und freundschaftlich abgefaßten Briefen äußerte, sondern auch vor allem in politischen Maßnahmen zum Ausdruck kam. In Rom erkannte man als die wichtigste Aufgabe aller spanischen Fürsten das Vordringen gegen den Islam und glaubte, dieses Ziel am besten erreichen zu können, wenn die verschiedenen Fürsten, statt sich gegenseitig zu bekämpfen, unter einheitlicher Oberleitung ständen und, wenigstens bei großen Aktionen und im Notfall, ein einziges Heer unter gemeinsamem Befehl bildeten. Das bedeutete praktisch eine Unterstützung der Ansprüche auf Oberherrschaft, die Alfons VII. gegenüber Aragon, Navarra und Portugal mit mehr oder weniger Erfolg geltend machte. Diese Politik wollte Lucius II. auch nach dem Lehnseid Alfons' I. von Portugal nicht aufgeben. Er sah sich deshalb in einer schwierigen Lage und hat das Verhalten seines Legaten, der den Frieden auf der Halbinsel auf einer andern Basis herbeizuführen gesucht hatte, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich desavouiert.

Daß in Rom Schwierigkeiten zu erwarten waren, hat Alfons I. wohl vorausgesehen. Er bestellte deshalb zum Überbringer seines Lehnbriefs keinen geringeren als den Erzbischof von Braga, Johannes Peculiaris, welcher auch diese seine dritte Romreise sorgfältig vorbereitete. Wie schon im Jahre 1139 reiste er in Gemeinschaft mit einem Boten von S. Cruz¹ und ließ Belege für eine Erweiterung des Besitzstandes der beiden päpstlichen Schutzklöster S. Cruz und Grijò vorlegen. Ebenso versah er sich mit seinem Metropolitanprivileg zur Erneuerung und ließ zu dem gleichen Zweck auch zwei frühere Urkunden für das Bistum Coimbra mitnehmen. Er hielt wohl darauf, an der Kurie nicht isoliert aufzutreten, sondern zu zeigen, daß die portugiesische Kirche hinter ihm stand und daß er seine Untergebenen zur Pflege der Beziehungen zu Rom anhielt. So bekam die päpstliche Kanzlei am 30. April und 2. Mai 1144 vier Privilegien für Braga, Coimbra, S. Cruz und Grijò zu schreiben²; auf diese Weise konnte Johannes hoffen, seinem Erscheinen in Rom mehr Gewicht zu geben.

Wichtiger aber als diese Privilegien war natürlich die briefliche Antwort, die gleichzeitig König Alfons I. am 1. Mai 1144 erhielt, ein Meisterstück der päpstlichen Diplomatie³. Lucius II. beginnt darin mit Lobsprüchen auf die Devotion Alfons' I., und bei oberflächlicher

¹ Vgl. Vita Tellois S. 68.

² Papsturk. in Port. S. 203 ff. n. 41—43; JL. 8585.

³ JL. 8590. Überliefert ist dieser Brief durch spätere zweimalige Eintragung ins Register Innocenz' IV., BERGER n. 4684 und 6784.

Lektüre erscheint der ganze Brief als eine erfreute Annahme des vom König und vom Kardinal Guido angebahnten Lehnverhältnisses. Sieht man aber genauer zu, so ergibt sich, daß der Brief nur das für das Papsttum Vorteilhafte akzeptiert, aber alle Bindungen und alle politischen Konsequenzen vermeidet. Die vom König übernommenen Verpflichtungen zählt er in präzisen Ausdrücken auf: das dem Papste Innocenz geleistete *hominium*, die Oblation des Landes an den hl. Petrus und das auch für die Nachfolger gültige Versprechen eines Zinses von vier Unzen Goldes. Die Bedingungen aber, die Alfons I. in seinem Brief gestellt hatte: die Wahrung seiner Würde, also des Königstitels, und die gänzliche Unabhängigkeit seines Landes im Geistlichen und Weltlichen von allen Gewalten außer Papst und Legaten, werden mit Stillschweigen übergangen, und auch eine Anerkennung des Lehnverhältnisses zwischen Portugal und dem hl. Stuhl spricht der Papst nicht aus, sondern begnügt sich mit dem Satze: wir nehmen dich und deine Nachfolger unter die »Erben des Apostelfürsten« auf, damit ihr unter seinem Segen und Schutz steht und so mit Gottes Hilfe ins Himmelreich gelangen könnt¹ — nichtssagender konnte er sich schwerlich ausdrücken. Es war unzweifelhaft eine Ablehnung dessen, was sich der König von Portugal bei der Oblation gedacht hatte. Das brachte Lucius II. aber nur indirekt zum Ausdruck, indem er in der Adresse Alfons I. nicht als König, sondern nur als *dux* bezeichnete², genau so wie es Innocenz II. früher getan hatte, als Alfons I. selbst den Königstitel noch nicht führte³. In der Stellung Portugals sollte also nach seiner Meinung alles beim alten bleiben und die Unterordnung unter Kastilien auch weiterhin durch den Titel zum Ausdruck kommen.

Deutlicher aber zeigte sich die Auffassung des Papstes in seinem Verhalten gegenüber dem Erzbischof von Braga: er befahl diesem jetzt, sich dem Erzbischof von Toledo als seinem Primas unterzuordnen⁴. Die Frage des Toledaner Primats hatte schon seit Jahrzehnten geruht. Wohl hatten die Erzbischöfe ihr Primatsprivileg mehrfach bestätigt und auch entsprechende Enzykliken an den spanischen Episkopat ausfertigen lassen. Aber eine tatsächliche Unterstellung unter Toledo war den übrigen spanischen Erzbischöfen, soviel wir wissen, nicht mehr zugemutet worden. Wenn nun mit einemmal eine solche Forderung auftritt, so mag es damit zusammenhängen, daß damals auch Erzbischof Raimund von Toledo oder wenigstens sein Beauftragter in Rom anwesend war⁵. Die Hauptsache war aber offenbar, daß die Ablehnung der von Alfons I. gestellten Bedingungen auch auf kirchlichem Gebiet zum unzweifelhaften Ausdruck gebracht und gerade jetzt die portugiesischen Selbständigkeitsgelüste aufs nachdrücklichste bekämpft werden sollten. Alfons I. hatte für den Augenblick das Gegenteil von dem erreicht, was er wollte. Sogar in das Bragaer Metropolitanprivileg wurde jetzt wieder eine einschränkende Klausel hineingebracht, wie man sie fünf Jahre zuvor gerade getilgt hatte: der Mißerfolg der portugiesischen Politik tritt auch hier zutage.

Bei alledem konnte Lucius II. die Tatsache doch nicht aus der Welt schaffen, daß durch den Lehnseid des portugiesischen Königs die Oberhoheit Kastiliens über Portugal

¹ Register Innocenz' IV. ann. X n. 924 (Reg. Vat. 22 fol. 307'): *Nos . . . tam te quam filios tuos et successores vestros intra heredes ipsius apostolorum principis ipso adiuvante suscipimus, ut in eius semper benedictione et protectione tam animarum quam corporum maneatis, per quas ab hostium visibilibus et invisibilibus expugnatione defensi ad celestia regna pervenire largiente Domino valeatis.*

² Darauf hat schon HERCULANO I⁵ 343 hingewiesen. Nicht richtig ist es jedoch, wenn HERCULANO auch die Verwendung des Wortes *terra* statt *regnum* als bedeutungsvoll betont; auch Alfons I. selbst sagt in seinem Brief fünfmal *terra*, niemals *regnum*.

³ Vgl. JL. 7684. 7892.

⁴ Vgl. JL. 8752.

⁵ JL. 8604.

beeinträchtigt war. Eine entsprechende Beschwerde des Königs Alfons VII. von Kastilien an die Kurie ist deshalb auch nicht ausgeblieben, wie wir aus einem Antwortschreiben Eugens III. vom 27. April 1148 wissen¹. Alfons VII. klagte, daß der Papst vom König von Portugal etwas angenommen oder ihm etwas zugestanden habe, wodurch die Rechte Kastiliens geschädigt wären — eine deutliche Anspielung auf den Lehnszins. Wenn auch Eugen III. diese Klage als unberechtigt zurückwies und den König von Kastilien durch Verleihung der goldenen Rose zu versöhnen suchte: für Portugal blieb doch in der nunmehr geschaffenen Situation dauernd die Aussicht, die Kurie gegen Kastilien auszuspielen zu können. Alfons von Portugal hat sich seinerseits gehütet, etwa unter Berufung auf die im Lehnbrief gestellten Bedingungen nachträglich zurückzuweichen und seinen Lehnseid zu widerrufen. Durch einen Bruch mit der Kurie konnte er nichts gewinnen; vielmehr bemühte er sich, durch Fortsetzung seiner bisherigen Haltung von der Kurie einen Wechsel ihrer Politik und eine Anerkennung der portugiesischen Selbständigkeit zu erreichen.

Zuvörderst mußte der Kampf auf kirchlichem Gebiet zum Austrag kommen: die Unterstellung Bragas unter Toledo, also der portugiesischen Kirche unter die kastilianische, suchten die Portugiesen, wenn irgend möglich, zu vermeiden. Um diese Frage konzentrieren sich nun die Beziehungen Portugals zum Papsttum.

Erzbischof Johannes von Braga blieb nach seiner Rückkehr aus Rom den päpstlichen Weisungen gegenüber jahrelang taub. Zu dem von Lucius II. angesetzten Termin, auf dem Braga seine etwaigen Rechtseinwände gegen die Toledaner Primatsansprüche vorbringen sollte, erschien er nicht. Nun befahl ihm Eugen III. am 9. Mai 1145, er solle dem Erzbischof Raimund von Toledo als Primas binnen drei Monaten kanonischen Gehorsam leisten, andernfalls wäre er von seinen Ämtern suspendiert². Doch auch das wirkte nicht; Erzbischof Johannes verweigerte den Gehorsam, und um die Suspension, in die er dadurch verfiel, kümmerte er sich nicht, indem er mit der Ausübung seiner erzbischöflichen Funktionen ruhig fortfuhr.

Es war ein unsicheres Spiel; aber die Zeit kam dem Erzbischof zu Hilfe. Denn das Jahr 1147 führte einen Wechsel der Lage herbei. Im März jenes Jahres nahm Alfons I. das wichtige Santarem (am unteren Tejo) durch Sturm; im Oktober fiel ihm durch die Hilfe einer Kreuzfahrerflotte auch die Stadt Lissabon in die Hände. Dadurch erfuhr das Territorium Portugals eine erhebliche Erweiterung, die sich auch in der kirchlichen Organisation auswirkte. Schon durch die Einnahme von Santarem war das Gebiet des Bistums Coimbra auf die Dauer gesichert, und damit war der Augenblick gekommen, wo dies Bistum keinen Anspruch mehr auf die Verwaltung der Diözesen Viseu und Lamego hatte. Alfons I. schritt deshalb bald danach zur Restitution jener beiden Bistümer³. Dazu ließ er dann auch den Bischofsstuhl von Lissabon alsbald nach der Ein-

¹ JL. 9255. Weshalb wir von solcher Beschwerde des Kastilianers erst nach mehreren Jahren hören, entzieht sich meiner Kenntnis. HERCULANO I³ 344 meinte, der portugiesische Lehnseid habe im geheimen stattgefunden und Alfons VII. lange Zeit nichts davon erfahren. Aber diese Auffassung scheint mir unhaltbar. Die Portugiesen hatten jedenfalls an Heimlichkeiten kein Interesse, und die Besprechung von Zamora im Oktober 1143 hatte, wie wir oben sahen, offenbar gerade den Lehnseid schon zur Voraussetzung. Auch die Anwesenheit der Toledaner am Hof Lucius' II. zu der Zeit, wo der Lehnbrief beantwortet und dem Erzbischof von Braga der Gehorsam gegenüber dem Primas anbefohlen wurde, spricht gegen ein Geheimbleiben.

² JL. 8752, vgl. JL. 9255. 9363.

³ Der Zusammenhang der Wiederbesetzung von Viseu und Lamego mit den Eroberungen des Jahres 1147 (vgl. Papsturk. in Port. S. 154 ff. n. 2, 26 und 28) ist noch nicht beachtet worden. Man setzt sie meist schon ins Jahr 1144; doch ist der älteste Beleg für die Existenz von Bischöfen in Viseu und Lamego, den ich habe finden können, erst aus dem Sommer 1147, nämlich der bei Beginn der Belagerung Lissabons mit den Kreuzfahrern geschlossene Vertrag (im Brief des englischen Kreuzfahrers über die Eroberung Lissabons, P. M. H. SS. I 398). Auch gab es aus dem Jahre 1147 bereits eine Urkunde des Odorius von Viseu (Stadtbibliothek

nahme mit einem der Kreuzfahrer selbst besetzen, dem englischen Kleriker Gilbert. Natürlich wurde auch dieser neue Bischof durch den Erzbischof von Braga, der selbst an der Einnahme Lissabons teilgenommen hatte, geweiht, leistete diesem Obedienz¹ und entsandte auch auf die Bragaer Synode zu Beginn des folgenden Jahres einen Vertreter². Es war aber niemandem zweifelhaft, daß das alte Bistum Lissabon niemals zur Kirchenprovinz Braga, sondern stets zu Merida gehört hatte, jetzt also Santiago zuzuweisen war. Ohne eine päpstliche Entscheidung konnte deshalb Braga unmöglich auf die Dauer ein Recht auf Lissabon durchsetzen. Jedenfalls war es auch im Hinblick auf die Bistümer Viseu und Lamego angebracht, daß der Metropolit dem Papste die Neubesetzung anzeigte und sie sich als Suffraganbistümer bestätigen ließ.

So ergab sich für Johannes Peculiaris eine gute Gelegenheit, seine Stellung an der Kurie in Ordnung zu bringen. Als Überbringer der Nachricht von den großen Fortschritten des christlichen Heeres und der Neuerrichtung dreier Bistümer konnte er auf eine gute Aufnahme rechnen; diese Lage beschloß er zu einer neuen Romreise zu nutzen. Wiederum sorgte er auch sonst für ein günstiges Auftreten, indem er die Privilegien der beiden Schutzklöster, die er dem hl. Stuhl zugeführt hatte, S. Cruz und Grijò, zur Bestätigung mitnehmen ließ³. Auch mit den portugiesischen Templern setzte er sich ins Benehmen; ein von diesen entsandter Bote erschien gleichzeitig mit dem Erzbischof in Rom⁴. Die Templer hatten in Portugal schon zwanzig Jahre vorher Fuß gefaßt und eben damals, bei der Einnahme von Santarem, mit dem König ein Abkommen geschlossen, aus dem sich eine ständig wachsende enge Verbindung zwischen dem Orden und dem portugiesischen Königtum entwickelte. Auch diese Tatsache war geeignet, die Stellung Portugals an der Kurie zu verbessern; standen doch die Templer damals schon in der Gunst der Päpste an oberster Stelle. So unternahm Erzbischof Johannes im Sommer 1148 zum vierten Male den weiten Weg an die Kurie, die er in Brescia erreichte.

Das Ergebnis der Reise war wenigstens ein Teilerfolg. Eugen III. rechnete ihm seine langdauernde Widersetzlichkeit nicht an, sondern sprach ihn von der Suspension los und brachte am 8. September 1148 die Rehabilitierung des Erzbischofs auch in einem neuen Privileg zum Ausdruck⁵. Aber eine Befreiung von der Unterordnung unter den Toledaner Primat erlangte Johannes auch jetzt nicht; Eugen III. hielt an der Politik seines Vorgängers fest. So mußte der Erzbischof versprechen, den schweren Gang nach Toledo zu tun und sich zu unterwerfen. Er hoffte vielleicht, es werde auch diesmal bei Worten bleiben. Jedenfalls beeilte er sich mit der Ausführung nicht und erhielt deshalb von Eugen III. am 19. Dezember 1149 auf Drängen des Königs Alfons VII. von Kastilien ein neuerliches strenges Mandat mit einer erneuten Suspensionsdrohung⁶. Auch danach hat

Viseu, Ms. »Provas« von VITERBO I 172 ff.). Die Besetzung der beiden Bistümer geschah aber nicht gleichzeitig; denn nach dem Zeugenverhör von 1182 (im Distriktsarchiv Braga, Gav. d. arcebispos n. 4 und 7) wurde Odorius von Viseu in Tuy, Mendo von Lamego und Johann von Coimbra in der Kathedrale von Coimbra geweiht.

¹ Der Wortlaut der Obedienz im Liber fidei fol. 71 n. 217.

² BRANDAO, *Monarchia Lusitana* III lib. 10 cap. 30 fol. 175' aus dem Liber fidei fol. 117' n. 417. Wegen der Beziehung auf das bevorstehende Konzil von Reims gehört die Synode ganz in den Anfang des Jahres 1148.

³ JL. 9294; Papsturk. in Port. S. 213 n. 48.

⁴ JL. 9291a; Papsturk. in Port. S. 56.

⁵ Papsturk. in Port. S. 211 n. 47, vgl. JL. 9363. Rodrigo von Toledo (lib. 7 cap. 6; SCHOTT, *Hispaniae Illustratae* II 115) weiß außerdem, offenbar durch seine Auszüge aus den päpstlichen Registern, noch von vielen Privilegien und Indulgenzen, die Alfons I. von Portugal bei Eugen III. erlangt haben soll und die jedenfalls entweder in den September 1148 oder in den Juni 1153 (s. weiter unten) zu setzen wären. Leider kennen wir sie nicht; möglich, wengleich durchaus unsicher, ist eine päpstliche Bestätigung des Bistums Lissabon und des Stifts S. Vicente de Fora, vgl. Papsturk. in Port. S. 47.

⁶ JL. 9362, fälschlich zum 29. Dezember; hier wie in JL. 9363 ist die Datierung *XIV. kal. ian.* zu lesen, vgl. Papsturk. in Port. S. 108 (wo jedoch das Jahr 1148 in 1149 zu korrigieren ist).

Erzbischof Johannes noch gezögert. Er ließ nochmals den gestellten Termin verstreichen und verfiel so, wenigstens im Prinzip, zum zweitenmal für sechs Wochen der Suspension. Dann aber zog er schließlich doch mit größerem Gefolge nach Toledo und hat dort am 16. Mai 1150 in Gegenwart mehrerer Bischöfe und des Infanten Fernando dem Erzbischof Raimund als seinem Primas Obedienz geleistet, was die Toledaner sogleich urkundlich aufzeichneten¹. Daß das ein hochpolitischer Akt war, bedarf keines Wortes. Auch erschien in Begleitung des Bragaer Erzbischofs ein Gesandter des Königs von Portugal, der den vor sieben Jahren durch den Kardinallegaten Guido vermittelten Frieden mit Kastilien erneuern sollte: offenbar war die Unterwerfung Bragas der Einsatz, den Portugal für den begehrten Frieden zu zahlen hatte.

In der Gunst des Papstes aber hatte nun der Erzbischof von Braga seinen Toledaner Rivale durch die schließliche Unterwerfung unter den päpstlichen Willen verdrängt. Schon im Jahre zuvor hatte sich Eugen III. über Raimund von Toledo in ungewöhnlich scharfen Ausdrücken geäußert und sich nur auf Bitten des Königs Alfons VII. für die Toledaner Rechte eingesetzt². Als nun Johannes von Braga dem Papste seine Unterwerfung anzeigte und sich gleichzeitig beschwerte, Erzbischof Raimund habe ihn durch seine Haltung in unnötiger Weise zur Erbitterung gebracht, fand er damit Glauben und brachte so dem Toledaner einen neuen päpstlichen Verweis ein. Gleichzeitig machte er eine Klage wegen des Bistums Zamora anhängig, indem er unter Berufung auf das im Jahre 1124 vom Kardinallegaten Deusdedit geschlossene Abkommen³ diese Diözese, deren Bischof vom Toledaner Metropoliten geweiht worden war, für sich reklamierte. Eugen III. zitierte deswegen am 6. Juni 1151 beide Erzbischöfe nach Rom⁴. Es gab dann allerdings eine Verzögerung, die wohl damit zusammenhing, daß Raimund von Toledo im nächsten Jahre starb. Als aber sein Nachfolger Johann im Sommer 1153 seine Beauftragten an die Kurie schickte, erschien auch Johannes Peculiaris von Braga in Rom, um sich das Bistum Zamora zu sichern. Es ist charakteristisch, daß unter allen seinen Romzügen diese Reise die einzige ist, auf der er ohne einen Anhang von Sendlingen der portugiesischen Schutzklöster oder Ordensritter an der Kurie erschien: dieses Mal hatte er leichtes Spiel und konnte auf einen umständlichen Apparat zur Gewinnung der päpstlichen Gunst verzichten. Der Erfolg war denn auch der gewünschte; Zamora wurde ihm am 13. Juni 1153 zugesprochen⁵ und damit für die Kirchenprovinz Braga die größte Ausdehnung erreicht, die sie je gehabt hat.

Das Bewußtsein seiner sicheren Stellung an der Kurie gab dem Johannes Peculiaris sogar den Mut, seinen alten Widerstand in der Primatsfrage wieder aufzunehmen. Jene Unterwerfung aus dem Jahre 1150 ist tatsächlich für alle Zeiten die einzige geblieben; als der Nachfolger Raimunds von Toledo, der schon genannte Johann, die Erneuerung der Obedienz verlangte, fing Johannes Peculiaris mit seiner alten Weigerung wieder an. Johann von Toledo beschwerte sich alsbald in Rom, und Anastasius IV., der jetzt auf den Stuhl Petri gelangt war, hat den Toledaner Primat ebenso nachdrücklich verteidigt wie seine beiden Vorgänger. In zwei Mandaten vom 8. April und 19. September 1154⁶

¹ Gedruckt von F. FERRA im Boletín de la R. Acad. de la Historia XIV (1889) 544 aus dem Toledaner Chartular 42—21.

² JL. 9363.

³ Papsturk. in Port. S. 181 n. 25.

⁴ JL. 9487.

⁵ Papsturk. in Port. S. 215 ff. n. 50—52. Dazu gehört eine vierte Urkunde, die Hr. Geheimrat KEHR in den »Papsturk. in Spanien« aus dem Toledaner Archiv veröffentlichen wird. Der Befehl an den Erzbischof von Braga, dem Toledaner Primas zu gehorchen, wurde auch jetzt mündlich wiederholt, vgl. JL. 9735.

⁶ JL. 9858 und 9795, die letztere Urkunde vollständig bei KEHR, Göttinger Nachrichten 1902 S. 427 n. 7. Sie gehört aber nicht ins Jahr 1153, sondern zu 1154, wie J. LEINWEBER, Studien zur Geschichte Papst Cö-

befahl er dem Erzbischof von Braga unter neuerlicher Suspensionsdrohung die Unterwerfung.

Die Mandate aber sind dem Johannes Peculiaris nicht zugestellt worden. Denn Anastasius IV. beauftragte gleichzeitig auch seinen Legaten Iacintus, den Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, den er zu Beginn des Jahres 1154 nach Spanien entsandt hatte, mit der Behandlung dieser Angelegenheit¹, und Iacintus nahm sie ganz selbständig in die Hand.

Vermutlich waren die Aufträge, mit denen Iacintus nach Spanien kam, die Herstellung des Friedens unter den Fürsten der iberischen Halbinsel und die Organisierung eines gemeinsamen Krieges gegen die Ungläubigen. In der letzteren Richtung hat er nachdrücklich gewirkt; er ließ durch die Konzilien von Valladolid und Lerida eine Expedition gegen die Mauren und die entsprechenden Ablässe beschließen², nahm selbst dazu das Kreuz und ließ sich wenigstens nominell die Führung des Unternehmens übertragen³. Die Herstellung des Friedens zwischen den Christen aber war nicht ohne Vorbehalte geplant, sondern durchaus im kastilianischen Sinne gedacht. Die Initiative zu dieser Legation geht auf Alfons VII. von Kastilien zurück⁴, und besonders deutlich zeigt wiederum die Stellung zum Toledaner Primat, auf welches Ziel der Legat hinarbeiten sollte. Iacintus wurde angewiesen, nicht nur den Erzbischof von Braga, sondern auch die von Compostela und Tarragona, also alle Metropolen der Halbinsel, nachdrücklich zum Gehorsam gegen den Primas in Toledo zu zwingen, und das bedeutete natürlich auch die politische Suprematie Kastiliens. Der »Friede« sollte also mit einer Unterwerfung der ganzen Halbinsel unter Kastilien gleichbedeutend sein: das alte Programm der Kurie sollte endlich zur Durchführung gelangen.

Iacintus griff seine Aufgabe im Hinblick auf Portugal — die Verhältnisse des spanischen Ostens müssen hier unberücksichtigt bleiben — mit großer Vorsicht an. Er selbst erwähnt später in seiner Urkunde für Toledo⁵, daß er die Übergabe der Mandate an den Erzbischof von Braga verhindert habe. Denn seine Absicht war, als Abschluß seiner Legation mehrere Konzilien abzuhalten, vor allen Dingen eines in Kastilien, an dem auch der portugiesische und navarresische Episkopat teilnehmen und das die Einheit fast der gesamten spanischen Kirche unter kastilianischer Leitung zum feierlichen Ausdruck bringen sollte, und er fürchtete mit Recht, daß der Erzbischof von Braga diesem Konzil fernbleiben werde, wenn er schon zuvor durch die päpstlichen Mandate über die volle Schärfe des gegen ihn gerichteten Auftrags des Kardinals unterrichtet würde.

Zudem ergab sich, während Iacintus die galicischen Diözesen besuchte, eine neue Schwierigkeit, oder vielmehr eine alte, seit zwanzig Jahren ruhende Frage tauchte wieder

lestins III. (Diss. Jena 1905) S. 10f. richtig dargelegt hat; auch FIRA im Boletin etc. XIV 548 n. 7 hat sie schon mit dem richtigen Datum gedruckt.

¹ JL 9901, vollständig ediert von KEHR, Gött. Nachr. 1902 S. 429 n. 9 und von FIRA im Boletin etc. XIV 546 n. 6. LOEWENFELD und FIRA geben die Datierung zum 15. Mai 1154 an (so auch noch Papsturk. in Port. S. 109), doch beruht das auf einem Versehen PFLUGK-HARTTUNGS; in Wirklichkeit ist, wie KEHR festgestellt hat, die Urkunde in unserer Überlieferung undatiert. Sie gehört bestimmt zusammen mit JL 9795 (vgl. die vorige Anmerkung) zum 19. September 1154, nicht zum 8. April. Sie zitiert das frühere Mandat an den Erzbischof von Braga JL 9858, aber ungenau: nicht der Vorgänger des Erzbischofs Johannes, sondern dieser selbst hatte dem Raimund von Toledo Obedienz geleistet, und nicht vierzig, sondern dreißig Tage waren ihm (wenigstens in unserer Überlieferung) als Frist gesetzt. Doch ist es unbegründet, wenn FIRA wegen dieser kleinen Unstimmigkeiten noch ein weiteres Mandat vor JL 9858 annimmt.

² Anhang V; F. VALLS-TABERNER in Papsttum und Kaisertum (Festschrift für P. KEHR) S. 366.

³ S. KEHR, Gött. Nachr. 1903 S. 48 n. 12.

⁴ S. Anhang VI Abs. 2: (*Alfonsus VII.*) *valde conquirebatur de eo (Iacinto), cum ipse misisset pro eo, et nisi vellet, non posset venire in Ispaniam.*

⁵ S. unten S. 39 Anm. 2.

auf: der Streit zwischen Braga und Santiago. Es handelte sich vor allem um die beiderseitigen Ansprüche auf das Bistum Coimbra und die beiden früher von Coimbra aus verwalteten, jetzt selbständigen Bistümer Viseu und Lamego. Die Erzbischöfe von Santiago hatten, einerlei aus welchem Grunde, seit den ersten Jahren Innocenz' II. zu der Unterstellung der drei Bistümer unter Braga geschwiegen; jetzt nahm Erzbischof Pelagius seine alten, einst durch Calixt II. verbrieften Ansprüche wieder auf. Ebenso erneuerte er alte Klagen wegen der Rechte auf die halbe Stadt Braga und wegen der »votos de Santiago«, deren Zahlung Braga verweigerte. Er trug seine Beschwerden dem Iacintus vor, als dieser in Orense weilte, und gab dann dem Legaten auf dessen Rat zwei Kleriker nach Braga mit, um dort Erzbischof Johannes in Gegenwart des Kardinals zur Rede zu stellen. Natürlich widersprach Johannes Peculiaris; denn jene drei Diözesen waren der Kern des damaligen Portugal, und wenn Braga sie abzutreten hatte, so verlor es seine Stellung als Metropole Portugals. Iacintus setzte darauf zur Beseitigung dieses seine Kreise störenden neuen Zwistes einen Verhandlungstag nach Tuy an¹.

Inzwischen bereiste der Kardinal verschiedene andere portugiesische Städte. Wir wissen, daß er am 8. Oktober 1154 in Coimbra war und dort von den Kanonikern von S. Cruz in feierlicher Prozession empfangen wurde². Am 4. November 1154 war er in Tibães (bei Braga), also schon wieder auf der Rückreise nordwärts, und verlieh dort dem Stift S. Cruz ein neues Privileg³. Am 10. November unterschrieb er eine Urkunde für Refoios de Lima⁴, und am 15. November war er in Tuy und gab dort dem genannten Stift, das damit zum vierten Schutzkloster Portugals wurde, ein Privileg⁵. Er kümmerte sich also um die Bedürfnisse der portugiesischen Kirchen, und sicherlich wird er auch mit dem König Alfons I. Fühlung genommen haben. Damals in Tuy fand dann in seiner Gegenwart die Verhandlung zwischen den Erzbischöfen von Braga und Compostela statt. Volle sechs Tage stritt man sich hin und her, legte von beiden Seiten die päpstlichen Privilegien und andere Urkunden vor und verschwieg nichts, was man der Gegenseite vorzuwerfen hatte; die Bragaer rückten sogar mit dem schon 50 Jahre zurückliegenden Compostelaner Reliquienraub heraus. Iacintus bemühte sich offenbar lebhaft um eine Einigung; er wollte den Erfolg des bevorstehenden Konzils nicht in Frage stellen. Aber es war vergeblich; er mußte den Parteien befehlen, ihre Differenzen eben auf dem Konzil, das er zum Januar 1155 nach Valladolid einberufen hatte, nochmals vorzubringen. Beide Erzbischöfe sagten ihr Erscheinen auf diesem Konzil zu.

Johannes Peculiaris aber hat nicht Wort gehalten. Er konnte trotz aller Vorsicht und aller Vermittlungsversuche des Kardinals doch nicht im Zweifel darüber sein, daß er von einem solchen Konzil, das in Gegenwart Alfons' VII. von Kastilien abgehalten wurde und auf dem die kastilianischen und leonesischen Bischöfe weitaus die Mehrheit bildeten, nichts zu erwarten hatte. Vor allem hatte Iacintus nicht verschweigen können, daß sich Johannes Peculiaris auf diesem Konzil auch wegen der Toledaner Primatsansprüche werde rechtfertigen müssen, und das bedeutete, daß man von ihm ganz unmittelbar die Obedienz gegenüber dem Erzbischof von Toledo verlangen wollte, — Grund genug für Johannes Peculiaris, das Konzil zu meiden.

¹ Anhang VI.

² S. MARIA, *Chronica dos Conegos regrantes* I 308; Papsturk. in Port. S. 220.

³ Papsturk. in Port. S. 219 n. 54. Aus diesem Itinerar ergibt sich, daß Iacintus' Unterschrift auf der Urkunde des Erzbischofs von Tarragona vom 30. Oktober 1154 bei VILLANUEVA, *Viage literario* XIX 214 n. 4 nur nachträglich sein kann, falls nicht das Datum anders aufzulösen ist.

⁴ Papsturk. in Port. S. 112 f.

⁵ Papsturk. in Port. S. 222 n. 55.

Trotz des Fernbleibens des Bragaer Erzbischofs war es wohl die glänzendste Kirchenversammlung, die Spanien seit der westgothischen Zeit gesehen hatte. Glücklicherweise besitzen wir in einem Zeugenverhör aus dem Jahre 1182 eine teilweise Beschreibung vom Verlauf des Konzils, auch von der äußeren Inszenierung¹. Im Schiff der Marienkirche von Valladolid hatte man ein Podium errichtet; dort saßen miteinander der »Kaiser« Alfons VII. mit seinen Söhnen Sancho und Fernando und mehreren Großen, ferner der Kardinal und zu dessen Seiten die Erzbischöfe von Toledo und Compostela. Zwischen ihnen und dem Altar waren die Plätze der zahlreichen anwesenden Bischöfe, Äbte und sonstigen Kleriker; wer das Wort nahm, hatte aufzustehen. Der Erzbischof von Compostela hatte den größten Teil seines Kapitels mitgebracht und ließ schon am ersten der drei Konzilstage durch zwei seiner Kanoniker, Pedro Gonzalez und den Prior von Sar, die Klage gegen Braga vorbringen. Dagegen erhoben sich der Dekan des Bragaer Domkapitels Pedro Martins und der Bischof Mendo von Lamego, um für den Erzbischof von Braga einzutreten; sie entschuldigten ihn mit Krankheit. Der Prior von Sar wies das als eine Lüge zurück: Johannes Peculiaris sei gesund und in der Nähe, und als Bischof Mendo das bestritt, fing man an, sich zu zanken. König Alfons VII. verlor darüber die Geduld und ließ in ziemlicher Erregung dem Kardinal bittere Worte sagen und ihn an seine Verpflichtungen gegenüber der kastilianischen Kirche erinnern. So sah Iacintus seine ganze Vermittlungspolitik zusammenbrechen. Er wartete noch bis zum letzten Tage, in der Hoffnung, Johannes Peculiaris werde noch erscheinen. Schließlich mußte er dem Drängen des König nachgeben, den Erzbischof wegen widersetzlichen Ausbleibens suspendieren und die drei Bischöfe von Coimbra, Viseu und Lamego anweisen, einstweilen dem Erzbischof von Santiago zu gehorchen.

In dem uns vorliegenden Bericht wird nichts davon erzählt, daß von dem Primatsstreit in Valladolid überhaupt die Rede gewesen sei. Dennoch ist kein Zweifel, daß gerade dieser Punkt mehr noch als die Auseinandersetzung mit Santiago der Kern des Gegensatzes gewesen ist. So stellt es auch Iacintus selbst in einer Urkunde dar, die er nachträglich am 3. März 1155 in Najera ausstellte und in der er dem Erzbischof von Toledo bestätigte, daß er den Erzbischof von Braga wegen seines Nichterscheins in Valladolid suspendiert habe, bis dieser sich entsprechend dem päpstlichen Befehl dem Primas von Toledo unterwerfe und für seinen Ungehorsam Genugtuung leiste². Auch werden wir kaum fehlgehen, wenn wir in dem Streit der Erzbischöfe im Grunde einen Kampf der Könige sehen. So wie auf kastilianischer Seite Alfons VII. der eigentliche Vorkämpfer für den Toledaner Primat war, so wird auch der Erzbischof von Braga in allem Wesentlichen nach den Weisungen seines Königs gehandelt haben. Dieser Meinung war offenbar auch Hadrian IV., der inzwischen nach dem Tode Anastasius' IV. Papst geworden war. Ihm wurde wenige Monate nach dem Valladolider Konzil eine andere, diesmal innerportugiesische Streitsache vorgetragen. Der Bischof Johann von Coimbra war durch eine Diözesansynode unter Leitung des Erzbischofs von Braga abgesetzt worden und wandte sich daraufhin an den Papst. Seine Beschwerde, die uns vorliegt³, läßt zwar durchblicken, daß der König von Portugal dem Zwist nicht fern stand, richtet sich direkt jedoch nur gegen Johannes Peculiaris. Hadrian ignorierte nun die Existenz des

¹ Anhang VI.

² Gedruckt von FITA im Boletín etc. XIV 551 und XXIV 474 und von KEHR, Gött. Nachr. 1903 S. 158 n. 13. Einen fehlerhaften Auszug daraus druckte J. v. PFLUGK-HARTUNG, Acta II 265 n. 305 als Urkunde Innocenz' II., als welche das Stück auch von LOEWENFELD (n. 8315) registriert wurde.

³ Anhang n. IV. Daß eben diese Beschwerde an Hadrian IV. gelangt ist, läßt sich nicht beweisen, ist aber doch sehr wahrscheinlich.

suspendierten Erzbischofs von Braga und befahl direkt dem König von Portugal, den Bischof wieder einzusetzen. Zugleich sandte er am 10. Juni 1155 ein Breve an den Erzbischof Johann von Toledo und befahl diesem, im Falle des Ungehorsams den König und nötigenfalls das ganze Land Portugal zu interdikieren¹. Der Papst machte also vollen Ernst mit der kirchlichen Unterstellung Portugals unter den kastilianischen Metropoliten und scheute sich nicht, den Gegensatz bis zum äußersten zu treiben. Daß er danach auf eine neuerliche Beschwerde des Toledaners hin die Suspensionsentscheidung gegen Johannes Peculiaris am 19. Januar 1156 bestätigte², verstand sich von selbst.

Es war ein kritischer Augenblick der portugiesischen Geschichte. Auf einen Kampf im Stile des deutschen Investiturstreits konnte es Portugal natürlich nicht ankommen lassen. Dem Erzbischof Johannes Peculiaris fiel die Aufgabe zu, noch einmal durch eine sechste Romreise für den König und für sich selbst das Verhältnis zur Kurie wiederherzustellen.

Zunächst traf er seine Vorbereitungen in der schon aus früheren Fällen bekannten Weise. Ein Kanoniker von S. Cruz, den er mitnahm, wurde mit einem warmen Empfehlungsbrief des Königs für S. Cruz ausgerüstet, in dem Alfons I. sich wieder als Ritter des hl. Petrus und als devoten Sohn des Papstes bekannte³, und hatte das Privileg des Stifts zur Bestätigung vorzulegen⁴, zugleich aber auch den seit sechs Jahren fälligen Schutzzins dem päpstlichen Kämmerer Boso auszuzahlen⁵. Das gehörte gewissermaßen zum Peterspfennig, den Johannes Peculiaris nach Rom brachte; sicherlich wird er auch den Lehnzins des Königs abgeliefert haben. Wahrscheinlich hatte er ferner einen Boten des Stifts von Refoios de Lima mit, das bei dieser Gelegenheit sein erstes päpstliches Privileg erhalten zu haben scheint⁶. Außerdem begleiteten ihn die Bischöfe von Lamego und Lissabon⁷; der erstere hatte in Valladolid die Sache des Erzbischofs geführt und war ein geeigneter Anwalt, der letztere hatte offenbar seine Bereitschaft zur Obediens gegenüber dem Erzbischof von Santiago zu erklären, damit man durch die zur Schau getragene Nachgiebigkeit an diesem Punkte leichteres Spiel in den Kernfragen habe.

Hätten wir doch eine erzählende Quelle über diese Reise des Johannes Peculiaris! Die kärglichen Urkunden, auf die wir angewiesen sind, ermöglichen uns keine Vorstellung von dem vielleicht dramatischen Verlauf der Verhandlungen, sondern zeigen uns nur das Endergebnis, und auch dieses nur in groben Umrissen: sowohl Johannes Peculiaris wie auch der König Alfons I. wurden wieder in Gnaden angenommen; ersterer erhielt am 6. August 1157 ein neues Privileg⁸, letzterer im folgenden Jahre ein Empfehlungsschreiben für S. Cruz, in dem sich keinerlei Andeutung von einer Trübung des Verhältnisses mehr findet⁹. Weiter wissen wir, daß Johannes Peculiaris auch nach dieser Reise

¹ Die Urkunde wird von Herrn Geheimrat KERN aus dem Toledaner Archiv veröffentlicht werden.

² JL. 10125. PFLUGK-HARRUNG III 202 n. 191 veröffentlichte einen Auszug daraus als Urkunde Alexanders III., daher nochmals JL. 10611 add.

³ Ed. P. M. H. SS. I 71. Der Brief verweist auf die Privilegien der früheren Päpste, erbittet aber von Hadrian IV. erst ein solches und die Bestätigung der Kircheneinkünfte von Leiria für S. Cruz, gehört also vor JL. 10301 und zu 1156—57 (nicht zu 1157—58, wie Papsturk. in Port. S. 78f. angegeben).

⁴ JL. 10301 vom 8. August 1157.

⁵ Papsturk. in Port. S. 379 n. 159 Abs. 1.

⁶ Vgl. Papsturk. in Port. S. 223.

⁷ KERN, Papsturkunden in Spanien I 93f. zitiert die Gründungsurkunde der Cofradia von S. Eulalia del Campo bei Barcelona vom 9. Juni 1156, welche von dem Erzbischof von Braga und den Bischöfen von Lamego und Lissabon unterschrieben wurde. Wahrscheinlich hat Johannes Peculiaris, der ja selbst Augustinerchorherr war, in S. Eulalia Station gemacht. Doch dürften die Unterschriften nachträgliche sein, da Johannes Peculiaris schwerlich im Juni 1156 schon unterwegs war.

⁸ Papsturk. in Port. S. 225 n. 57.

⁹ JL. 10412 vom 14. Juni 1158.

dem Erzbischof Johann von Toledo nicht Obedienz geleistet hat¹ und daß die Bischöfe von Coimbra, Viseu und Lamego trotz der Sentenz des Iacintus Bragaer Suffragane geblieben sind.

Wie war dieser glänzende Erfolg möglich, der alles in den Schatten stellt, was Johannes Peculiaris bislang erreicht hatte? Sicherlich wird die Geschicklichkeit des Erzbischofs, der ebenso wie der Papst der Chorherren-Kongregation von S. Ruf angehört hatte, ihren Anteil daran gehabt haben; doch auch der Zufall kam ihm zu Hilfe. Das Leben des Königs Alfons VII. von Kastilien ging in jenen Tagen zu Ende; er starb am 25. August 1157, und man wird 3 Wochen vorher, als Johannes Peculiaris an der Kurie war, von der Krankheit und dem bevorstehenden Ende des »Kaisers von Spanien« wohl schon gewußt haben. Nach seinem Tode mußte sein Reich zerfallen; denn er hatte bestimmt, daß Kastilien und Leon unter seine beiden Söhne Sancho und Fernando geteilt werden sollten. Damit war der Gedanke einer einheitlichen spanischen Monarchie gescheitert und demnach auch der Toledaner Primat inhaltslos geworden. Insbesondere die Unterstellung Bragas unter Toledo verlor jeden Sinn, da Portugal nun überhaupt nicht mehr an Kastilien stieß, sondern nur an Leon, und das junge Königreich keinesfalls mehr eine Oberhoheit Kastiliens, sondern höchstens eine solche Leons anerkennen konnte. Daß auch letzteres nicht geschehen würde, war aus dem Kräfteverhältnis zu entnehmen; die Selbständigkeit Portugals war für den Moment gesichert. Aus dieser veränderten Sachlage hat die Kurie zwar nicht sogleich die Konsequenz gezogen, die Toledaner Primatsstellung überhaupt aufzuheben. Sie ließ sie vielmehr in der Theorie bestehen, sah aber, wie die Tatsachen zeigen, von einer energischen Durchsetzung der Primatsrechte jetzt ab und ermöglichte so dem Bragaer Erzbischof auch in der Folgezeit einen erfolgreichen Widerstand.

Schwieriger war wohl die Auseinandersetzung mit den Compostelaner Ansprüchen auf die Bistümer Coimbra, Viseu und Lamego. Gewiß konnte Johannes Peculiaris damals schon acht päpstliche Privilegien von Paschal II., Calixt II., Innocenz II., Lucius II. und Eugen III. vorlegen, in denen diese drei Bistümer der Metropole Braga bestätigt wurden; aber weder waren diese Privilegien rechtlich für eine Entscheidung des Prozesses ausreichend, noch ließ sich ein Streit von solcher politischen Bedeutung überhaupt durch die bloße Vorlage von Urkunden endgültig erledigen. Das Wahrscheinlichste ist doch, daß Hadrian IV. damals die materielle Frage selbst auf sich beruhen ließ und sich damit begnügte, Johannes Peculiaris von der Sentenz des Iacintus zu absolvieren, ihm aber gegenüber dem Erzbischof von Santiago eine anderweitige Genugtuung aufzuerlegen. Denn wir finden Johannes Peculiaris im nächsten Jahre, am 30. September 1158, in Santiago de Compostela², und es ist wenig wahrscheinlich, daß er seinen Rivalen freiwillig aufgesucht haben wird. Auch war gleichzeitig Bischof Gilbert von Lissabon in Santiago und hat damals ohne Frage den Compostelaner Erzbischof als seinen Metropoliten anerkannt³; möglich, daß Johannes Peculiaris sich dem Papst gegenüber hatte verpflichten müssen, der Obedienzleistung des Bischofs von Lissabon in Santiago beizuwohnen und dabei auf alle Ansprüche auf die Lissabonner Diözese zu verzichten.

Weitere Forderungen mag damals der Papst als Preis für die Absolution auch an König Alfons I. von Portugal gestellt haben. Die Wiedereinsetzung des Bischofs von Coimbra war an sich eine unbedeutende Nebenfrage, und es scheint, daß Hadrian hier-

¹ JL. 12535 vom 26. Februar 1161 (vollständig bei D. CASTEJON I FONSECA, *Primacia de la santa iglesia de Toledo* II b. fol. 23): *Toletano archiepiscopo... debitam obedientiam et reverentiam nondum impendere voluistis.*

² A. LOPEZ FERREIRO, *Historia de ... Santiago* IV. App. 72 n. 27.

³ Vgl. auch POTT, 755.

auf gar nicht bestanden hat. Wir wissen aber, daß er vom Könige durch ein besonderes Schreiben eine weitgehende Privilegierung der Templer verlangte¹. Diese Forderung zu erfüllen, kann Alfons I. nicht schwer gefallen sein; konnte er doch wie alle spanischen Fürsten die Ritterorden in seinem Lande gut brauchen und begünstigte sie ohnehin in freigebiger Weise. So erhielten die portugiesischen Templer am 5. April 1158 einen großen Freibrief und sahen sich wohl dadurch veranlaßt, auch an die Kurie zu senden und sich ihre Rechte dort bestätigen zu lassen². Im nächsten Jahre erhielten sie weiter vom König auf Grund eines Vertrages mit Bischof Gilbert von Lissabon eine bedeutende Landschenkung, die ihnen so wichtig war, daß sie sie gegen einen Wachszins dem hl. Petrus tradierten³. Das trug natürlich weiter zur Besserung des Verhältnisses zwischen König und Papst bei.

So hatten denn Alfons I. und sein getreuer Diener Johannes Peculiaris durch Zähigkeit und Ausnutzung des rechten Moments ihr Spiel gewonnen und vor allem die Toledaner Primatsansprüche erfolgreich abwehren können. Gewiß war noch nichts definitiv entschieden, wohl aber für den Augenblick die Freiheit behauptet und die Krisis überstanden.

§ 5. Alexander III.

Das Schisma, das nach dem Tode Hadrians IV. die Christenheit spaltete, hat den Westen der iberischen Halbinsel nicht berührt; hier erkannte man einmütig Alexander III. an. Fehlen uns auch Urkunden aus der ersten Zeit dieses Papstes, so wissen wir doch, daß die Nuntien Theodin und Leo, die Alexander im Jahre 1161 in der Zeit schwerster Bedrängnis durch Kaiser Friedrich Barbarossa nach Spanien sandte, um Geldmittel zusammenzubringen, in Coimbra und Santiago aufgenommen und tatsächlich mit Geld versehen worden sind⁴, und seit dem Jahre 1162 gibt es auch in Portugal eine lange Reihe von Urkunden Alexanders III., während keinerlei Akte des Gegenpapstes bekannt sind.

Gerade unter Alexander III. erreicht die Wirksamkeit der Kurie nach Portugal hin eine Intensität wie nie zuvor. Von den schon bestehenden Schutzklöstern erhielten S. Cruz, Refoios de Lima und Tarouca neue Privilegien⁵; Lafões, Alcobaça und in gewisser Weise auch Salcedas, lauter Cisterzienserklöster, kamen neu hinzu⁶. Besonders aber die Templer wurden bedacht: wir kennen acht Urkunden Alexanders III. für die portugiesischen Templer⁷.

¹ Privileg Alfons' I. für die Templer vom 5. April 1158: *a summo pontifice per apostolica scripta sum coactus*. Gedruckt bei B. DA COSTA, *Historia da Ordem de Christo* I 171 und 170 n. 11 und 10, ferner teilweise bei J. DE S. ROSA DE VITERBO, *Elucidario* I s. v. Cruz und bei J. A. DE FIGUEIREDO, *Nova Historia da Militar Ordem de Malta em Portugal* I 111. Es existieren von diesem Privileg drei Kopien des 13. Jahrhunderts, vgl. Papsturk. in Port. S. 40 und 58, sowie jüngere Abschriften im *Livro dos Mestrados*, dem Chartular des PEDRO ALVAREZ SECCO und den Papieren VITERBOS. Das Stück ist angezweifelt worden, doch scheinen mir die Argumente VITERBOS ausreichend, um einstweilen an der Echtheit festzuhalten.

² JL. 10415a und 10415β vom 18. Juni 1158 sind mit Rücksicht auf die Überlieferung im Fonds von Thomar (Papsturk. in Port. S. 61) sicher für portugiesische Templer ausgefertigt worden. Interessant ist das zeitliche Zusammentreffen mit JL. 10412; es zeigt, daß Alfons I. mit jener Sendung der Templer in Verbindung stand. Vgl. ferner RIBEIRO DE VASCONCELLOS a. a. O. I p. II 66: *Galdinus dicebat, quod dominus apostolicus sibi concesserat*; diese Äußerung gehört in die Zeit, wo Michael Salomonis noch nicht Bischof von Coimbra war, also vor 1162, und scheint, da sie sich nach dem Zusammenhang auf keine der uns bekannten Papsturkunden beziehen kann, auf eine verlorene päpstliche Verleihung für die portugiesischen Templer hinzuweisen.

³ Papsturk. in Port. S. 227 ff. n. 58 und 59 vom 12. und 15. Juni 1159, dazu JL. 10573a.

⁴ Papsturk. in Port. S. 380 n. 159 Abs. 2; LOPEZ FERREIRO, *Historia de ... Santiago IV* App. 84 n. 33.

⁵ JL. 10925; Papsturk. in Port. S. 236 n. 65 (JL. 10926) und S. 230 n. 61.

⁶ Papsturk. in Port. S. 234 n. 64 und S. 237 n. 66; über Salcedas vgl. ebenda S. 133.

⁷ JL. 10807a, 10983a, 12816a, 13685a und Papsturk. in Port. S. 250 n. 76 sind Spezialausfertigungen allgemeiner Templerurkunden für die portugiesischen Ritter; Papsturk. in Port. S. 229 ff. n. 60, 67 und 74 nur für Portugal bestimmt.

Auch die Johanniter Portugals scheinen zuerst unter Alexander III. die Verbindung mit der Kurie gesucht zu haben¹. Außer den Klöstern und Ordenshäusern wurden ferner die Kathedralkirchen von der ordnenden Hand des Papstes erreicht. Dieser beauftragte den Johannes Peculiaris von Braga, seinem Kapitel ein Statut zu geben und die Teilung der Einkünfte zwischen Erzbischof und Kapitel zu regeln², und als in Lissabon die Wahl des Bischofs Alvaro von seiten des Kapitels nachträglich angefochten wurde, setzte ihn Alexander III. von neuem ein³. Mehrfach wurde der Papst um richterliche Entscheidung kirchlicher Streitigkeiten angegangen; wir kennen drei Mandate, die die Differenzen zwischen dem Bischof von Coimbra und den Kanonikern von S. Cruz betreffen⁴, und ein Reskript an den König Alfons I. wegen der Zehntpflicht der Ritter von Santiago und Calatrava⁵. Bleibt auch die Zahl der Urkunden Alexanders III. für Portugal hinter denen für die anderen spanischen Länder um ein Vielfaches zurück, so ist doch auch in Portugal der Schriftverkehr mit der Kurie, den es vorher beinahe nur dann gegeben hatte, wenn es um besondere politische Aktionen ging, nun schon zu etwas Alltäglichem geworden.

Neben die schriftliche Korrespondenz trat die Entsendung von Legaten oder Nuntien⁶. Das veranlaßten zunächst schon die Bedürfnisse der päpstlichen Finanzverwaltung, über die wir in jener Zeit im allgemeinen sehr wenig wissen, gerade in Portugal aber zufällig einiges Material besitzen⁷. Alexander III. ist wohl der erste Papst gewesen, der zur Einnahme von Geldern eigene Boten nach Spanien gesandt hat; wir nannten schon den Subdiakon Theodin, und im Jahre 1168 kam auch ein Magister Petrus nach Coimbra, um für die Kurie den Schutzzins einzuziehen⁸. Beide Legaten — so nannte man sie damals, obwohl sie nicht Kardinäle waren — haben sich aber nicht nur mit der Zinserhebung beschäftigt, sondern wurden auch in kirchlichen Streitigkeiten angerufen⁹. Das Recht, Urteile zu fällen, haben sie allerdings wohl schwerlich gehabt, denn richterliche Kompetenzen kamen nur einem Kardinallegaten zu. Einen solchen sandte nun Alexander III. im Jahre 1172 nach Spanien in der Person des Iacintus, des uns schon bekannten Kardinaldiakonen von S. Maria in Cosmedin, der so zum zweitenmal die iberische Halbinsel besuchte. In Portugal war er im Januar und Februar des Jahres 1173, und seine dortige Anwesenheit hat reichliche Spuren hinterlassen. In Coimbra hat er die Kirche S. Cruz auch diesmal aufgesucht, ihr eine Urkunde gegeben und den Schutzzins in Empfang

¹ Vgl. Papsturk. in Port. S. 98.

² Distriktsarchiv Braga, Gav. d. Dignidades, Conegos etc. n. 1 und Liber Fidei fol. 217 n. 819; Papsturk. in Port. S. 142 und 146.

³ Papsturk. in Port. S. 124.

⁴ Papsturk. in Port. S. 246 ff. n. 73, 83 und 84.

⁵ Papsturk. in Port. S. 254 n. 81.

⁶ In der älteren Literatur und sogar noch bei F. DE ALMEIDA, *Historia da Igreja em Portugal* I 583f. figurieren als päpstliche Legaten Alexanders III. nach Portugal der Kardinal Otto im Jahre 1159, Bischof (Hubald) von Ostia im Jahre 1162 und Kardinal Albert im Jahre 1169. Von Otto aber haben wir nur ganz allgemeine, keineswegs auf Portugal bezügliche Angaben (vgl. W. OHNSORGE, *Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats*, Berlin 1928, S. 7 ff.), Hubald erscheint ausschließlich in einer Fälschung BRITOS (vgl. Papsturk. in Port. S. 52), und die Legation Alberts beruht nur darauf, daß man die Worte *Datum per manum Alberti* etc. in JL. 13420 dahin mißverstanden hat, Albert habe dem König von Portugal eine Krone überbracht. Vgl. auch P. KEHR, P. Gregor VIII. als Ordensgründer, in den *Miscellanea FRANCESCO EHRLER* II 251. Andere behaupten, Johannes Peculiaris sei päpstlicher Legat gewesen, was ebenfalls auf einem Mißverständnis beruht.

⁷ Vgl. Papsturk. in Port. S. 214 n. 49, S. 283 n. 93 und besonders S. 379 n. 159; Potth. 103 und 465; Papsturk. in Port. S. 41. S. darüber C. BAUER, *Epochen der Papstfinanz*, *Histor. Zeitschr.* (erscheint demnächst).

⁸ Papsturk. in Port. S. 380 n. 159 Abs. 4. Möglicherweise ist dieser Magister Petrus identisch mit dem Subdiakon Petrus, den KEHR, *Papsturkunden in Spanien* II 71 aus dem *Becerro II* von S. Millan de la Cogolla zum Jahre 1166 zitiert.

⁹ Zeugenverhör von 1186—87 bei RIBEIRO DE VASCONCELLOS a. a. O. I p. II 64 n. 15.

genommen¹. Dann war er in Gemeinschaft mit König Alfons I. in Braga, wo er mehrere Streitfragen entschied²; dort hat er auch das Nonnenkloster Tuias mit einem Privileg ausgestattet³ — vermutlich dem einzigen kurialen Privileg, das im 12. Jahrhundert ein portugiesisches Benediktinerkloster erhalten hat, denn die übrigen Klöster dieses Ordens in Portugal hielten es, soweit unsere Kenntnis reicht, mit Rücksicht auf ihre Armut nicht für erforderlich, päpstliche Privilegien zu erbitten.

Der Hauptzweck der Legation des Iacintus war aber auch diesmal politischer Natur. Es ging immer noch um die Auseinandersetzung Portugals mit Leon und Kastilien, kirchlich ausgedrückt: um die Streitigkeiten Bragas mit Santiago de Compostela einerseits, Toledo andererseits. Wir müssen dafür ein wenig zurückgreifen.

Alfons I. von Portugal hatte nach der Eroberung Lissabons nicht geruht, sondern durch rastlose Kämpfe gegen die Muslime schließlich sein Gebiet nahezu verdoppelt. Im Jahre 1166 fiel ihm auch Evora zu, der Hauptort des Alemtejo, traditioneller Sitz eines Bischofs. Der König ließ sofort den Bischofsstuhl besetzen und den erwählten Sueiro durch den Erzbischof von Braga weihen. Er wünschte natürlich, daß Evora Suffraganbistum von Braga sein solle. Johannes Peculiaris aber wußte nur zu gut, daß er keine Metropolitanrechte über Evora besaß; der Ort gehörte zu Lusitanien, also zur Kirchenprovinz Merida-Compostela. Das Beispiel Lissabons, das ebenso unzweifelhaft lusitanisch war und deshalb von Johannes Peculiaris nicht hatte behauptet werden können, hielt ihn von nutzlosen Übergriffen in die Compostelaner Rechte zurück. Er tat deshalb nur so viel, wie sich durch die Kriegslage und die Notwendigkeit sofortiger Neubesetzung rechtfertigen ließ: er nahm die Weihe vor, aber er forderte keinen Gehorsam von dem Geweihten, der vielmehr dem Erzbischof von Compostela unterstehen sollte. Allein bis zu einer faktischen Obedienzleistung in Santiago hatte es gute Weile. Denn davon wollte König Alfons I. nichts wissen, und die Armut der Kirche von Evora gab auch dem Bischof einen ausreichenden Vorwand, um die weite Reise nach Santiago zu unterlassen⁴. So blieb gänzlich offen, was aus dem neuen Bistum werden sollte.

Kaum anders stand es überhaupt mit der Mehrzahl der portugiesischen Bistümer. Hinsichtlich Lissabons hatte Alfons I. es einmal (1158) geschehen lassen müssen, daß Bischof Gilbert Compostela als Metropole anerkannte. Als aber Gilbert im Jahre 1166 starb, wußte der König doch wieder die Weihe des Nachfolgers durch Johannes Peculiaris von Braga durchzusetzen⁵. Andererseits hatte Compostela seine Ansprüche auf die Bistümer Coimbra, Viseu und Lamego niemals aufgegeben, und demnach konnte der Erzbischof von Braga von allen portugiesischen Bistümern nur eines, Porto, als unbestrittenen Besitz zu seiner Provinz zählen. Das blieb eine Quelle dauernder Unsicherheit und mußte zum Konflikt führen, sobald in Santiago die inneren Wirren, an denen jenes Erzbistum in der Zeit Fernandos II. litt, beendet waren und ein energischer Erzbischof ans Ruden kam; der König von Portugal aber, der an der definitiven Regelung dieser Fragen am meisten interessiert war, hatte allen Anlaß, beständig auf der Hut zu bleiben.

¹ Papsturk. in Port. S. 239 n. 68 und S. 380 n. 159 Abs. 5.

² Papsturk. in Port. S. 243 n. 71. Im Zeugenverhör von 1182 (Distriktsarchiv Braga, Gav. d. Areeb. n. 4 und 7) sagt der Zeuge Petrus Onorigiz aus: *Vidit cardinalem Iacintum Bracare et dominum regem et Bracarensem archiepiscopum et alios episcopos.*

³ Papsturk. in Port. S. 241 n. 69. Aus diesen Urkunden ergibt sich, daß die Datierung des Konzils zu Lerida auf den 6. Februar 1173 bei SAINZ DE BARANDA, Esp. Sagr. XLVII 152 falsch ist.

⁴ Papsturk. in Port. S. 244 n. 72 und S. 304 n. 110 Abs. 3; Potth. 755.

⁵ Potth. 755: *cum omnes episcopi a liberatione civitatum illarum (Ulizbone et Elbore) in illis duobus episcopatus per Bracarensem archiepiscopum fuerint consecrati.*

Dazu kam die immer noch nicht endgültig erledigte Frage des Toledaner Primats. Die Rechte Toledos bestanden in der Theorie unverändert fort, und auch hier war bei der ersten Gelegenheit eine neuerliche Störung der Ruhe zu erwarten.

Eine solche Gelegenheit kam schon bald. Nach dem Tode Sanchos von Kastilien (1159) wurde sein Land der Schauplatz vielfältiger Kämpfe, in die auch Fernando von Leon eingriff. Es gelang diesem im Jahre 1160, eine bedeutende Zahl kastilianischer fester Plätze einzunehmen, und insbesondere Toledo blieb jahrelang in der Hand seiner Anhänger. Damit hatten die Primatsrechte gegenüber Braga, die durch die Teilung Kastiliens und Leons politisch wesenlos geworden waren, wieder eine gewisse Bedeutung gewonnen, und es dauerte deshalb nicht lange, bis Erzbischof Johann von Toledo die alte Streitfrage wieder aufrollte. Er war zu Beginn des Jahres 1161 in Anagni bei Alexander III. und erwirkte dort am 26. Februar ein neues Mandat an den Erzbischof von Braga und seine Suffragane, dem Toledaner Primas zu gehorchen. Für den Fall des Ungehorsams sollte als Sanktion das Bistum Zamora an Toledo übergehen¹. Zwei Jahre später, am 11. Juli 1163, ging Alexander III. noch weiter und entband die Bragaer Suffragane vom Gehorsam, wenn sich Erzbischof Johannes Peculiaris nicht unterwürfe².

Es war in gewisser Weise eine Wiederholung der Ereignisse von 1155; aber die Situation war doch lange nicht mehr so ernst. Die Mandate Alexanders III. waren weniger streng als die seiner Vorgänger, und vor allem war die politische Basis für den Toledaner sehr viel unsicherer: die Herrschaft Fernandos von Leon in Toledo war umstritten und ist auch tatsächlich im Jahre 1166 zusammengebrochen. Immerhin hat Erzbischof Johannes Peculiaris, wie es scheint, trotz seines hohen Alters es doch noch für nötig gehalten, zum siebenten Male die Reise an den päpstlichen Hof anzutreten³. Wiederum begleiteten ihn seine Trabanten aus S. Cruz und Refoios de Lima; jetzt führte er auch das Kloster Lafões, das er vor langen Jahrzehnten gegründet hatte und das inzwischen die Cisterzienserregel angenommen hatte, dem hl. Stuhl als Schutzkloster zu⁴. Besonders interessant ist der diesmal mitgenommene Empfehlungsbrief Alfons' I. für S. Cruz. Darin begnügt sich der König nicht damit, sich erneut als gehorsamen Sohn des Papstes und kampfesifrigen *miles b. Petri* zu bekennen, sondern setzt dem Papst auch auseinander, daß er sich die Kurie mehr als andere Fürsten verpflichtet habe: nicht nur sein ererbtes Land habe er dem hl. Petrus aufgetragen, sondern auch noch umfangreiches weiteres Land für das apostolische Patrimonium hinzuerobert⁵ — eine Argumentation, die vielleicht wirklich an der Kurie Eindruck zu machen vermochte. So erschien Johannes Peculiaris beim Papst in Bourges und erreichte ohne Zweifel wiederum sein Ziel; sein neues Privileg vom 16. August 1163 bestätigte ihm seine Suffragane, insbesondere Zamora⁶, und darf deshalb als Ausdruck der abermaligen Herstellung eines guten Verhältnisses zur Kurie gelten. Und seinen Widerstand gegen Toledo hat er fortgesetzt.

Aber auch jetzt war nichts definitiv entschieden, der Primat als solcher nicht beendet. Erzbischof Johann von Toledo hat zwar, soweit wir wissen, von nun an keinen

¹ JL. 12 535, vollständig bei CASTEJON I FONSECA IIb fol. 23. Die Datierung ins Jahr 1161 ergibt sich aus der Zusammengehörigkeit mit JL. 10 656a. Das in dieser Urkunde erwähnte frühere Mandat Alexanders III. an den Erzbischof von Braga kennen wir nicht.

² JL. 13 784, vollständig bei KEHR, Gött. Nachr. 1902, S. 430 n. 10. Die Urkunde hat den Johannes Peculiaris, der damals wohl schon auf der Reise nach Frankreich war, wahrscheinlich nicht mehr erreicht.

³ Ein ausdrückliches Zeugnis für die Anwesenheit des Erzbischofs am päpstlichen Hof haben wir diesmal nicht, sie ist jedoch mit Rücksicht auf das Zusammentreffen so vieler Urkunden unbedingt wahrscheinlich.

⁴ JL. 10 925; Papsturk. in Port. S. 232 ff. n. 62, 64 und 65.

⁵ P. M. H. SS. I 73.

⁶ Papsturk. in Port. S. 233 n. 63.

Versuch mehr gemacht, sich Braga zu unterwerfen; aber er starb im Jahre 1170, und seinen Nachfolger Cerebrunus ließ der Ehrgeiz nicht schlafen, obgleich die leonesische Herrschaft in Kastilien wieder zurückgeworfen war und damit die Grundlage für eine Durchsetzung des Primats fehlte. Formal-juristisch bestand sein Anspruch zu Recht, und als Cerebrunus sich an die Kurie wandte, konnte sich ihm Alexander III. nicht wohl versagen. Wiederum erging deshalb an Johannes Peculiaris und seine Suffragane der alte Befehl, dem Erzbischof von Toledo als Primas zu gehorchen¹. Freilich zeigt schon das Mandat selbst, daß es jetzt der Kurie nicht mehr voller Ernst war. An die Stelle der positiven Strafen, wie sie die früheren Mandate verhängt hatten, Suspension, Entbindung der Suffragane vom Gehorsam oder Übergang eines Bistums an Toledo, traten nun nur noch lahme Redensarten über künftige Strafen. Damit war bei Johannes Peculiaris natürlich nichts zu erreichen. Cerebrunus von Toledo aber drängte weiter und verlangte vom Papst weitere Mahnungen und Befehle. Alexander III. kam dem am 19. Mai 1172 zwar nach, beauftragte im übrigen aber den Kardinal Iacintus, den er gerade als Legaten nach Spanien entsandt hatte, sich mit Johannes Peculiaris direkt in Verbindung zu setzen, um seinen Widerstand in der Primatsfrage zu brechen².

Das ist die letzte positive Nachricht, die wir aus jenem Stadium des Primatsstreits besitzen. Nun wird es für drei Jahrzehnte still, und wir wissen nur, daß auch weiterhin weder Johannes Peculiaris noch seine Nachfolger den Toledaner Primat anerkannt haben. Da kann doch nicht zweifelhaft sein, daß eben Iacintus es gewesen ist, der diesen Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt hat. Wie er schon bei seiner ersten Legation um des Friedens willen die päpstlichen Mandate nicht hatte abgeben lassen, so wird er auch dieses Mal sich die selbständige Handlungsfreiheit bewahrt und von einer wörtlichen Ausführung des päpstlichen Auftrages abgesehen haben, besonders da er damit jetzt vermutlich im Sinne des Papstes selbst handelte. Wie er den Toledaner zum Schweigen gebracht hat, wissen wir freilich nicht³. Aber die Macht der politischen Verhältnisse war jedenfalls stärker als der Ehrgeiz eines einzelnen Prälaten. Kastilien und Leon getrennt, Portugal ein gewaltig gewachsener und nicht mehr machtloser Staat — was sollte da noch die Unterstellung der portugiesischen Kirche unter die nicht einmal mehr benachbarte kastilianische? Der Friede war nur zu erreichen, wenn man Portugal als selbständig und seinen Nachbarn gleichberechtigt anerkannte.

Es ist charakteristisch, daß in demselben Augenblick, wo die Primatsfrage verschwindet, auch die Frage des portugiesischen Königtums ein anderes Aussehen bekommt. Beide waren aufs engste miteinander verknüpft, waren gemeinsam durch den Lehnseid Alfons' I. entstanden und fanden nun gemeinsam ihre Lösung. Während alle Welt in Portugal und Spanien den Königstitel Alfons' I. seit Jahrzehnten anerkannte, hatte sich die Kurie immer noch darauf versteift, daß der Portugiese nur ein »Herzog« wäre⁴.

¹ JL. 10 609 add., vollständig bei KEHR, Gött. Nachr. 1902, S. 431 n. 11. Das Stück ist undatiert, die Angabe des ersten Registerbuches aber sicher falsch, da schon Erzbischof Cerebrunus (1170—1180) genannt wird. Da der Inhalt auf die erste Zeit des Cerebrunus weist, setze ich die Urkunde zu 1170—1172.

² JL. 14 291, vollständig bei KEHR, Gött. Nachr. 1903, S. 153 n. 7. Aus der Nennung des Kardinals Iacintus ergibt sich der Ansatz zu 1172, wie schon LEINWEBER S. 70 darlegte.

³ Die Tatsache, daß Toledo seine Ansprüche bis zur Zeit des Erzbischofs Rodrigo aufgegeben hat, halte ich für sicher. Im Jahre 1190 traf Erzbischof Martin von Braga mit dem Erzbischof Martin von Toledo in Rom zusammen, ohne daß der letztere die Primatsfrage anschnitt (Zeugenverhör von 1216, Torre do Tombo, Col. Esp. Pt. II Cx. 43 M. 1 n. 1).

⁴ In den Urkunden Innocenz' II., Lucius' II., Eugens III. und Hadrians IV. heißt Alfons stets *dux*; bei Alexander III. (vor dem 23. Mai 1179) in JL. 10925 und Papsturk. in Port. S. 237 n. 66 und S. 244 n. 72 ebenfalls *dux*, ebenda S. 230 n. 61 *princeps*. Nur ebenda S. 247 n. 74 wird *rex* gebraucht, doch dürfte hier ein bloßes Versehen der Kanzlei vorliegen, ebenso wie umgekehrt später unter Urban III. (ebenda S. 325 n. 111) einmal irrtümlich *dux* erscheint.

Nun nahm Iacintus, der bei seiner ersten Legation selbst nur den Herzogstitel für Alfons I. gebraucht hatte¹, die Bezeichnung als König auf; in seiner Kanonisationsurkunde für den hl. Rosendo von Celanova nennt er Portugal ein Königreich und Alfons I. unter den spanischen Königen². Stillschweigend erkannte er den unabänderlichen Tatbestand an und gab den Versuch auf, Portugal von der erkämpften Stufe herabdrücken zu wollen.

Das war gewiß die Hauptsache, aber doch nicht alles. Iacintus hat sich nicht restlos für den portugiesischen Standpunkt eingesetzt. Jene Erzählung eines englischen Chronisten zwar, daß, als der Kardinal den Bischof von Coimbra habe absetzen wollen, Alfons I. ihn durch die Drohung, ihm einen Fuß abzuschneiden, aus dem Lande gejagt habe³, können wir getrost ins Reich der Fabel verweisen. Dazu war Alfons I. viel zu klug und viel zu devot gegenüber der römischen Kurie, und die ehrenvolle Weise, in der Iacintus auch nach seinem portugiesischen Aufenthalt von Alfons I. gesprochen hat, schließt ein solches Abenteuer aus⁴. Aber wir müssen den Gegensatz zwischen Braga und Santiago berücksichtigen, die Frage der Zuweisung der südportugiesischen Diözesen. Hier hat nun Iacintus, wie wir bestimmt wissen, verfügt, daß die künftigen Bischöfe von Lissabon durch die Erzbischöfe von Santiago geweiht werden sollten⁵. Auch folgte der damalige Lissabonner Bischof Alvaro dem Kardinal nach Galicien und traf dort mit dem Erzbischof Pedro von Compostela zusammen; ohne Frage hat er ihm damals auf Veranlassung des Iacintus Obedienz geleistet⁶. Die Stellung des Kardinals zum Bistum Evora, das von seiner Route weit ablag und schwerlich überhaupt von ihm besucht worden ist, kennen wir nicht, sie kann aber im Prinzip nicht anders gewesen sein als die zu Lissabon. Iacintus hielt hier also am Rechtsstandpunkt fest, den er in der Primatsfrage aufgegeben hatte; der altlusitanische Süden Portugals sollte zu Compostela, der leonesischen Metropole, gehören.

Auf den ersten Blick erscheint diese Haltung als inkonsequent, ja widersinnig. Die kirchliche Einteilung sollte grundsätzlich von jeher der politischen Einteilung folgen und sich mehr oder weniger an sie anschließen. War nun Portugal als selbständiger Staat, die portugiesische Metropole als gleichberechtigt neben den Nachbarn anerkannt, so war zu erwarten, daß alle portugiesischen Diözesen auch der portugiesischen Metropole zugewiesen würden. Noch auffällender wird die Lage bei einem Blick auf die Karte: Santiago de Compostela, im Norden Portugals gelegen, war von den südportugiesischen Diözesen durch den ganzen Komplex der Kirchenprovinz Braga getrennt. Aber die Frage erhält sogleich ein anderes Gesicht, wenn man die Gegenseite bedenkt: auch vom leonesischen Reich gehörte gerade der Kern, ganz Galicien, kirchlich zu Braga, der portugiesischen Metropole, und von allen leonesischen Bistümern unterstanden nur die drei südlichsten, Salamanca, Ciudad Rodrigo und Coria, dem einheimischen Metropoliten. Diese in ihrer Art wohl einzigartige Verschränkung zweier Kirchenprovinzen in zwei

¹ Papsturk. in Port. S. 219ff. n. 54 und 55.

² Die Urkunde ist leider nur in spanischer Übersetzung erhalten bei A. YEPES, *Coronica general de la orden de S. Benito* V 14; sie ist undatiert, gehört aber offenbar zu 1173.

³ Roger de Hoveden (ed. STUBBS in *Rer. Brit. m. a. script.* LI) II 333 zum Jahre 1187. LEINWEBER S. 32 wollte wegen dieser unglaubwürdigen Notiz sogar eine dritte Legation des Iacintus annehmen; aber die Nachrichten Rogers über Portugal sind auch sonst wenig zuverlässig.

⁴ Vgl. die Urkunde bei YEPES V 14 und Papsturk. in Port. S. 367 n. 147.

⁵ Papsturk. in Port. S. 242 n. 70.

⁶ In der Urkunde des Iacintus bei YEPES V 14 erscheinen nebeneinander Erzbischof Pedro von Compostela und Bischof Alvaro — so ist das *Antonio* des Drucks zu verbessern — von Lissabon; die Tatsache der Obedienzleistung Alvaros, wenn auch ohne Angabe des Zeitpunkts, ist durch Potth. 755 verbürgt.

Nachbarländern war nur aus den besonderen Ereignissen zur Zeit Diegos von Compostela entstanden und erklärbar — aber schließlich ließ sich doch aus der Not eine Tugend machen. Auf seiten der Kurie blieb natürlich nach wie vor das Bestreben, Streitigkeiten unter den christlichen Fürsten der Halbinsel, die gemeinsam gegen den Islam kämpfen sollten, nach Möglichkeit zu verhindern. Ging das nicht durch Oberherrschaft eines einzelnen, so war es durch eine möglichst enge Verbindung der im übrigen gleichberechtigten Staaten zu versuchen. Ein großer Teil Leons unter der portugiesischen, ein großer Teil Portugals unter der leonesischen Metropole — diese Lage erschwerte natürlich für beide Könige die Kriegführung gegeneinander, ohne doch jetzt noch die Selbständigkeit Portugals zu gefährden. Wenige Jahre zuvor war in der Tat durch den Edelmut Fernandos von Leon gegen den von ihm gefangenen König von Portugal ein Friede zwischen beiden Ländern zustande gekommen, der sich in der nächsten großen Krise, beim Maureneinfall des Jahres 1184, gut bewährte und zu gemeinsamer Bekämpfung der Ungläubigen geführt hat. Diesen Frieden dauerhaft zu gestalten und dazu das Übereinandergreifen der Kirchenprovinzen zu sanktionieren, das wird wohl die Idee des Iacintus gewesen sein, die sich, alles in allem, auch als durchführbar erwiesen hat.

War somit festgelegt, daß der »lusitanische« Süden Portugals zu Compostela gehören sollte, so blieb freilich immer noch die Frage, wo denn die Grenzen Lusitaniens waren. Denn wie wir wissen, verfochten die Compostelaner die — historisch vollauf berechnete — These, daß auch das Zentrum Portugals in alter Zeit lusitanisch gewesen wäre, und beanspruchten deshalb die Diözesen Coimbra, Viseu und Lamego für sich. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Erzbischof Pedro von Compostela, der bei Iacintus große Schätzung genoß, dem Kardinal auch dieses Verlangen vorgelegt hat. Iacintus aber war offenbar nicht geneigt, sich an dieser verzwickten Frage zum zweitenmal abzumühen; er hat dazu, soviel wir wissen, keine Stellung genommen¹, wahrscheinlich aber den Erzbischof an den Papst verwiesen. Pedro von Compostela sandte jedenfalls nach Rom, während Iacintus noch nicht aus Spanien zurückgekehrt war², und ließ den ganzen Komplex seiner Klagen vorbringen. Alexander III. ging darauf ein und traf nun, als der Erzbischof von Braga Widerstand leistete, eine ganz neuartige Verfügung: solange wie die portugiesischen Diözesen, auf die Santiago Anspruch hatte, sich widerrechtlich zu Braga hielten, sollten zur Strafe diejenigen leonesischen Bischöfe, die Suffragane Bragas waren, dem Erzbischof von Compostela gehorchen³. Das bedeutete plötzlich die glatte Anpassung der kirchlichen Einteilung an die politische, die Wegräumung aller Komplikationen durch einen Federstrich. Die Neuerung fand alsbald Anklang beim König von Leon; so wie Alfons I. von Portugal seine Bischöfe am Verkehr mit Santiago hinderte, so verbot jetzt Fernando II. von Leon den Galiciern den Gehorsam gegenüber Braga⁴.

Es ist möglich, daß Alexander III. damals, während Iacintus noch abwesend war, daran gedacht hat, den Streit für die Dauer auf diese einfache Weise zu regeln. Zunächst aber handelte es sich nur um eine vorübergehende Strafmaßnahme, die rückgängig gemacht werden konnte, sobald sich der Erzbischof von Braga rechtfertigte.

¹ LOPEZ FERREIRO IV 325 gibt an, Iacintus habe damals die strittigen Diözesen durch eine Sentenz Santiago zugesprochen. Aber das ist ein Mißverständnis; die Sentenz, die LOPEZ FERREIRO meint, ist die des Jahres 1155.

² Das Mandat Alexanders III. wurde noch dem Johannes Peculiaris ausgehändigt (Papsturk. in Port. S. 384 n. 160 Abs. 15), welcher am 3. Dezember 1175 starb.

³ Das Reskript ist verloren, vgl. aber Papsturk. in Port. S. 244 n. 72 und PORTH. 799.

⁴ In einem Bragaer Zeugenverhör von 1199 (Torre do Tombo, Col. Esp. Pt. II Cx. 43 M. 1 n. 1) wird angegeben, daß Fernando im Zusammenhang mit der Trennung von seiner portugiesischen Gemahlin (im Jahre 1175) zwei Bragaer Suffraganen befohlen habe, ihrem Metropoliten nicht mehr zu gehorchen.

Johannes Peculiaris, der auf diese Weise sehr viel mehr verlor als gewann, war auch nicht damit einverstanden. Aber er war nicht mehr in der Lage, diesen letzten Strauß noch auszufechten; er starb am 3. Dezember 1175, hochbetagt und lange beweint von den Seinen¹. Sein Lebenswerk war nahezu vollendet; nur die Aufsetzung des Schlußsteins mußte er andern Händen überlassen. Sein Nachfolger wurde Godinus (1176—1188), der die gleiche königstreue Politik verfolgte, mindestens solange Alfons I. noch lebte. Godinus erschien im Januar 1177 an der Kurie, um sich das Pallium zu holen², und traf dort mit einem Compostelaner Kanoniker zusammen, der wieder die Compostelaner Gravamina vorbrachte. Nun war auch Iacintus anwesend und hat, wie wir annehmen können, seinen Standpunkt zur Geltung gebracht. Jedenfalls wurde die reinliche Scheidung zwischen Portugal und Leon, wie sie im letzten päpstlichen Mandat angeordnet worden war, jetzt wieder aufgegeben, die galicischen Bistümer an Braga zurückgegeben, dafür aber zunächst Lissabon und Evora an Compostela überwiesen, und wegen der weiteren strittigen Bistümer — Coimbra, Viseu und Lamego, ferner Zamora — und der sonstigen Differenzen ein gerichtliches Verfahren anberaumt³. So viel war nun auch von seiten des Papstes selbst grundsätzlich festgelegt, daß jenes merkwürdige Übereinandergreifen der zwei Kirchenprovinzen bestehen bleiben sollte.

Der große Prozeß zwischen Braga und Santiago hat 22 Jahre gedauert, aber wir brauchen nicht alle seine Phasen zu verfolgen. Er hatte auch nicht mehr eine so entscheidende Bedeutung, wie sie derselben Streitfrage im Jahre 1155 zugekommen war, weil Portugals Selbständigkeit davon nicht mehr berührt wurde. Das konnte sich auch Alexander III. nicht verhehlen, und er hat deshalb, noch ehe es zur ersten Prozeßverhandlung an der Kurie kam, am 23. Mai 1179 durch ein feierliches Privileg Alfons I. als König anerkannt, ihn und seine Erben unter den Schutz der Kurie genommen, Portugal für ein Königreich erklärt, das dem hl. Petrus gehöre, und die päpstliche Hilfe für die Verteidigung der Königswürde versprochen⁴, kurz alle die Bedingungen erfüllt, die Alfons einst vor 35 Jahren an Innocenz II. gestellt hatte. Der König vervierfachte bei dieser Gelegenheit den an die Kurie zu zahlenden Jahreszins und versprach statt vier Unzen nunmehr zwei Mark Goldes; außerdem leistete er eine einmalige Zahlung von 1000 Goldstücken⁵. Sicher waren dem Papste diese geldlichen Hilfsmittel nicht gleichgültig — aber es heißt doch die Politik eines Alexander III. weit unterschätzen, wenn man gemeint hat, Alfons I. habe die Anerkennung seines Königtums einfach erkauf⁶.

¹ Im Bragaer Zeugenverhör von 1216 (Torre do Tombo, Col. Esp. Pt. II Cx. 43 Rol. 3) wird die Totenklage um Johannes Peculiaris ausdrücklich erwähnt. Nach der Tradition wäre der Erzbischof hundert Jahre alt geworden, doch scheint mir das um mindestens zwanzig Jahre zu hoch, da die Vita Tellonis (P. M. H. SS. I 65) den Johannes Peculiaris ums Jahr 1130 noch als *iuvenis* bezeichnet.

² Vgl. Papsturk. in Port. S. 244 n. 72. Die Angabe von R. DA CUNHA, *Historia ecclesiastica dos arcebispos de Braga* II 79 (aufgenommen von FORT. DE ALMEIDA, *Historia da Igreja em Portugal* I 608), daß Godinus das Pallium von Calixt III., dem Gegenpapst, erhalten habe, beruht auf einem Mißverständnis, ebenso die Behauptung, daß er von Rom aus eine Wallfahrt nach Jerusalem gemacht habe. FERREIRA, *Fastos episcopales* I 338, nimmt weiter an, daß Godinus am dritten Laterankonzil teilgenommen habe, doch ist das unbelegbar und mit Rücksicht auf die Anwesenheit des Godinus in Rom im Januar 1177 einerseits, Ende 1180 andererseits, nicht wahrscheinlich.

³ Papsturk. in Port. S. 244 n. 72.

⁴ JL. 13420.

⁵ POTTE. 103 und 465. König Sancho I. hat später zur Zeit Celestins III. behauptet, seit der Zahlung der 1000 Goldstücke wären noch nicht zehn Jahre verflossen, und HERCULANO I^s 548 N. XXVI hat daraus errechnet, daß diese Zahlung erst im Jahre 1181 erfolgt sei. Aber auf die chronologische Wissenschaft Sanchos I. ist schwerlich Verlaß, und das Natürlichste ist doch, daß jene einmalige Zahlung bei Gelegenheit des Privilegs von 1179 geleistet wurde.

⁶ HERCULANO I^s 449f.

Im Vordergrund standen vielmehr jene politischen Erwägungen, die schon mehrere Jahre zuvor bei der Legation des Kardinals Iacintus Berücksichtigung gefordert hatten. Den Gedanken der Vorherrschaft eines einzelnen spanischen Staates hatte die Kurie jetzt aufgegeben, deshalb konnte und mußte sie für einen Ausgleich der Interessen sorgen und die Gleichberechtigung der verschiedenen Fürsten — zunächst wenigstens im Westen der Halbinsel — anerkennen.

Der enge Zusammenhang der politischen Entwicklung Portugals mit der Rolle, die der Metropole Braga zugewiesen wurde, tritt auch hier am Schluß wieder zutage. Nachdem Portugal als Königreich anerkannt war, konnte Braga auch im Zeremonial dieselben Rechte fordern wie die benachbarte Metropole. Den Erzbischöfen von Compostela hatte Eugen III. das Privileg des Vortragskreuzes in ihrer Kirchenprovinz verliehen, und das galt damals noch als ein besonderer Vorzug¹. Dasselbe Vorrecht erhielt nun am 29. November 1180 der Erzbischof von Braga, sodaß er seinem Rivalen gleichstand². Auch in den äußeren Formen, die dem Mittelalter so wichtig waren, galt jetzt die portugiesische Kirche ebensoviel wie die leonesische.

Damit stehen wir am Schluß; der Unabhängigkeitskampf der Portugiesen ist zuende geführt. Waren die einzelnen Streitpunkte, um die es sich bislang gedreht hatte, auch noch nicht aus der Welt geschafft, so hat es darin etwas wesentlich Neues doch nicht mehr gegeben. Der Prozeß mit Santiago ist nach einem gewaltigen Aufwand von Tinte durch Innocenz III. im Jahre 1199 dahin entschieden worden, daß die streitigen Bistümer verteilt wurden. Santiago erhielt außer Lissabon und Evora noch Lamego und das damals neu entstehende Idanha (Guarda), ferner schließlich Zamora, während Braga Coimbra und Viseu behielt. Diese Einteilung hat sich trotz ihrer geographischen und scheinbar auch politischen Widersinnigkeit 200 Jahre hindurch behauptet, bis endlich die Wirren des großen abendländischen Schismas zu einer Erneuerung auf Grund der politischen Grenzen nötigten. Auf der andern Seite hat auch der Primatsstreit mit Toledo eine merkwürdige Auferstehung erlebt, indem der Erzbischof Rodrigo Jimenez von Toledo die alten Ansprüche seiner Kirche bei der Kurie doch noch anmeldete. Innocenz III., der diese unzeitigen Forderungen nicht mehr brauchen konnte, hielt ihn zunächst von der Einleitung eines Prozesses zurück, aber durch sein berühmtes Auftreten auf dem vierten Laterankonzil erzwang Rodrigo das gerichtliche Verfahren gegen Braga. Er erreichte jedoch nichts anderes, als daß Honorius III. nach langer Verhandlung die Entscheidung suspendierte, also alles beim alten ließ. Aber dieser geschichtlich ergebnislose, ja anachronistische Prozeß hat für die Wissenschaft dadurch eine erhebliche Bedeutung, daß er uns in mehr als einer Richtung mit einzigartigem Quellenmaterial versorgt hat, ohne welches wir auch von den früheren Phasen des großen Primatsstreits kaum etwas wüßten.

Unterdessen blieb der Verkehr zwischen dem Papsttum und Portugal rege, ja belebte sich immer weiter. Die Zahl der Privilegien und Reskripte wächst fortlaufend und erreicht in manchen Jahren eine beträchtliche Höhe, wenn man die weite Entfernung und die Reiseschwierigkeiten bedenkt. Die Angliederung Portugals an den Organismus der römischen Papstkirche ist mit dem Pontifikat Alexanders III. abgeschlossen.

Merkwürdig ist, daß wir in all dieser Zeit von unmittelbaren Bemühungen der Päpste um die Förderung des Maurenkrieges in Portugal nichts mehr hören. Das wird freilich wohl nur an zufälliger Lückenhaftigkeit unseres Materials liegen; daß der Eifer der Kurie für den Maurenkrieg damals erkaltet wäre, ist nicht wahrscheinlich. Um hier aber sicher

¹ LOPEZ FERREIRO IV App. 39 n. 14, vgl. JL. 9363.

² Papsturk. in Port. S. 251 n. 77.

urteilen zu können, müßte man erst das ganze spanische, insbesondere kastilianische und leonesische Material an Papsturkunden übersehen. Überhaupt konnte die vorliegende Abhandlung, wie hier nochmals betont werden soll, keine erschöpfende und endgültige Darstellung geben, und vieles mußte hypothetisch bleiben. Einiges wird sich ergänzen lassen, wenn die Beziehungen des Papsttums zu den spanischen Kernlanden bearbeitet sind; noch mehr aber wäre notwendig, die innerportugiesische Geschichte selbst weiter aufzuklären an der Hand vor allem der Königsurkunden, deren Sammlung und Herausgabe das dringendste Erfordernis auch der portugiesischen Geschichtsforschung ist.

Anhang.

I.

Die Bischöfe *D(iego)* von Compostela, *A(lfons)* von Tuy, *M(unio)* von Mondoñedo, *P(edro)* von Lugo, *D(iego)* von Orense und *Hu(go)* von Porto teilen dem Bischof *G(onzalo)* von Coimbra die Beschlüsse der Synode von Compostela mit und fordern ihn auf, der geschlossenen Bruderschaft beizutreten und seine Differenzen mit Santiago und Porto zu bereinigen.

(1114) November 17.

Livro Preto saec. XII ex. fol. 242 Lissabon, Torre do Tombo.

Die Akten der Synode finden sich in der *Historia Compostellana lib. 1 c. 101 (Esp. Sagr. XX 191).*

D. Compostellane sedis, A. Tudensis, M. Mindoniensis, P. Lucensis, D. Auriensis, Hu. Portugalensis confratres et coepiscopi. Venerabili G. Colimbriensi episcopo in Christo salutem. Ex precepto domni B. Toletane sedis archiepiscopi et sancte Romane ecclesie legati XV. kal. decembris Compostelle convenimus et eum abbatibus monasteriorum Gallicie ceterisque religiosis prelatibus concilium celebravimus Domino annuente. In quo siquidem concilio comites et ceteros terre obtimates, qui ad concilium Legionense ire non potuerunt, commonefecimus, ut decreta, que in eodem concilio sancita fuerant, inviolabili observatione custodirent. (Folgen die 10 Kanones der Synode nebst Korroboration.)

Confraternitatem etiam inter nos fecimus, ut alius alium diligat et alius alii, si necesse fuerit, pro posse suo subveniat et mutuam caritatem adinvicem habeamus. Quando aliquis nostrum obierit, eius anime unanimiter alii subeurrant elemosinis, oracionibus, sacrificiis, quatinus ad eternam beatitudinem pervenire possit. Ad hanc autem confraternitatem confirmandam statuimus, ut unoquoque anno mediante quadragesima Compostelle conveniamus et corrigamus malefacta, que ad audienciam nostram venerint. Vestram itaque rogamus sanctitatem, ut in hac confraternitate nobiscum intrare velitis et nobiscum fraterna dilectione familiarius coniungi, quia nos libenter vestre dignitatis honorificenciam suscipiemus. Sed prius oportet vos corrigere iniuriam, quam erga domnum Compostellanum habere vel commisisse videmini, quia vota sancti Iacobi et quasdam ecclesias, que in episcopatu vestro sunt, vicario suo vos abstulisse conqueritur. Quod factum in oculis nostris mirabile videtur, cum^a domnus papa vota sancti Iacobi et eius hereditates ita firme auctoritatis sue privilegio Compostellane ecclesie confirmavit, quod nulli unquam ecclesiastice secularive persone licitum sit ea sine proprio periculo invadere aut inquietare. Si ergo nostram confraternitatem et dileccionem non spreveritis, ecclesie Compostellane

^a eum.

sua vota et hereditates in manu episcopi Portugalensis eius procul dubio vicarii absque contradicione restituētis. Ipsum quoque Portugalensem si vobiscum dilectionis vinculo astringeretis et concordiam super parte suae dioceseos, quam tenetis, cum eo faceretis, ut ambo in id ipsum ad omnia essetis, multum nobis scitote placeret et domno archiepiscopo Toletano, qui nobiscum illud idem conlaudat. Valet.

II.

Die Bischöfe Gonzalo von Coimbra und Hugo von Porto schließen miteinander den Vertrag, daß der Douro als Grenze zwischen den beiden Bistümern gelten solle mit Ausnahme derjenigen Gebiete südlich des Douro, die Gonzalo freiwillig abtreten würde.

Figueiredo (Pinheiro da Bemposta) 1114 Dezember 30.

Livro Preto saec. XII ex. fol. 240' Lissabon, Torre do Tombo [B]. — Livro Censual saec. XIV fol. 2 Porto, Biblioteca Municipal, daraus ed. Censual do Cabido da Sé do Porto (Porto 1924) S. 7 [C].

Der bereits bekannte Text des Livro Censual weicht von dem des Livro Preto gerade in den Hauptpunkten sehr stark ab. Ich gebe deshalb hier den letzteren wieder, an dessen Ursprünglichkeit ich nicht zweifelte. Aus dem Zusammentreffen des Wochentags und der Festbezeichnung ergibt sich das Jahr 1114, das auch sachlich allein möglich ist. Offenbar begann man in diesem Falle das neue Ärenjahr schon mit dem Weihnachtstage. Die Rechnung von J. P. RIBEIRO, Dissert. Chronol. V² 7 (danach J. A. FERREIRA, Memorias archeologico-historicas da Cidade do Porto S. 156) ist irrig.

Noverint homines tam presentes quam futuri^a amicitiam factam^b inter domnum Hugonem^c Portugalensem episcopum et domnum Gundisalvum Colimbriensem episcopum hoc modo: Promisit enim alter alteri, quod essent adinvicem amici fideles in veritate absque dolo et malo ingenio, salvo suo ordine et salva^d Romana auctoritate. Promisit etiam G. episcopus Colimbriensis^e Hugoni Portugalensi episcopo, quod honorem sui episcopatus, quem^f trans Dorium habet aut habere debet, non requirat et^f iuvet eum sicut amicus amicum per se et per suos amicos^g ad predictum honorem defendendum^h ipsiⁱ. Hu. vero Portugalensis episcopus taliter promisit^k G. episcopo Colimbriensiⁱ, ut honorem^m suum, quem habet citra Dorium, nullo modo requirat, nisi quantum dederit ei ex amicitia, salvo iure Compostelanensis ecclesie sancti Iacobi, et^m si quis eum in honore suoⁿ inquietare voluerit, iuvet^o eum per se et per amicos sicut amicus amicum^o. Et hanc^p amicitiam^q firmanerunt inter se ita, quod^r si quis eam infregerit^s, prout superius determinatum est, alter alterum conveniat. Et si non potuerit se rationabiliter excusare vel neglexerit emendare, habeatur quasi periurus^t et infamis^t, et alius^u absolutus et^v liber erit^v ab hac^w fidelitate^v. In omnibus tamen supradictis^x salva amicitia domni^y Bernaldi Toletani archiepiscopi et^y

^a tam futuri quam presentes C. ^b quam fecerunt C. ^c Huguonem C. ^d salva fehlt C. ^e Colimbriensis episcopus domno C. ^{f-f} que ad ecclesiam Portugalensem citra Dorium vel ultra Dorium pertinet, quemquem ipse Portugalensis episcopus pontificale iure possidet aut possidere debet, non inquietet nec retineat nec usurpet absque voluntate sua, sed C. ^g amicos suos C. ^h folgt et aquirendum seu adipisendum C. ⁱ folgt Portugalensi episcopo, et quando Romam ire decreverit, adiuvet eum de facultantibus suis C. ^k promisis C. ^l Colimbriensi episcopo C. ^{m-m} honorem episcopatus sui, qui ad ecclesiam Colimbriensem iure veteri pertinet, quem ipse Colimbriensis episcopus possidet aut possidere debet, non inquietet nec retineat nec usurpet, sed iuvet eum ad predictum honorem retinendum et defendendum sicut amicus amicum C. ⁿ ipso C. ^{o-o} fehlt C. ^p Hanc autem C. ^q folgt in fidei veritate C. ^r quatenus C. ^{s-s} infringere vel violaret sive disrumpere, esset periurus C. ^t folgt et ab ordine pontificale sequestratus, donec ei satisficeret, cuius amicitiam violavit C. ^u folgt esset C. ^{v-v} fehlt C. ^w huius amicitiae et fidei iuramento C. ^x folgt salvo honore et reverentia Conpostellanae ecclesiae et C. ^{y-y} fehlt C.

domni Didaci Compostelani^a episcopi. Hi sunt testes^b: Laurentius^c testis. Daniel^d testis. Pelagius^e testis. Gundisalvus^f testis. David^g testis. Erfredus^h magister testis. Laurentius magister testisⁱ. Martinus monachus^j testis. Abba^k Fulco testis. Fagildus monachus^l testis. Gutier Menendiz^m testis. Vilielmusⁿ monachus^o testis^p. Hec^q carta facta est feria III^a^r in festivitate sancti Iacobi post natale Domini apud Fikeiredo^t T^a C^a L^a III^a^u.

III.

B(ernard), Erzbischof von Toledo und Legat des römischen Stuhls, befiehlt dem Abt G(audemirus) von S. Thirso, die Bevölkerung des Gebiets von der Vizella bis zur Antuã unter Androhung des Interdikts zum Gehorsam gegenüber dem Bischof Hugo von Porto zu ermahnen.

1115 (Anfang).

Rotulus saec. XIII Braga, Arquivo Distrital (Gav. dos arcebispos n. 26).

Gegen die Urkunde ist, wenn man sie in den Anfang des Jahres 1115 (Ära 1153) setzt — im Frühjahr oder Sommer 1115 brach Hugo nach Rom auf —, sachlich nichts einzuwenden. Die beiden erwähnten Synoden müssen die von Palencia (1113 Oktober 25) und Leon (1114 Oktober 18) sein. Die Überlieferung ist aber nicht ganz sicher. Denn auf dem Rotulus, der einem Prozeß zwischen Braga und Porto im Jahre 1250 entstammt, folgt auf diese Urkunde eine andere, ebenfalls S. Thirso betreffende vom 6. Oktober 1101, die durch eine unmögliche Zeugenliste sehr verdächtig ist.

B. Toletane sedis archiepiscopus et sancte Romane ecclesie legatus. Karissimo filio suo G. abbati in sancti Tirsi monasterio in Christo salutem. Quod ad concilium in preterito anno neque modo venire non potuistis, graviter tulimus. Sed dominus Hugo Portugalensis episcopus vos sine culpa esse nobis asseruit, qui vos in sua vice ad disponenda ecclesie sue officia se dimisisse testatus est. Mandamus itaque vobis et per obedientiam precipimus, ut ex nostra parte ammonetis omnes abbates monasteriorum seu priores necnon etiam omnes clericos et laicos viros et mulieres seculares et Deo votas^v infra antiquos terminos Portugalensis diocesis commorantes, a Avicella scilicet in Antenonam, quatenus veniant ad sinodum Portugalensis episcopi, quando ipse instituerit, et exhibeant ei debitam subieccionem et obedientiam et eum^w in pace proprium episcopum suum suscipiant et nullum alium episcopum super se recipiant. Qui vero ei infra terminos supradictos^x obedierint, omnipotentis Dei et beate Marie virginis gratiam consequantur. Illis autem, qui intra terminos antiquos Portugalensis episcopatus constituti debitam subieccionem et obedientiam ei negaverint, apostolica auctoritate divinum officium interdicimus et eorum ecclesiis, ita ut porte ecclesiarum non aperiuntur, signa non pulsantur, corpora non sepe-liantur nec aliquid divinum officium fiat preter absolucionem et bapstisterium. Valete^y. Scripta sunt hec in Era T^oC^oLIII.

^a eiusdem ecclesiae C. ^b Reihenfolge der Zeugen abweichend, und das Wort testis fehlt überall C. ^c folgt archidiaconus C. ^d folgt canonicus Colienbriensis C. ^e Palagius clericus C. ^f folgt clericus C. ^g Daniel archidiaconus C. ^{h-h} hanc cartam dictaverunt magister Laurentius et magister Espedus C. ⁱ folgt et prior C. ^k Abbas C. ^l folgt et prior C. ^m Guiterrus Menendis C. ⁿ Guillelmus C. ^o vndorinus C. ^p folgt Escripsit Daniel Colinbriensis canonicus C. ^q Datierung vor den Zeugenunterschriften C. ^r Pfacta est autem haec carta C. ^s feria III^a hinter Iacobi C. ^t apud Fikeiredo fehlt, statt dessen Era C. ^u Millesima C. L. VI^a C. ^v nate. ^w cum. ^x folgt nochmals ei. ^y folgt ä.

IV.

Bischof Johann von Coimbra beschwert sich über den Erzbischof Johann von Braga.

(1154—1155)

Kopie (Konzept?) saec. XII Lissabon, Torre do Tombo (Col. Esp. Pt. II Cx. 24). — Daraus Livro Preto saec. XII ex. fol. 247 ebenda. — Ed. RIBEIRO DE VASCONCELLOS in Mem. Acad. R. Scienc. Lisb., N. S., Cl. de sc. mor. I p. I 62 n. 14 (V) aus dem Livro Preto.

Formal ist das Stück kein Brief, sondern eine unadressierte Aufzeichnung. Seinem Inhalte nach kann es aber schwerlich für einen andern als den Papst bestimmt gewesen sein. Auch wissen wir aus dem Breve Hadrians IV. vom 10. Juni 1155 an den Erzbischof von Toledo, das Herr Geheimrat KEHR in den »Papsturkunden in Spanien« aus dem Toledaner Archiv veröffentlichen wird, daß sich der Bischof von Coimbra tatsächlich an der Kurie beschwert hat. Aus dem genannten Breve folgt auch der zeitliche Ansatz.

Iohannes Bracarensis archiepiscopus, quem ecclesia Colimbriensis, cum nihil esset, in filium adoptavit, quem ego Iohannes^a Colimbriensis episcopus tempore mei prioratus canonicum constitui et melioribus^b prefeci, ex quo archiepiscopatum concedens monachalem habitum, quo diu sub abbate Iohanne Cirita usus fuerat, dep[osuit], ex quo carni-um esum, a quibus se perpetuo abstinere voverat, frequentare cepit, velut obstinatus privignus^c primitivam matrem suam sedem Colimb(riensem) diminuere, persequi et omnibus modis opprimere non cessavit. Inprimis itaque tempore Bernardi episcopi predecessoris nostri, cum de cellario ipsius pontificis una statione centum modios consumpsisset, arreptus furore iniquitatis sue altare sancti Iohannis funditus deiecit, cruces fregit, corpus Domini ad viaticum infirmorum propriis pedibus conculcavit et in pulverem comminuit. In ecclesia sancte Crucis in suburbio Colimbrie contra preceptum et privilegium domini pape Innocencii et absque consensu episcopi non solum regulares, sed etiam seculares ordinavit. In tempore vero nostro absque nostro consensu magn[um]^d altare sancte Crucis consecrare presumpsit, archidiaconum meum de Calambria cum omni substantia sua me nesciente abduxit^e, filiam Pelagii^f a viro suo absque ratione et nostro consensu separavit et^g alteri viro copulari permisit, excommunicatos nostros contra voluntatem nostram absolvit, scilicet quendam de Penala, qui clericum manu amputata castraverat et proprie uxori nares absciderat, quem cum causa penitentiae Romanum pontificem adire precepissem, obvius ei archiepiscopus accepta quam secum deferebat expensa domum redire precepit et alteram ducere uxorem me nolente concessit. Gundisalvum Petri, quem excommunicationis vinculo innodaveram, quoniam^h heremitalem vitam, in qua per tres annos vel eo amplius sub regula Claresvallensi conversatus fuerat, turpiter ad secularia rediens reliquerat, me inconsulto absolvit et divinum officium in secularibus, in quo etiam usque in hanc diem perseverat, celebrare concessit. Me ipsum, cum semel Colimbriam visitasset et clericis ipsius ville de iniuriis suis conquerentibus a rege illatis satisfacere falso promisisset, convocato parve auctoritatis clericorum conventu me absenteⁱ absque ratione et non advocatum ab episcopali officio suspendit. Sedem nostram non advocatus absque omni necessitate causa depressionis nostre in anno quinquies aut sepius visitare et tocies per octo vel per XV dies magno comitatus agmine advocatorum, tam monachorum quam canonicorum ceterorumque, quos causa difficultatis convocare poterit^k, cellaria nostra consumendo in domo nostra stare, omnia episcopalia tractare,

^a am Wortende Rasur. ^b folgt se. ^c auf Rasur. ^d magn mit folgender Rasur. ^e folgt Rasur von etwa 16 Silben. ^f folgt Rasur von etwa drei Silben. ^g folgt Rasur von etwa sechs Silben. ^h quem. ⁱ folgt Rasur von etwa elf Silben. ^k poterit.

priorem manu sua sedi nostre preponere, minari, omnia ante discessum suum turbare et sic seminata discordia omnibusque consumptis absque voluntate nostra a civitate deridendo recedere consuevit.

V.

Akten des (vom Kardinallegat Jacintus in Gegenwart des Königs Alfons VII. von Kastilien abgehaltenen) Konzils (von Valladolid).

(1155 Januar)

Kopie saec. XII Tuy, Archivo de la Catedral.

Der Anfang der überhaupt schlecht erhaltenen Urkunde ist abgeschritten, daher fehlen die Namen des Kardinals und des Königs sowie die Angabe von Zeit und Ort. Daß es sich um das Konzil von Valladolid handelt, ergibt sich nur aus den Initialen der Bischofsnamen. Die Kanones haben vielfache Anklänge an die des zweiten Laterankonzils, sind aber doch durchweg neu formuliert. Sie wurden (außer Kanon 31) mit wenigen Abänderungen auf dem Konzil von Lerida am 1. Mai 1155 (vgl. F. VALLS-TABERNER in Papsttum und Kaisertum, Festschrift für P. KEHR, S. 364 ff.) wiederholt, größtenteils auch auf dem des Jahres 1173 (s. P. SAINZ DE BARANDA, Esp. Sagr. XLVIII 301); danach ließen sich die Lücken ergänzen. Die von mir hinzugefügte Zählung der Kanones folgt der Interpunktion der Vorlage.

[.....] regis [.....]

.....] una archiepiscopis I. Toletano, P. Compostellano et venerabilibus episcopis R. Palentino, I. Legionensi, M. Ovetensi, L. Pampilonensi, R. Calagorritano, I. Oximensi, P. Seguntino, V. Segobiensi, E. Evilensi, N. Salamantino, S. Zamorensi, P. Asturicensi, I. Lucensi, M. Auriensi, M. Lamezensi, O. Visensi, I. Colimbriensi, P. Portugalensi, B. Almariensi necnon et reverendis abbatibus B. Crassensi, I. Pinnatensi, I. Oniensi et P. sancti Augustini et D. sancti Facundi et aliis quam plurimis tam abbatibus quam ceteris viris religiosis. In ea itaque invocata sancti Spiritus gratia plurima sanctorum patrum instituta innovarunt adiungentes quedam valde necessaria.

(1) Cognitis itaque Christianorum multis et magnis [per S]arracenos oppressionibus factis illis subvenire et gentis adverse spurcitiam et infestationem de medio tollere paterno affectu desiderantes de meritis apostolorum Petri et Pauli con[fi]si tam clericis quam laicis in remissionem peccatorum suorum iniungimus, ut secundum vires et facultates divinitus concessas ad christianitatem defendendam^b et Sarracenorum malitiam reprimendam omnimode nit[antur], eandem veniam indulgentes illis, quam papa Urbanus indulsit projectis Iherosolimam ad liberationem orientalis ecclesie. Illi enim qui tam sanctum iter devote inceperit atque perfecit seu ibidem mortu[us fuer]it, de omnibus peccatis suis, quibus corde contrito et humiliato confessionem susceperit, absolutionem auctoritate nobis a Deo concessa concedimus et tam ipsum quam res suas et homines in protectionem [beati] Petri et nostri suscipimus ab itinere incepto usque ad reditum. Unde si quis interim ipsum vel bona sua perturbare aliquibus molestiis fatigare presumpserit, anatema sit.

^b defenden.

(2) Inherentes [quoque] vestigiis Leonis, Nicolai, Calixti atque Innocentii summorum pontificum statuentium, ut lex continentie et Deo placens munditia in ecclesiasticis personis et sacris ordinibus dilatetur^a, decernimus^b, quatinus presbyteri, diaconi, subdiaconi atque conversi et professi^c, qui sacrum transgredientes propositum uxores sibi copulare presumpserint, separentur. Huiusmodi namque copulationem, quoniam contra ecclesiasticam regulam sacrarumque legum constitutionem constet esse contractam, matrimonium non esse censemus. Qui etiam abinvicem separati pro tantis excessibus condignam penitentiam agant. Id ipsum quoque de sanctimonialibus feminis, si, quod absit, nubere temptaverint, observari statuimus. Nihilominus innovantes, ut clericus cuiuscumque ordinis publice^d concubiniarius, nisi a suo episcopo aliove prelato suo admonitus infra dies XL se correxerit et condignam penitentiam egerit, officio et beneficio suo privetur. Nullus quoque missam vel evangelium presbyteri sive diaconi audiat, quem concubinam suam vel subintroducendam mulierem scit indubitanter habere.

(3) Proinde ecclesiarum prelati et ceteris clericis proibemus extraneorum mulierum et presertim Sarracenarum omniumque feminarum consortium in propria domo citra matrem aut sororem aut eas forte personas, que omnem effugiunt suspicionem.

(4) Presbyterorum et diaconorum filii ad ordinem clericatus non promoveantur, promoti officio^e et beneficio priventur, nisi ad regularem habitum se transtulerint aut se caste victuros iuramento firmaverint aut de eorum honestate dubitatum non fuerit.

(5) Nati quoque de non legitimo matrimonio vel incestu ad clericatus officium non promoveantur.

(6) Nullus episcoporum servum alterius ad clericatus officium promoveat, nisi forte eorum petitio aut voluntas accesserit, qui aliquid sibi in eo vendicant potestatis. Debet enim esse immunis ab aliis divine militie adgregandus.

(7) Si quis ordines vel ecclesias aut ecclesiastica beneficia, que quidem^f prebendas vel archidiaconatus, preposituras et huiusmodi vocant, simoniace vel per manum laicam adeptus fuerit, rem et^g pretium perdat, et si clericus fuerit, perpetuo condempnetur, si laicus, perhenni anatemate feriatur et interventor nota infamie percutiatur et insuper acceptor pretium ecclesie in duplum restituat, et omnem cautionem pro hoc quolibet modo ex[posit]am et pignorum et fideiussorum dationem, [prout sacrorum] principum [manda]vit auctoritas, vacare censemus.

(8) Innovamus autem, ut quicumque a subdiaconatu et infra in arcediaconum, [dec]anum, priorem, abbatem, archipresbyterum promotus fuerit et secundum hoc, quod dignitas exegerit, infra annum ordinari contempserit, honore percepto privetur. Adicientes^h, ut nullus in eadem [ecclesia] duos honores sortiatur, quia sicut in uno corpore diversa membra sunt nec eundem actum habent, sic in una eademque ecclesia, cum diversa sint officia, unum tantum ab uno administretur officium.

(9) Pro[hibe]mus etiam, ut nullus presbyter sive diaconus seu clericus vestibis varii coloris utatur, sed et clausis, et presbyter et diaconus maiorum sedium et ecclesiarum persone, nisi peregrinationis vel expeditionis necessitate urgente, nec comam capillarum nutriat, barbam radat, onestam tonsuram atque coronam faciat, ut tam in habitu corporis quam in statu mentis [a] laicis differat et Deo et hominibus placeat.

(10) Episcopus autem aliusve prelatus, qui super eos magisterium habere dignoscitur, predictos excessus sciens et corrigere negligens ordinis sui periculum incurrat, laicus vero eos in illis criminibus defendere presumens anathema sit.

^a fehlt. ^b discernimus. ^c professi. ^d publice. ^e ab officio. ^f quod. ^g fehlt. ^h adnuentes.

(11) Statuimus quoque, ut nullus episcopus ordinationes faciat nisi in IIII anni temporibus distinctis nec alterius episcopi clericos ordinare aut ordinatos suscipere presumat vel basilicas seu altaria consecrare vel eius parochianos excommunicare aut excommunicatis communicare vel eius interdictum aut excommunicationem absolvere sine eius assensu et conscientia presumat, sed nec archiepiscopus sui suffraganei, nisi forte ab eo admonitus ipse episcopus iconomos, archidiaconos et ecclesiasticos alios ordines in ecclesia sua ordinare contempserit, sicut septime Romane sinodi testatur auctoritas.

(12) Sacri Calcedonensis concilii statuta sequentes confirmamus, ut decedentium bona episcoporum seu ce[ter]orum ecclesie prelatorum a nullo omnino hominum diripiantur, sed ad opus ecclesie et successorum suorum in potestate clericorum integra conserventur. Si quis autem hoc infregerit, anatema sit.

(13) Laicos ecclesias aliquomodo [ten]ere vel aliquid in eis iure hereditario vindicare apostolica auctoritate proibemus, et tamdiu in illis divina officia celebrari interdiciamus, donec eas in libera dispositione proprii episcopi dimittant; idem et statuentes de omnibus ecclesiasticis beneficiis. Si quis autem ecclesie prelatus laicis ecclesias conferre presumpserit vel^a ecclesiastica beneficia, honore suo privetur.

(14) Decimas item a laicis possideri apostolica auctoritate sub perpetuo anateme proibemus. Sive enim ab episcopis vel regibus vel quibuslibet personis laicis eas acceperint, nisi proprio episcopo vel diocesane ecclesie reddiderint, sciant se sacrilegii crimen committere^b et eterne dampnationis periculum incurrere. Oportet autem decimas et primitias, quas sacerdotum esse sancimus, ab omni populo accipere, quas fideles Domino precipiente offerunt iuxta illud Ma[th]ie prophete: Inferte omnem decimationem in orreum meum, ut sit cibus in domo mea. Nec minus laici quamvis religiosi in ecclesias personas introducere vel removere nisi per manum episcopi presumant.

(15) Sancimus item, ut quicumque vir sive mulier habitum religionis susceperit, ulterius dimittendi et ad seculum redeundi licentiam non habeat. Si autem contra hoc institutum postea crediderit coniugia esse copulanda^c aliove modo seculariter vivere presumpserit, tamdiu excommunicationi subiaceant ipsi sui que defensores, quousque ad propositum redeant.

(16) Si quis monachus canonicusve regularis compater vel sanctimonialis commater efficiatur, anatema sit.

(17) Illi qui super Christianis et in civitate sive vico vel quolibet loco arma tulerit et ibi ostentatione virium et congr[ue]ssuum temeritate mortuus fuerit, ecclesiastica non perm[itt]atur sepultura, licet ei petenti in articulo mortis viaticum et penitentia non negentur.

(18) Precipimus etiam auctoritate apostolica, ut^d presbiteri et clerici, monaci, regulares omnes et religiosi, peregrini, mercatores, rustici ad agriculturam euntes et in ea persistentes neonon et animalia omniaque suppellectilia agriculture necessaria omni tempore securitatem habeant. Quam si quis infregerit, donec satisfaciat, anatema sit.

(19) Coniunctiones sane consanguineorum usque ad VII. lineam omnino fieri proibemus. Inter eos autem contracta matrimonia dirimantur et ipsi pro incestu condignam agant penitentiam. Quam si contempserint, excommunicentur.

(20) Nemo filium vel filiam, quam ex sacro fonte susceperit vel ad confirmationem ante episcopum tenuerit, sibi vel filio sive filie sue matrimonio copulare presumat, et si talis inter eos facta copula fuerit, dissolvatur^e.

(21) Heresiarcas et ab eis ordinatos apostolica auctoritate deponimus.

^a fehlt. ^b incurrere. ^c conopulanda. ^d et. ^e absolvatur.

(22) Nullus clericus, nisi qui hereditatem habuerit, extraordinaria munera facere vel in expeditionem ire vel aliquid pro ea solvere cogatur. Contra quod si quis venire temptaverit, anatema sit.

(23) Sancimus preterea, ut dispositiones et testamenta decedentium inviolabiliter conserventur, ut sive mobile sive immobile quis in testamento reliqu[er]it, illius sit absque contradictione, nisi fuerit illegitim[us, cui f]uerat adiudicatum. Quod si quis violaverit, anatema sit.

(24) Hoc autem nullatenus pretermittendum duximus, quod quicumque in clericum vel in quamlibet [person]am ecclesiasticam sive religiosam violentas manus iniecerit vel ceperit vel capi fecerit vel captum tenuerit, nisi gravis egritudinis vel mortis necessitas ingruat, nullus episcopus eum absolvat, donec Romano pontifici se presentetur [a]ut eius mandatum suscipiat. Quod et faciat timore mortis [absolutus, si convaluerit.]

(25) Si quis [ecclesiam vel cimiterium ecclesie violaverit, anatema sit.

(26) Si quis ab episcopo vel archiepiscopo suo pro manifesta culpa] excommunicatus fuerit et ipse propter hoc ipsum et homines suos seu bona sua violare, rapere seu alio quolibet modo alienare et molestare presumpserit, usquequo digne satisfaciatur vel plenam de satisfactione securitatem prebeat, anatema sit, et licet mortis articulo urgente penitentiam et viaticum accipiat, ecclesiastica careat sepultura.

(27) Excommunicatis nullus communicare presumat. Secundum sanctiones enim sanctorum canonum excommunicatus est, qui excommunicato scienter participat.

(28) Horrendam quidem incendii malitiam et Dei populo dampnosam et non solum corporibus, sed animabus pernici[ci]osam auctoritate apostolorum interdicimus. Si quis episcopus hoc relaxaverit, damnum restituat et per annum ab officio pontificali se absteineat. Sane regibus et principibus faciente iustitie consultis archiepiscopis [. . .] episcopis facultatem non negamus.

(29) Nullus abbas sive monachus capellanum in ecclesiam mittat sive ab ea removeat, nisi per manum episcopi vel archidiaconi sui, a quo curam animarum suscipiat, cui et de ordinibus et criminalibus [re]spondeat.

(30) Nulla quoque ecclesiastica persona secularisve ecclesiam construere sine assensu^a episcopi vel archidiaconi presumat.

(31) In illis^b quippe locis, quibus tempore A. Hispaniarum regis bone recordationis portaticum accipiebatur, et non in aliis deinceps accipiat, nec etiam plus eo, quod tunc sumebatur. Contra quod si quis fecerit, anatema sit.

(32) Ab initio quoque [quadagesime] usque ad octavas pasce et ab initio adventus Domini usque ad octavas ephiphanie tregam inter Christianos observari et nulla inter eos prelia fieri omnino precipimus. Quod si quis fregerit, excommunicetur.

VI.

Zeugenverhör über die auf dem Konzil von Valladolid (1155 Januar) vom Kardinallegaten Jacintus gegen den Erzbischof Johannes von Braga gefällte Suspensionssentenz.

(Tuy 1182) November 4.

Rotulus saec. XII ex. Braga, Archivo Distrital (Gav. dos arcebispos n. 4).

Die Zeugen wurden vom Erzbischof von Compostela beigebracht, um zu beweisen, daß infolge der Sentenz des Jacintus das Erzbistum Braga nicht mehr im Besitz der Suffraganbistümer Coimbra, Viseu und Lamego geblieben sei. Vgl. Papsturk. in Port. S. 280 n. 91 Abs. 15.

^a assensu. ^b Nullis.

Hee sunt atestationes testium, quos introduxit dominus Compostellanus adversus Bracharensem prima V. feria post festum Omnium sanctorum super interruptione trium episcopatum, Colimbriensis, Visensis et Lamecensis, et super sententia, quam dixit latam a domino Iacinto cardinali et legato in concilio apud Vallem Olti.

(1) Petrus abbas de Antealtaria iuratus dixit: Ego eram monachus in monasterio de Antealtaria et sedebam in concilio, quod celebratum fuit apud Valledolit in presentia domini Iacinti cardinalis ecclesie Romane tunc legati. Et surrexit magister Petrus Gunzalvi ecclesie Compostellane canonicus et Petrus prior de Sar, et audivi quod magister Petrus Gunzalvi proposuit tres articulos et dixit, quod dominus Iohannes Bracharensis archiepiscopus promisit in presentia domini cardinalis apud Tudam domino Pelagio Compostellano archiepiscopo se responsurum in concilio apud Valledolit super tribus episcopatibus, scilicet Colimbriensi, Visensi, Lamecensi, et de possessionibus sancti Victoris et sancti Fructuosi et super hereditatibus, quas petit in Brachara, — interrogatus si sciret quas hereditates, dixit se nescire, — et de oblationibus que dicuntur vota, que retinebant ei. Tunc surrexit prior Bracharensis et dixit, quod archiepiscopus suus infirmabatur et non poterat venire ad concilium. Tunc surrexit prior de Sar et dixit, quod dominus Bracharensis erat ibi prope et nolebat venire et veniebant ad eum et loquebantur cum eo. Tunc surrexit dominus Menendus Lamecensis episcopus et dixit, quod non erat verum. Tunc respondit magister Petrus et dixit episcopo Lamecensi: »Tu dimittis capud tuum et vadis ad alienum.« Tunc respondit ei episcopus: »Si magister Petrus poterit facere suis medicinis vel incantationibus, quod non potuit facere Ypocras et Galienus, scilicet quod auferat capud uni et ponat alteri — tale est quod dicit magister Petrus.« Ad hec fuit motus et iratus dominus cardinalis, absolvit predictos tres episcopos ab obedientia Bracharensis ecclesie et commendavit eos Compostellano archiepiscopo. Interrogatus, qua die concilii mota fuit questio, dixit secunda, et eadem die episcopi absoluti. Interrogatus, si vidisset ibi predictos tres episcopos vel eorum nuntios, dixit se non vidisse nisi Lamecensem, et si alios vidit, non cognovit. Interrogatus de loco, in quo celebratum fuit concilium, dixit quod in ecclesia sancte Marie in fundo ecclesie cum imperatore et archiepiscopis sedente cardinale, et concilium erat inter ipsos et altare. Interrogatus de anno, mense et die, dixit se nescire.

(2) Petrus abbas sancti Martini iuratus dixit, quod, cum dominus cardinalis Iacintus ecclesie Romane tunc legatus Hispaniarum esset apud Auriam in domo episcopi domini Martini eiusdem ecclesie in quadam cortecella, dominus Pelagius Compostellanus archiepiscopus conquestus fuit domino legato de domino Iohanne Bracharensi archiepiscopo de ecclesiis sancti Fructuosi et sancti Victoris cum suis hereditatibus et de suis episcopis, scilicet Colimbriensi, Visensi et Lamecensi, et dominus cardinalis dixit illi: »Mitte duos de clericis tuis mecum ad dominum Bracharensem, et cum venero Bracharam, moveant verbum in presentia ipsius archiepiscopi, et ponam cum eo, qualiter fiat.« Et dominus archiepiscopus misit cum eo duos clericos. Interrogatus, qui essent illi clerici, respondit se dubitare, verumtamen credit, quod essent Didacus Ordonii et Didacus Nuniz. Et dicit quod se presente nihil actum est usque ad concilium de Valledolit. In concilio autem se presente et vidente surrexit magister Petrus Gunzalvi et dominus Petrus prior Sarensis. Movit magister Petrus questionem domino cardinali adversus Bracharensem archiepiscopum de ecclesiis sancti Victoris et sancti Fructuosi cum suis hereditatibus et de suis episcopis, qui debebant stare cum ecclesia sancti Iacobi, scilicet Colimbriensi, Visensi et Lamecensi, quorum Visensis et Lamecensis presentes erant, Colimbriensis absens. Ad hec Petrus Martini Bracharensis prior surrexit et vocavit episcopum Lamecensem, ut surgeret secum. Idem prior dixit, quod erat nuntius domini Bracharensis, qui infirmabatur et venire non

poterat. Magister Petrus dixit ei, quod mentiebatur, et dicebat dominum archiepiscopum sanum esse et prope et designabat locum, ubi eum esse dicebat. Et dicit altercationes super his multas fuisse. Tandem dominus cardinalis absolvit illos duos episcopos, qui presentes erant, ab obedientia Bracharensis ecclesie, ut^a starent cum ecclesia sancti Iacobi, et dixit tertio se missurum litteras. Adiecit etiam, quod dominus imperator misit abbatem de Cellanova ad dominum cardinalem, dicens quod valde conquerebatur de eo, cum ipse misisset pro eo, et nisi vellet, non posset venire in Ispaniam, quod non faciebat iustitiam Compostellanensi ecclesie de Bracharensi. Adiecit etiam, quod dominus cardinalis interdixit Bracharensis archiepiscopum, si autem pro hoc negotio vel pro alio, nescit. Interrogatus, quot diebus duraverit concilium, dixit per tres. Interrogatus, qua die concilii iamdicti episcopi absoluti fuissent a Bracharensi, dicit tertia die, eadem die Bracharensis interdictus. Interrogatus, si ante conquestionem domini imperatoris vel post predicti episcopi fuerint absoluti et archiepiscopus interdictus, dixit se nescire. Interrogatus de loco et sessione, dixit idem quod et primus. De anno, mense et die interrogatus dixit se nescire.

(3) Petrus abbas de Podio iuratus dixit, quod in presentia cardinalis apud Tudam vidit placitum inter Pelagium archiepiscopum Compostellanum et Iohannem Bracharensis archiepiscopum super episcopatibus Lamecensi, Visensi et Colimbriensi et super ecclesiis sancti Victoris et sancti Fructuosi. Et in concilio apud Valledolit sub eodem cardinali Iacinto magister Petrus Gunzalvi tenebat vocem ecclesie beati Iacobi super eisdem questionibus, et ex parte Bracharensis ecclesie Petrus Martini eiusdem ecclesie prior et cum eo Menendus Lamecensis episcopus. In primo die et secundo die tenuerunt placitum, in tertio autem die non interfuit, quia infirmabatur. Interrogatus de loco et sessione, anno, mense et die, idem dixit quod et alii.

(4) Petrus abbas de sancto Petro de Cella iuratus dixit se vidisse apud Tudam in presentia eiusdem cardinalis archiepiscopos Pelagium Compostellanum et Iohannem Bracharensis contendentes super duabus ecclesiis, una sancti Fructuosi et alia cuius nominis non recordatur, et super medietate civitatis Brachare et super episcopatibus Visensi, Lamecensi et Colimbriensi, et hec contentio duravit per VI dies apud Tudam. Et dominus cardinalis recepit kartas ab utraque parte et mandavit eis, ut irent ad concilium apud Valledolit. Interrogatus de concilio dixit se non interfuisse. Interrogatus de anno, mense et die, quo Tude convenerint, dixit se nescire.

(5) Petrus prior de Antealtaria iuratus dixit se interfuisse concilio apud Valledolit in presentia domini cardinalis et vidisse magistrum Petrum Gunzalvi stantem pro ecclesia sancti Iacobi contra Bracharensis, qui proposuit III articulos, videlicet: de III episcopatibus, Lamecensi, Visensi, Colimbriensi, qui iam tunc extabant, et de Egitaniensi, qui non extabat; secundus erat de possessionibus sancti Fructuosi et sancti Victoris et de sua directura, quam habebat Brachare; tercius de votis. Et tenuit rancuram de archiepiscopo, qui non venerat ad concilium. Ex alia parte surrexit Petrus Martiniz prior Bracharensis et dixit, quod archiepiscopus suus detentus infirmitate non venit, et ipse venerat pro eo. Ad hec respondit P. prior Sarensis et dixit, quod archiepiscopus male fecerat, quia non venerat, sicut promiserat, et quia sanus erat. Ad hec respondit Melendus Lamecensis episcopus dicens se paratum esse respondere cum priore pro archiepiscopo suo. Tunc respondit magister Petrus et dixit, quod predictus episcopus non posset respondere, cum esset sine capite. Econtra episcopus dixit, quod magister Petrus non posset facere per

omnia argumenta sua, quod non potuit facere Ypocras et Galienus, scilicet ut auferret capud uni homini et imponeret alii, ut loqueretur. Ad hec adiecit, quod imperator tunc motus fuit et iratus contra cardinalem, quod non fecerat Bracharenssem venire. Tunc dominus cardinalis absolvit predictos III episcopos ab obedientia Bracarensis ecclesie et mandavit eis, ut obedirent ecclesie Compostellane, quorum Lamecensis et Visensis presentes erant tantum. Interrogatus, qua die concilii questio mota fuerat et episcopi absoluti, dixit se nescire, credit tamen secunda. Interrogatus de loco dixit, quod in ecclesia sancte Marie et in pulpito, quod erat factum in media ecclesia, sedebat cardinalis cum imperatore et archiepiscopis et episcopis suis. Interrogatus de anno, mense et die dixit se nescire.

(6) Bernardus archidiaconus iuratus dixit se presentem fuisse in concilio apud Valledolit in presentia domini Iacinti presente domino imperatore et filio eius rege Sancio et ecclesia plena episcopis et abbatibus et aliis clericis. Et dicit, quod ibi surrexit magister Petrus Gunzalvi pro ecclesia Compostellana adversus Bracarenssem et movit querimoniam de tribus episcopatibus, scilicet Visensi, Colimbriensi et Lamecensi, et de hereditatibus, quas repetit ecclesia Compostellana in Bracara, id est sancto Victore et sancto Fructuoso cum appendiciis suis, et de votis. Et surgentes multi clerici pro Bracarensi ecclesia cum episcopo Lamecensi et locuti sunt contra eum, et diu disceptatum est hinc inde. Interrogatus de loco et sessione dixit, quod fuit in ecclesia sancte Marie, scilicet in maiori ecclesia, sedente cardinale et iuxta eum Pelaio Compostellano archiepiscopo et imperatore cum filio suo rege Sancio et aliquibus militibus in eodem pulpito. Interrogatus de anno, mense et die, et qua die concilii querela fuit mota, dixit se nescire.

(7) Iohannes cardinalis Compostellanus iuratus dixit se interfuisse concilio Valledolit in presentia domini Iacinti cardinalis in ecclesia maiori sancte Marie et vidit duos clericos Bracarenses, quos audivit ita nominari: Pelaium Cabritam et Petrum Martini, et Menendum episcopum Lamecensem, et placitabantur cum magistro Petro Gunzalvi et cum iudice domino Didaco de duabus ecclesiis Bracare, sancti Victoris et sancti Fructuosi, cum possessionibus suis et medietate Bracare et de episcopatibus Visensi, Lamecensi et Colimbriensi. Interrogatus, qua die concilii questio fuit tractata, dixit quod prima et secunda die. Interrogatus de loco sessionis dixit in corpore ecclesie inferius. Interrogatus de anno et die concilii dixit se nescire, de mense dixit ianuario. Interrogatus, qualiter sederent in concilio, dixit se nescire, preter quod imperator sedebat iuxta cardinalem. Dixit etiam quod Toletanus et Compostellanus archiepiscopi erant ibi.

(8) Iohannes Gotofrez canonicus Compostellane ecclesie iuratus dixit se presentem fuisse apud Tudam in presentia domini Iacinti cardinalis in solario episcopi Tudensis, et surrexit dominus Pelaius Compostellanus archiepiscopus et misit querelam in presentia cardinalis de archiepiscopo Bracarensi et mandavit magistro Petro Gunzalvi et iudici domino Didaco, ut surgerent pro ecclesia Compostellana, et petebent ecclesias sancti Fructuosi et sancti Victoris cum medietate Bracare, et petebant ecclesiam Colimbriensem, Lamecensem et Visensem pro suffraganeis. Archiepiscopus Bracarensis cum Petro Martini et P. Cabrita defendebat se et aliquando dicebat, quod tenebat ecclesias sancti Fructuosi et sancti Victoris cum medietate Bracare pro pecunia et pro capite sancti Iacobi, et aliquando dicebat, quod iam tenuerat eas per centum annos et volebat eas retinere sibi. Et super hoc disceptatum fuit per VI dies. Tunc dominus cardinalis mandavit eis, ut irent ad concilium Valledolit et quisque defferret privilegia et instrumenta sua. Interrogatus de anno, mense et die, quando hec acta sunt, dixit se nescire.

(9) Petrus prepositus Compostellane ecclesie iuratus dixit se presentem fuisse apud Auriam in domo episcopi Auriensis, quando ecclesia Compostellana cum domino Pelaio

archiepiscopo suo conquesta fuit domino Iacinto cardinali adversus ecclesiam Bracarensem super tribus episcopatibus Colimbriensi, Visensi, Lamecensi et super hereditatibus ecclesie beati Iacobi, videlicet ecclesiis sancti Victoris et sancti Fructuosi cum pertinentiis suis, et de votis et super medietate civitatis Bracare. Et tunc dati sunt domino cardinali duo de canonicis Compostellane ecclesie, Didacus Ordonii et Iohannes Arie, ut credit, qui hanc questionem Bracare proponerent coram domino cardinali, sicut et fecerunt. Tunc dominus cardinalis prefixit diem utrique parti, quo se cum instrumentis et allegationibus suis apud Tudam coram se presentarent, et factum est ita. Ibiq[ue] disceptatum fuit diu super idem questionibus, Compostellanis dicentibus et asserentibus, quod supranominati III episcopatus erant de provintia Emeritensi et sic de archiepiscopatu Compostellano per ecclesiam Emeritensem. Super hoc multas inducebant allegationes et privilegia Romanorum pontificum. Pro ecclesia sancti Iacobi stabant magister Petrus Gunzalvi et Didacus Episcopus, qui^a postea fuit iudex, et interdum dominus Martinus Ovetensis, qui^a postea fuit archiepiscopus. Pro Bracarensi stabant dominus Iohannes Bracarensis archiepiscopus et Petrus Martini prior et Pelaius Cabrita dicentes episcopatus illos provintie Galletie esse et rationes super hoc multas proferentes. De hereditatibus dicebant Compostellani, quod multo et longo tempore ecclesia Compostellana et dominus Didacus Compostellanus archiepiscopus, tum per se ipsum tum per vicarios suos canonicos, eas in pace et quiete possederat. Econtra Bracarenses dicebant predictas hereditates et possessiones suas esse debere et diu in pace se eas possedissee. Interdum etiam dicebant: »Dabimus vobis quod de vestro habemus, si restitueritis nobis capud beati Iacobi et capellam et arcas, que a nobis habuistis, et corpora sancti Fructuosi et sancte Susanne«, multa hinc inde replicantes. Tunc dominus cardinalis mandavit sub premptorio omni occasione remota, ut concilio interessent apud Vallemolit pro lite ista terminanda et diffinienda. Ventum est ad concilium, ubi se presentavit dominus Compostellanus cum maxima parte capituli sui. Dominus Bracarensis non venit ad concilium, sed misit dominum Menendum Lamecensem episcopum et priorem Petrum Martini et Pelaium Cabritam et quosdam alios. Tunc conquestus est dominus Pelagius Compostellanus archiepiscopus cum canonicis suis, scilicet magistro Petro Gunzalvi et P. priore Sarensi, qui postea fuit archiepiscopus, et Memerco^b Didaco Episcopo, et proposuit illas questiones sicut et Tude adversus Bracarensem. Econtra Bracarenses idem respondebant quod apud Tudam et insuper allegabant archiepiscopum suum infirmitate detineri et ideo ad concilium non venisse. Compostellani vero dicebant eum sanum esse. Tunc dominus imperator commotus aliquantulum dixit domino cardinali: »Mihi displicet multum, quod ego sum dehonorus in concilio isto, quando ecclesia Compostellana non potest habere ius suum«. Tunc dixit dominus cardinalis, quod expectarent Bracarensem per diem illam et aliam. Et cum dominus Bracarensis non veniret, in ipso concilio absolvit illos tres episcopos ab obedientia Bracarensis et suspendit ipsum Bracarensem, qui non venerat responsurus, et eos adiudicavit Compostellane ecclesie. Interrogatus, si illi tres episcopi interessent, respondit Lamecensem interfuisse, Colimbriensem minime, de tercio nescit. Interrogatus de anno et die dixit: nescio, de mense: ianuario, per quod dies duravit concilium, dixit: tres. Interrogatus de loco dixit, quod in ecclesia maiori sancte Marie. De sessione cardinalis dixit, quod in pulpito, quod ei fecerant in fine ecclesie, sedebat cum archiepiscopis Toletano et Compostellano et imperatore et duobus filiis suis et aliis baronibus [...] paucis. Interrogatus, qua die concilii fuerint episcopi absoluti, dixit se nescire, credit tamen quod tercia.

^a quod. ^b korrigiert, Lesung unsicher.

(10) Sesnandus presbiter Compostellane ecclesie canonicus iuratus dixit, quod presens fuit, ubi in presentia domini cardinalis apud Tudam in claustro veteri canonicorum die una et postea duobus diebus in solario episcopi Tudensis Iohannes Bracarensis archiepiscopus et Pelaius Compostellanus erant, et pars nostra petebat a Bracarensibus ecclesias sancti Victoris et sancti Fructuosi et medietatem ville Bracare et tres episcopatus Visensem, Lamecensem et Colimbriensem^a. Pro parte Compostellane ecclesie stabant decanus P. Pardus, iudex Didacus, magister P. Gundizalvi, P. prepositus Compostellane ecclesie. De his qui stabant pro ecclesia Bracarensi, non cognovit nisi Pelagium^b Cabritam. Qualiter autem Bracarenses se defendebant, ignorat. Dicit tamen, quod ex utraque parte producebant cartas. Dicit etiam, quod tribus diebus tantum interfuit concilio, quamvis pluribus fuisset pertractatum. Preterea dixit, quod interfuit concilio apud Valledolit in presentia domini cardinalis, quando magister Petrus Gunzalvi ex parte nostra et iudex dominus Didacus petebant predictos episcopatus et predictas ecclesias a Bracharensi. Archiepiscopus Bracharensis non erat ibi, sed Menendus Lamecensis episcopus partes eius defendebat cum aliis, quos non cognovit. Requisitus, qualiter dominus Lamecensis et qui cum eo erant defendebant Bracarensensem, dixit se nescire, verumtamen dixit, quod bene defendebant eum verbis. Dixit etiam se audisse, quando cardinalis absolvit illos duos episcopos Visensem et Lamecensem ab obedientia Bracarensis ecclesie et eos adiudicavit Compostelle. Interrogatus de Visensi, si presens esset, dixit se nescire, Colimbriensem abesse. Interrogatus de loco concilii dixit in ecclesia canonicorum. Interrogatus, ubi sederit cardinalis, dixit in fundo ecclesie in solio, quod sibi fecerant, et archiepiscopi Compostellanus et Toletanus sedebant cum eo, unus ex una parte, alter ex altera, et erat ibi imperator cum filio suo rege Sancio et quidam alii, quos non cognovit. Interrogatus, quot diebus duraverit concilium, dixit se nescire, certus tamen est, quod omnibus diebus interfuit. Interrogatus, qua die concilii episcopi predicti fuerint absoluti, dixit se nescire. Interrogatus de anno, mense et die concilii dixit se nescire, scit tamen quod, quando intravit Valledoliti, erat dies septuagesime¹.

^a Colimbriam, *auf Rasur*. ^b Pelagius.

¹ (1155) *Januar 23*.

Die Geschichte des Buchwesens im Mittelalter ist eine der interessantesten und wichtigsten der gesamten Kulturgeschichte. Sie zeigt die Entwicklung der Buchdruckerei von den Anfängen im 15. Jahrhundert bis zur Blütezeit im 16. und 17. Jahrhundert. In dieser Zeit wurden die ersten Buchdruckereien in Deutschland gegründet, die das Buchwesen revolutionierten. Die Druckerei in Mainz, die von Johann Gensfleisch (Cunrad) gegründet wurde, ist die älteste noch bestehende Druckerei in Deutschland. Sie war die Geburtsstätte der ersten deutschen Buchdruckerei, die im Jahr 1464 gegründet wurde. Die Druckerei in Mainz war die erste, die die Buchdruckerei in Deutschland etablierte. Sie war die Geburtsstätte der ersten deutschen Buchdruckerei, die im Jahr 1464 gegründet wurde. Die Druckerei in Mainz war die erste, die die Buchdruckerei in Deutschland etablierte. Sie war die Geburtsstätte der ersten deutschen Buchdruckerei, die im Jahr 1464 gegründet wurde.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Die Geschichte des Buchwesens im Mittelalter ist eine der interessantesten und wichtigsten der gesamten Kulturgeschichte. Sie zeigt die Entwicklung der Buchdruckerei von den Anfängen im 15. Jahrhundert bis zur Blütezeit im 16. und 17. Jahrhundert. In dieser Zeit wurden die ersten Buchdruckereien in Deutschland gegründet, die das Buchwesen revolutionierten. Die Druckerei in Mainz, die von Johann Gensfleisch (Cunrad) gegründet wurde, ist die älteste noch bestehende Druckerei in Deutschland. Sie war die Geburtsstätte der ersten deutschen Buchdruckerei, die im Jahr 1464 gegründet wurde. Die Druckerei in Mainz war die erste, die die Buchdruckerei in Deutschland etablierte. Sie war die Geburtsstätte der ersten deutschen Buchdruckerei, die im Jahr 1464 gegründet wurde.

PAD: 11AFG1155-1928

<11+>14518669S1

<14+>245554S459498

15



GHP: 11 AFG1155-1928

P
11

Preuss. Akademie d. Wissensch. Abhandlungen. Phil.-Hist. Kl. 1928

AFG
1155-
1928